

17

Schriften
des Instituts für ostdeutsche Wirtschaft in Königsberg i. Pr.
Erstes Heft

Das
Retablissement Ost- und Westpreußens
unter der Mitwirkung und Leitung
Theodors von Schön

von

Dr. Eduard Wilhelm Mayer

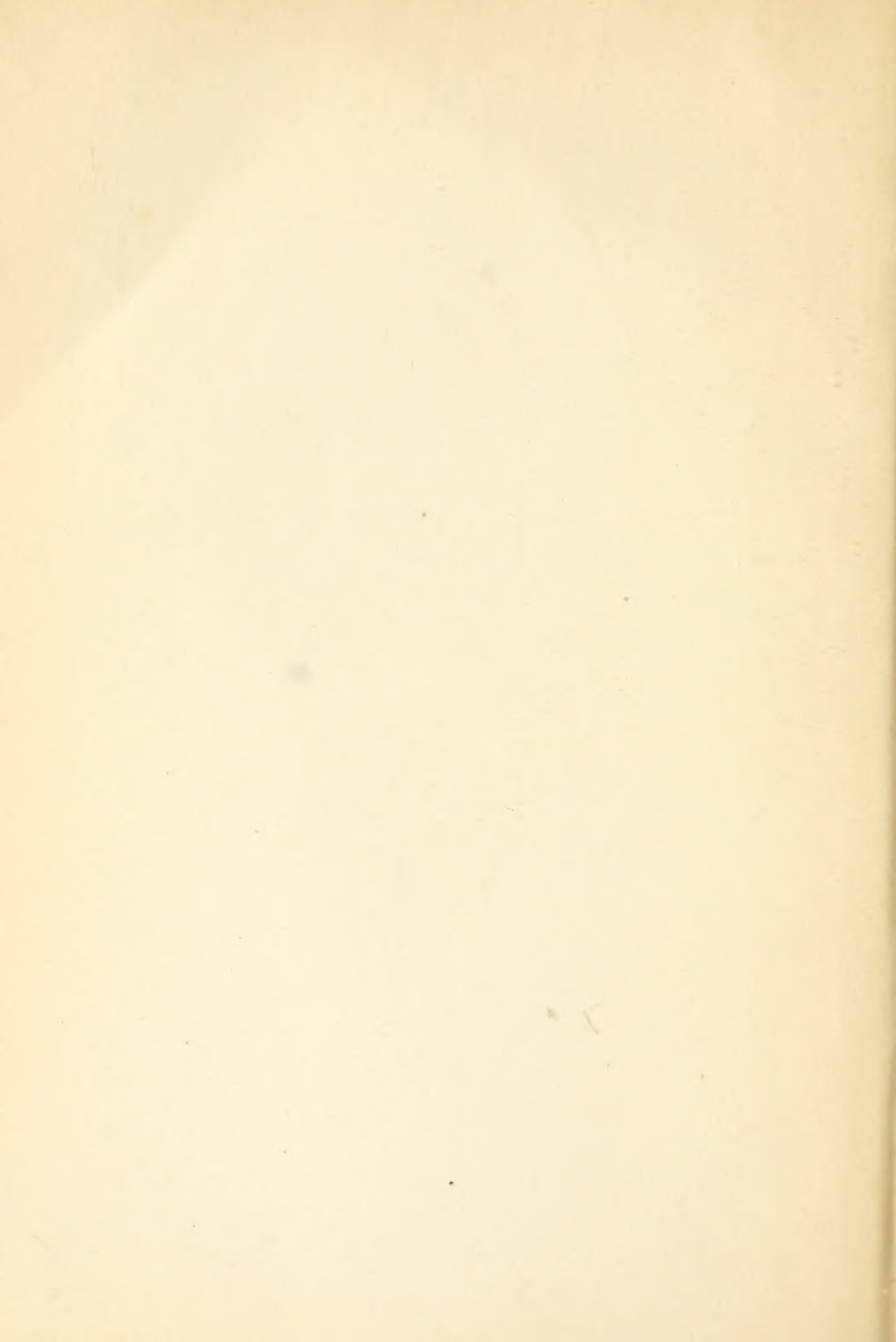


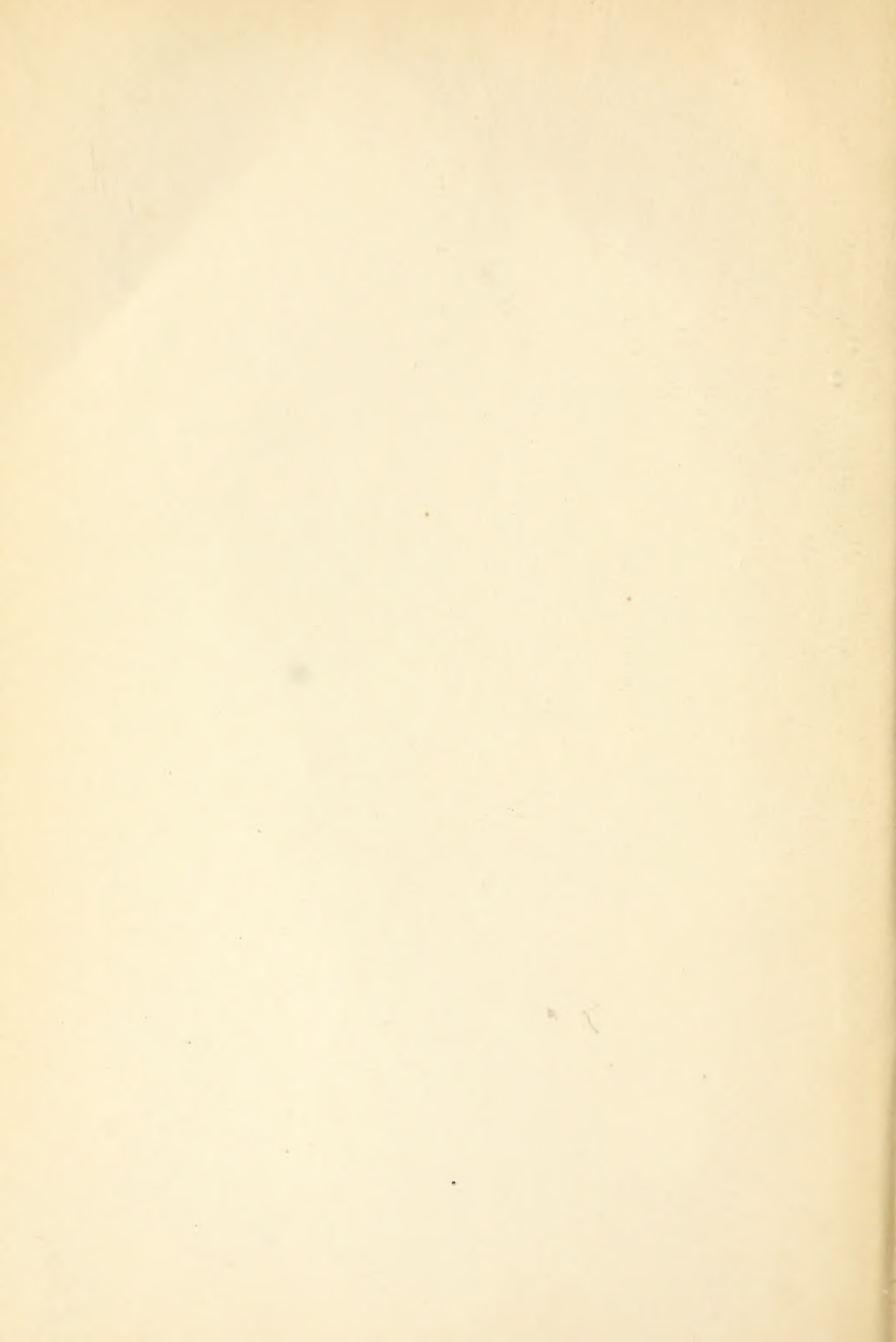
Jena
Verlag von Gustav Fischer
1916

DD
491
064M39

H. IV. 5.

15954





Schriften
des
Instituts für ostdeutsche Wirtschaft
in Königsberg (Pr.)

herausgegeben von

Dr. A. Hesse

Professor der Staatswissenschaften
Direktor des Instituts für ostdeutsche Wirtschaft

Dr. A. Brackmann
Professor der Geschichte

Dr. O. Gerlach
Professor der Staatswissenschaften

Dr. J. Hansen
Professor der Landwirtschaft

Dr. F. Werner
Professor der Handelswissenschaften

Erstes Heft



Jena
Verlag von Gustav Fischer
1916

150 881

Das
Retablissement Ost- und Westpreußens
unter der Mitwirkung und Leitung
Theodors von Schön

von

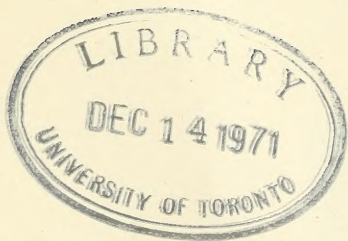
Dr. Eduard Wilhelm Mayer



Jena
Verlag von Gustav Fischer
1916

DD
491
D64 M39

Alle Rechte vorbehalten.



Meinem Vater

zu seinem siebenzigsten Geburtstag

dankbaren und freudigen Herzens

gewidmet.

Vorwort.

Vorliegende Arbeit verdankt ihre Entstehung dem Wunsche des Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen, Herrn von Batocki, die Maßnahmen, die sein Amtsvorgänger nach den Napoleonischen Kriegen getroffen hat, aufgeklärt zu sehen. Sie wurde im Sommer des vorigen Jahres begonnen, und eine erste Zusammenfassung ihrer Ergebnisse hat dem Herrn Oberpräsidenten zu Anfang dieses Jahres vorgelegen. Da ihre baldige Veröffentlichung gewünscht wird, mußte auf eine das Material und die Probleme erschöpfende Behandlung des Themas verzichtet werden; diese würde Jahre in Anspruch nehmen. Trotzdem ist es wohl gerechtfertigt, den Bedürfnissen des Augenblickes zu genügen und zu versuchen, aus den Stoffmengen das Wesentliche herauszugreifen. Künftiger eingehender Bearbeitung möge die genaue Angabe der Fundorte als Wegweiser dienen.

Es hieße die Absicht, in der die Arbeit unternommen wurde, völlig mißverstehen, wenn man in ihr Vorbilder für das praktische Leben suchen wollte. Die Geschichte ist nicht eine Sammlung von Rezepten. Wer sich aber mit den Erfahrungen der Vergangenheit auseinandersetzt, wird auch für die Gegenwart neue Maßstäbe gewinnen.

Der, von dessen Wirken diese Blätter erzählen, würde nicht unempfänglich sein für die Huldbigung, die darin liegt, daß man in der heutigen Lage seiner gedenkt. Er würde aber zugleich entschieden bestreiten, daß man aus der Geschichte irgend etwas lernen könne. Dem Freiherrn von Stein, dessen Politik so stark durch geschichtliche Vorstellungen bedingt ist, hat er es zeitlebens nachgetragen, daß er bei staatsmännischen Erwägungen gar so viel auf den „Notizenkram“ gegeben habe. Aufgewachsen in den Anschauungen des Nationalismus, sah Theodor von Schön nur die Gefahr, daß die Geschichte als eine Vorratskammer von fertigen Mustern und Beispielen mißbraucht werden könne, und diese Befürchtung hat ihn blind gemacht für die reineren Wirkungen geschichtlicher Bildung, wie sie gerade bei Stein zu beobachten sind.

Der Geschichtsschreibung stellte Schön die Aufgabe, den „Notizenwust“ Nebensache sein zu lassen und „konstruierte“, d. h. unter bestimmten philosophischen Ideen zusammengefaßte, Bilder zu liefern. So wenig diese Forderung den Zielen der Geschichtswissenschaft entspricht, den berechtigten Kern in ihr wollen wir doch nicht verkennen —, berechtigt, zumal sie gestellt ist im Hinblick auf das Buch von Perz über Stein, das jeder Einheit ermangelt. Sie mahnt uns, in Schöns eigenem Leben den inneren Zusammenhang nicht zu übersehen, und hat gerade für seine Biographie wegen der systematischen Geschlossenheit seiner Anschauungen mehr Geltung als in anderen Fällen. Als Leistung aus einem Gusse will auch sein Werk in Ost- und Westpreußen verstanden sein. Schöns Handlungen beim Wiederaufbau der Provinzen entspringen einer sittlichen Gesinnung, die Hohes fordert und die Härte nicht immer vermeidet. Wenn wir diesen Geist seines Wirkens zur Anschauung zu bringen suchen, soweit die Tatsachen ihn erkennen lassen, werden wir vielleicht in etwas auch den eigenen Wünschen des Mannes, mit dem wir uns beschäftigen, gerecht.

Über den einst hochgefeierten Oberpräsidenten sind heute gerade in Ostpreußen mancherlei Legenden im Umlauf. Wenn die Anklagen, die gegen ihn erhoben werden, unter dem Zeugnis der Akten vielfach zusammenschumpfen, so war es doch mein Bestreben, das Für und Wider abzuwägen, und eine apologetische Tendenz liegt mir gänzlich fern.

Ich habe mich bei der Aktendurchsicht auf die Fragen der wirtschaftlichen Wiederherstellung beschränkt und bin der Schulpolitik Schöns, die namentlich in Westpreußen durchaus im Dienste des Metablissemments stand, nicht nachgegangen. Sie dürfte nur im Zusammenhang seiner Kirchen- und Nationalitätenpolitik zu schildern sein.

Der Rohstoff der Arbeit hätte in verhältnismäßig so kurzer Zeit nicht gewonnen werden können, wenn mir nicht von vielen Seiten freundliche Unterstützung gewährt worden wäre, für die ich hiermit meinen Dank abstatte. Seine Exzellenz der Herr Oberpräsident von Batocki hat mir überall die Wege geebnet und die Arbeit dauernd mit persönlicher Anregung und Anteilnahme begleitet. Herr Professor Brackmann in Königsberg, unter dessen besonderer Obhut das Unternehmen stand, hat weder Mühe noch Zeitaufwand gescheut, um es zu fördern, und seiner gütigen Vermittlung verdanke ich viel. Der freundlichen Fürsorge des Herrn Oberpräsidenten entsprang der Vorschlag, mir für die Archivreise eine Hilfskraft zur Seite zu geben. Die Wahl einer geeigneten Persönlichkeit fiel mir trotz des Krieges nicht schwer, da eine zu steter Mitarbeiterschaft bereite Fachgenossin mir lebenslänglich zur Seite steht; ohne ihre tatkräftige Unterstützung hätte ich nicht so reichen Ertrag in die heimischen Scheuern bringen können.

Auf den Staatsarchiven zu Berlin, Hannover, Königsberg und Danzig, in den königlichen Ministerien für die Justiz und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, im königlichen Staatsministerium und im Oberpräsidium zu Königsberg ist mir die Arbeit in der freundlichsten Weise erleichtert worden. Von den Amtsgerichten zu Königsberg, Gerdauen und Gilgenburg sind mir Grund- und Hypothekenakten überlassen worden. Herr Generallandschaftsdirektor Kapp und Herr Syndikus Lewick gab mir bereitwillig Einblick in die Akten der ostpreussischen Landschaft. Herr Dr. Krollmann hat mir eine Reihe wichtiger Dokumente aus dem Majoratsarchiv Schlobitten zugänglich gemacht. Einen wertvollen Wegweiser für die Ausbeutung des Geheimen Staatsarchivs gaben mir archivalische Aufzeichnungen von Herrn Dr. Zechlin, die mir der Herr Oberpräsident übermittelte. Rat und Auskunft verdanke ich Herrn Oberstleutnant Gallandi, Herrn Geheimrat Joachim und dem Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten in Königsberg, Herrn Professor Franz Rühl in Jena, Herrn Professor Herre in Leipzig, dem Herrn Grafen Bonaventura von Finckenstein auf Zäskendorf, Herrn Dr. Friedrich Thimme und Herrn Professor Heilfron in Berlin. Mit besonderem Dank gedenke ich eines hochgebildeten Mannes, der heute nicht mehr unter den Lebenden weilt: Herr von Brünneck auf Trebnitz, der Enkel Theodors von Schön, hat meiner Arbeit warmes Interesse entgegengebracht und noch ihrem ersten Entwurf eine eingehende Kritik gewidmet. Mit seiner Erlaubnis durfte ich die in Hannover aufbewahrten Papiere seines Großvaters einsehen.

Eduard Wilhelm Mayer.

Berlin-Lichterfelde, 3. Mai 1916.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort.	VII
Verzeichnis der Abkürzungen	XIV
Einleitung: Kriegsschäden und Entschädigungen in den Jahren 1806—15. Das Retablisement und die Reformgesetze 1807—11	1—13
<p>Die hohen Erträge und der Güterhandel vor 1806. Der Krieg entwertet den Boden. Berechnung der unmittelbaren Kriegsschäden für 1806/7. Vore Entschädigungen bleiben aus. — S. 4: Die Agrarreform als kreditpolitischer Versuch, die Mittel zum Retablisement zu beschaffen. Das Oktoberedikt von 1807, Schöns Anteil und Absichten. Inwieweit hat die spätere Entwicklung seine Absichten erfüllt? Das Regulierungsedikt Hardenbergs, das das Kreditbedürfnis erhöht, wird von Schön bekämpft. Mängel seines eigenen Werkes. — Die Städte und die Gewerbeform. — S. 9: Die Kriegsschäden der Jahre 1812—14. Gesamtsumme für 1806—14. Entschädigungen: Nur die Kriegslieferungen von 1812—14 werden liquidiert. Für alle übrigen Verluste seit 1806 wird der Provinz eine Pauschsumme ausgesetzt. Der Staat lehnt eine völlige Ausgleichung der Kriegslasten ab.</p>	
Erstes Kapitel: Der Retablisementsfonds in der Hand der Stände 1816—23	14—36
I. Der Kampf um die Verteilung	14—23
<p>Anträge des Generallandtags von 1815. Das ständische Komitee. Der Kreis der Empfänger wird eingeschränkt. Normen der Verteilung. Ständische Vertretungen stellen den Verteilungsplan auf: Schön „erster westpreussischer Landtag“. — S. 17: Die Kritik der Ministerien: Die Stände bevorzugten den größeren Grundbesitz und bedächten auch solche, die sich selbst helfen könnten. Der Staatskanzler und der König entscheiden zugunsten des ständischen Plans.</p>	
II. Das Kreditwesen und die Not der Landschaften	23—29
<p>Die Retablisementsgelder fließen vielfach in die Tasche der Gläubiger. Die wechselnden Bestimmungen über das Moratorium 1807—22. Der publizistische Streit zwischen Grundbesitzern und Kapitalisten. Nachwirkung der Verschuldung vor 1806. — S. 26: Vorwürfe gegen die Landschaft. Ihre Kapitalausfälle bei Subhastationen. Sie erhält das Recht, selbst Güter zu erwerben. Ihre</p>	

Notlage 1816 nicht berücksichtigt. Später staatliche Vorschüsse zur Zinszahlung. Spezialmoratorium für Pfandbriefe bis 1832.

- III. Die Behandlung der Städte. Die Agrarkrise der zwanziger Jahre. Vorbereitung erneuter staatlicher Hilfen 29—36

Anteil der Städte am Metablissemmentsfonds und am Kommunalakzisefonds. Kriegsschulden Königsbergs und Danzigs. Danziger Handelskrisis von 1821. — S. 32: Die Agrarkrise der zwanziger Jahre. Ihre Ursachen nach der Meinung der Zeitgenossen. Die Branntweinsteuer. — S. 33: Verzweifelte Vorschläge des Generallandtags von 1823. Der Bericht v. Borgstedes. Ernennung Schöns zum Oberpräsidenten von ganz Preußen.

Zweites Kapitel: Der von Schön verwaltete Landesunterstützungsfonds 1824—1835 37—76

- I. Theodor von Schön und sein Programm in Ostpreußen 37—47

Charakteristik Schöns und seiner wirtschaftlichen Anschauungen. Er appelliert an die Selbsthilfe der Bewohner. Seine Abneigung gegen die Landschaften und der Wandel seiner Anschauung über den Besitzwechsel. — S. 43: Schön will die „Umkehrung des Grundbesitzes“ in Ostpreußen aufhalten. Zu diesem Zweck: 1. Sanierung der Landschaft durch Subhastation aller unrettbaren Güter, wobei der Staat die Ausfälle an Kapital und Zinsen ersetzt. 2. Geldvorschüsse an rettungsfähige Gutsbesitzer. — Fonds für Unterstützung der Gutsbesitzer bei der Regulierung. — Notstandsarbeiten. — Voranschlag. Kabinettsordre v. 12. Febr. 1825.

- II. Die Unterstützungen 48—54

Normen der Verteilung. Förderung der Schafzucht. Umfang und Höhe der Unterstützungen. — S. 51: Verzweifelte Fälle; von Schlieben (Sanditten), v. d. Gröben (Hasenberg), v. Brederlow (Saalau), v. Hippel (Leistenau). Schön dringt energisch auf Zinszahlung und Zursüßzahlung der Vorschüsse. — Die Pensionen für angesehenere Familien, die aus ihrem Besitz kommen.

- III. Die Subhastationen 54—70

Die Tradition hierüber in Bismarcks Darstellung. Schöns Anteil an der Durchführung der landschaftlichen Subhastationen. Statistik über ihren Umfang und ihre Wirkungen. — S. 59: Die nicht landschaftlichen Subhastationen: Die Gilgenburger Güter der Grafen von Finckenstein, die Gerbauenschen der Herren von Schlieben. — S. 62: Die neuen Erwerber der Güter: Bürgerliche? Käufer aus dem übrigen Deutschland? Kapitalkräftige Erwerber? Das massenhafte Angebot und seine Folgen: niedrige Preise, Ausfälle an Kapital und Zinsen. Schöns Hartnäckigkeit. — S. 66: Zeitgenössische Kritik und spätere Beurteilung der Subhastationen. Schöns Motive und seine Stellung zum Adel.

- IV. Krisis und Rettung der Landschaften 1828—1835. Schlußbilanz des Unterstützungsfonds 70—76

Infolge jener Ausfälle müssen die Landschaften neue Ansprüche an die Staatskasse machen. Die Regierung will die Generalgarantie

durchführen und die Landschaften auflösen, steht aber schließlich von diesem Plane ab. Sanierung der Landschaften. — S. 75: Die Abrechnung des Unterstützungsfonds. Höhe der Summe, die die Landschaften seit 1807 vom Staat empfangen haben.

Drittes Kapitel: Schöns Bauernpolitik	77—98
I. Die einzelnen Klassen	78—85
Die staatliche Fürsorge für die Domänenbauern. Vernachlässigung der ehemals gutsuntertänigen Bauern. Schön begünstigt in Sachen der Regulierung die Gutsherren. Ebenso bei den Verhandlungen über die rechtliche Stellung der Insten.	
II. Alte und neue Wege der Fürsorge. Staatlicher Getreidehandel. — Notstandsarbeiten	85—92
Während der Agrarkrisis wird von Staats wegen Getreide angekauft und verteilt. Schön organisiert statt dessen Notstandsarbeiten und läßt namentlich die Domänenbauern ihre Abgabenreste abarbeiten. — S. 89: Moß kritisiert die Maßregel, läßt aber 1826 in sämtlichen Provinzen des Ostens Notstandsarbeiten ausführen. Konflikt zwischen ihm und Schön.	
III. Rückgang des Bauernstandes. Kreditnot. Tiefstand der inneren Kolonisation	92—98
Umfang des Rückganges. Auffassung der Gutbesitzer. Schöns Stellung. — S. 95: Den Bauern ist der landschaftliche Kredit verschlossen, und die regulierten Bauernstellen unterliegen einer Verschuldungsgrenze. Schön verteidigt die Beschränkung der Kreditaufnahme für kleinere Güter. — S. 97: Geringe Einwanderung. Schön gegen die „Peuplierung“.	
Schluß	99—101
Schöns Urteil über das Retablissement unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich d. Gr. Stärke und Schwäche seiner eigenen Leistung.	

Beilagen:

I. v. Schön an v. Schudmann 30. Januar 1818 über die Verteilung des Reestablishmentsfonds	102
II. Gutachten v. Schöns vom 19. März 1824 betr. die Unterstützung Ostpreußens	107
III. Kabinettsordre vom 12. Februar 1825	111
IV. Verwaltungsübersicht des Landesunterstützungsfonds bis zum 12. August 1834	115
V. Gutachten v. Schöns über den Getreideankauf und über die Notstandsarbeiten v. 27. September 1823	118
VI. v. Schön an die Regierung zu Königsberg über die Einwanderung fremder Kolonisten.	123
Namenregister.	124

Verzeichnis der Abkürzungen.

- Geh. St. A. = Geheimes Staatsarchiv zu Berlin.
Berlin L.-M. = Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Königsberg St. A. = Staatsarchiv.
" Oberpräf. = Registratur des Oberpräsidiums.
" L. A. = Akten der ostpreussischen Landschaft.
Danzig = Staatsarchiv Danzig.
Hannover = Staatsarchiv Hannover, Depositum v. Brünneck (Papiere Theodor's von Schön).
Schlobitten = Fürstlich Dohnasches Majoratsarchiv.
-

- Aus den Papieren des Ministers und Burggrafen Theodor v. Schön, Bd. I—VI, 1875—83.
Bezzenberger, Ostpreußen in der Franzosenzeit. Seine Verluste an Gut und Blut. 1913.
Böhme, Karl, Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse in Ostpreußen während der Reformzeit von 1770 bis 1830. Gefertigt nach den Akten der Gutsarchive zu Angerapp und Groß-Steinort. Leipzig 1902. Schmollers staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Bd. 20, 3.
Fasse, Gustav, Theodor von Schön und die Steinische Wirtschaftsreform. Zugleich ein Beitrag zu einer Biographie Th. von Schöns. Leipz. Diss. 1915.
v. Harthausen, Die ländliche Verfassung in den Provinzen Ost- und Westpreußen. Königsberg 1839.
Herre, Paul, Von Preußens Befreiungs- und Verfassungskampf. Aus den Papieren des Oberburggrafen Magnus von Brünneck. 1914.
Knapp, G. F., Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Theilen Preußens, T. I u. II. Leipzig 1887.
Lehmann, Max, Freiherr vom Stein. 2. u. 3. Teil. Leipzig 1903 u. 1905.
Mauer, Hermann, Das landschaftliche Kreditwesen Preußens. Agrargeschichtlich und volkswirtschaftlich betrachtet. Straßburg 1907. Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg i. G. Nr. 22.
Mühl, Franz, Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Preußens unter Friedrich Wilhelm III. aus dem Nachlaß F. A. v. Stagemanns. Bd. I—III. Leipzig 1899—1902.
-

Einleitung.

Kriegsschäden und Entschädigungen in den Jahren 1806—15. Das Retablissement und die Reformgesetze 1807—11.

Unter dem Feldzug von 1806/7 hatten die Provinzen Ost- und Westpreußen besonders schwer zu leiden. Monatelang operierten hier die beiden feindlichen Armeen. In Ostpreußen sind zwei große Schlachten und viele Gefechte geschlagen worden. Das Land wurde ausgefogen von Feind und Freund.

Das Kriegsunglück traf die Provinzen um so härter, als eine Zeit unvergleichlich günstiger Konjunkturen vorangegangen war. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts waren die Getreidepreise infolge der reicheren Entwicklung des Städte- und Fabrikenwesens allenthalben gestiegen. Den Ostseeländern erschloß die wachsende Aufnahmefähigkeit des englischen Marktes für ausländisches Korn eine Quelle erhöhter Einnahmen. Zumal während der englisch-französischen Kriege schnellte hier die Exportziffer beträchtlich in die Höhe. Der Wert des Bodens stieg infolgedessen in der Zeit von 1750 bis 1806 um mehr als das Doppelte, stellenweise um das Sechsfache.

Dieser stetige Wertzuwachs hatte in Ostpreußen dazu geführt, daß die Grundstücke in erschreckendem Maß Gegenstand der Spekulation geworden waren. „Es war damals gar nicht nötig, daß man Vermögen hatte, um Güter zu kaufen, man kaufte sie wie jetzt ein Staatspapier, um sie mit einigem Profit in der nächsten Stunde wieder zu verschachern. Man erzählt sich, daß bei Diners in Königsberg Güter während des Essens in mehrere Hände geraten sind“¹⁾. Im Jahre 1805, also unmittelbar vor dem Kriege, fanden in Ostpreußen 123 Verkäufe von Mittergütern statt und noch im Jahre 1806 92²⁾; dabei betrug die Gesamtzahl der adligen Güter nur

¹⁾ v. Hagthausen, S. 184.

²⁾ Mauer, Kreditwesen S. 23.

etwa 900¹⁾. Dieser schwindelhafte Güterhandel war nur ermöglicht durch eine ungesunde Ausdehnung der Schuldenwirtschaft: Das angestammte Gut wurde belastet, um mit dem so gewonnenen Darlehen neuen Besitz zu erwerben. Der Grundherr wurde auch wohl selbst zum Bankier und ließ sein Geld auf fremde Güter aus. Das klassische Beispiel solcher halb agrarischen, halb kapitalistischen Wirtschaftsführung bietet der Kriegs- und Domänenrat von Farenheid, der den Güterkauf mit einem ausgebreiteten Geldverkehr verband²⁾. Seit 1788 war zudem der ostpreussische Rittergutsbesitzer nicht mehr allein auf den teuren Kredit angewiesen, den einzelne Kapitalisten gewährten; die ostpreussische Landschaft, die in jenem Jahre nach dem Muster der von Friedrich dem Großen in anderen Provinzen geschaffenen, ritterschaftlichen Kreditinstitute errichtet worden war, belieh die Grundstücke zu billigeren Bedingungen. So sehr diese Organisation des Kredits zu begrüßen war, so hatte sie doch zunächst auch die verderbliche Wirkung, daß die Erleichterung der Aufnahme von Darlehen manchen zu leichtfertigem Schuldenmachen verleitete.

Der Sturmwind des Krieges warf das kühne Kreditgebäude mit einem Stoße über den Haufen. Nicht nur vernichtete er vielfach das Wirtschaftskapital und minderte auf Jahre hinaus den Bodenertrag; der Abbruch der Beziehungen zu England und die Kontinentalsperre unterbanden die Kornausfuhr und entwerteten damit den wichtigsten Wirtschaftszweig der Provinz. Der Preissturz war um so verhängnisvoller, je höher der Stand der Erträge vor dem Kriege gewesen war. Infolge dieser rapiden Wertminderung konnten viele Besitzer den früher übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommen. Farenheids Schuldner fallierten, die Pächter seiner Ländereien konnten die Pacht nicht aufbringen: so mußte er selbst, der Reichsten einer in der Provinz, vor seinen Gläubigern ins Ausland flüchten.

Die Landschaft war genötigt, bis Ende 1810 im Königsberger Departement mehr als drei Viertel der von ihr beliebigen Güter unter Sequestration zu stellen. Zwangsversteigerungen blieben oft ohne Erfolg, da sich kein Käufer fand; die Landschaft konnte daher die Rückstände ihrer Schuldner nicht mehr Beitreiben. Die Zinszahlungen, zu denen sie ihrerseits gegenüber den Besitzern von Pfandbriefen verpflichtet war, gerieten ins Stocken. Wohl kam ihr der Staat, der an dem Bestehen des Instituts selbst interessiert war, seitdem er zur Bezahlung der französischen Kriegskontribution landeschaftliche Pfandbriefe auf die Domänen aufgenommen hatte, in den Jahren 1808 und 1811 mit Vorschüssen von je 300000 Talern zu Hilfe.

¹⁾ L. Krug gibt 1802 die Zahl 767 an (v. Harthausen S. 181), Theodor von Schön 1808 die Zahl 914. (Vgl. Max Lehmann, Anesebeck und Schön S. 302).

²⁾ Böhme S. 2. Georg Krueger, Beiträge zur Geschichte der Familie Farenheid. Königsberg i. Pr. 1900.

Trotzdem sank der Kurs ihrer Pfandbriefe 1812 bis auf 33%. Sie war deshalb gezwungen, ihre Beleihungstätigkeit einzuschränken — eine Maßregel, die in jener Zeit, da zum Retablissement viel Kredit benötigt wurde, besonders verhängnisvoll war¹⁾.

War die Bodenrente auf das Stärkste entwertet, so war die Arbeitskraft im Gegenteil teurer geworden. Aus dem engeren Ostpreußen (ohne Lithauen) hören wir, daß die Zahl der Bewohner in den Jahren 1805—9 von 555110 auf 458618 gesunken sei; dieser Menschenverlust habe eine Steigerung des Lohnes verursacht, die fast das Zweifache des vor 1806 üblichen Satzes betrage²⁾.

Alle diese tiefgreifenden Folgen des Krieges sind nicht zu berechnen. Daher ist es ein vergebliches Bemühen, den gesamten Schaden in Geldwert ausdrücken zu wollen. Zuverlässige Zahlen lassen sich auf Grund amtlicher Berichte am ehesten noch gewinnen für die unmittelbaren Kriegsschäden. Darunter sind vor allem zu verstehen: die unbezahlten Naturalleistungen, die Kontributionen und die durch Raub und Beschädigung entstandenen Verluste an Saat, Vieh und sonstigem Wirtschaftskapital. Der Bestand an Pferden z. B. hatte sich um 22%, der Bestand an Rindvieh um 27% verringert³⁾. Insgesamt wurden die unmittelbaren Kriegsschäden für die Jahre 1806/7 in Ostpreußen auf ca. 65, in Lithauen auf ca. 13, in Westpreußen (ohne Danzig und das Culmer Land) auf 34, zusammen also etwa auf 110 Millionen Taler veranschlagt⁴⁾.

1) Mauer, Kreditwesen S. 32.

2) Gedrängte attemmäßige Darstellung des Zustandes der Provinz Ostpreußen in den Jahren 1807—15. Geschrieben 1816. Unvollständig abgedruckt in „Beiträge zur Kunde Preußens“ Bd. 1 (1818) S. 273—287. Vollständig: Geh. St. A. Rep. 89 B. IV 44 1 ½.

3) Radefeldt, Darstellung der Leistungen, Lieferungen und Verluste aller Art der zu dem Gouvernement zwischen der Weichsel und der russischen Grenze gehörigen Provinzen in den Kriegsjahren 1807, 1812 u. 1813. Beiträge zur Kunde Preußens Bd. 1 (1818) S. 33—40. Bezzenberger S. 126.

4) Die besonnenste Untersuchung über diese Berechnungen ist immer noch die von Bismarck veranlaßte Arbeit M. Töppen's, Nachweisung der Kriegslasten und Kriegsschäden Preußens von 1806—13. (Altpreußische Monatschrift Bd. 8 (1871) S. 46—58). Seine Berechnung leidet aber daran, daß er die von Radefeldt ausdrücklich nur für das östlich der Weichsel gelegene Preußen angegebene Summe auf ganz Ost- und Westpreußen bezieht. Den aus den Jahren 1806/7 stammenden Kriegsschaden des engeren Ostpreußen berechnete Alexander zu Dohna in einem Schreiben v. 15. Juni 1814 auf 65 659 391 Th. (Vgl. Töppen S. 46). Diese Zahl ist auch weiterhin maßgebend; z. B. erscheint sie in einem Bericht des Oberpräsidenten Auerwald an Hardenberg v. 29. April 1816. Geh. St. A. 74 J. XX 8 vol. 1. Den Kriegsschaden Lithauens berechnete Schön auf 12 809 486 Th. (Generallableau v. 12. Februar 1811. Bezzenberger S. 86f.). Für Westpreußen, ohne Danzig und das Culmer Land, ermittelte die Regierung zu Marienwerder den Wert von 34 755 863 (Nachweisung v. 21. April

Der besiegte Staat war in seiner Finanznot nicht nur außerstande, selbst bare Entschädigungen zu verteilen, sondern mußte sogar die Vergütungen im Werte von 6 Millionen Rubel, die Rußland für die Requisitionen seiner Truppen an Preußen auszahlte, für seine eigenen Zwecke verwenden. Erst seit 1811 ließ er sie den Betroffenen zukommen, aber nicht in bar, sondern in den sogenannten „russischen Bons“, einem Papier, das beim Verkauf nur etwa 40 % seines Nennwerts ergab¹⁾. In dem gleichen Jahre gebot ein Edikt vom 27. Januar, die Abgabenrückstände im Wert von 2300000 Thlr. mit den Leistungen an fremde Truppen zu kompensieren. Alles, was bis dahin zum Retablisement der Provinz geschehen war, hatte aus privaten Mitteln bestritten werden müssen. Diese Ausgaben waren um so drückender, als die Preise für Vieh und Inventar infolge des großen Bedarfs gestiegen waren. Im engeren Ostpreußen schätzte man die Retablisementskosten bis 1809 auf 10½ Millionen Thlr.²⁾ Aber in diesem Jahre waren noch 350000 Scheffel Getreide weniger ausgesät als 1805/6.

Je geringer die Finanzkraft des Staates war, desto mehr galt es, Maßregeln zu treffen, die die wirtschaftliche Lage seiner Bewohner zu bessern geeignet waren. Das Retablisement der verwüsteten Provinzen ist einer der wirksamsten Anstöße geworden zu den großen politisch-sozialen Reformen nach dem Tilsiter Frieden. Namentlich das Edikt vom 9. Oktober 1807, das die Agrarreform einleitete, entsprang der Absicht, „die allgemeinen Mittel zum Retablisement der Provinzen Ost- und Westpreußen“ festzusetzen.

Bei der Vorberatung dieses Gesetzes hat sich der 34jährige Theodor von Schön den ersten Ruhm erworben, und die endgültige Fassung ist im wesentlichen nach seinen Vorschlägen erfolgt³⁾.

Daß der Staat einem vom Krieg verheerten Lande vor allem durch

1814, Geh. St. A. 77 LIX 26. vol. IV); etwas niedriger Rothe II. Mai 1814 (Töppen S. 47).

¹⁾ Nach dem preussisch-russischen Vertrage vom 20. Sept. 1808 (Geh. St. A. Staatsverträge mit Rußland Nr. 96) sollte Rußland außer den schon gegebenen Summen 5½ Millionen preussische Thaler zahlen. Die Summe von 6 Millionen Rubel nennt Alexander Dohna, der auf Grund seiner Ministerschaft Bescheid wissen mußte in einem Immediat-Bericht v. 29. Okt. 1810 (Wezzzenberger S. 11 u. 51). v. Borgstedt gibt in seinem ZB. v. 19. Nov. 1823 (siehe unten S. 34) an, daß in Ostpreußen für 5944148 Thlr. russische Bons ausgefertigt worden seien. Der Verlust am Kurse und an den Zinsen wird in einer Vorstellung der Deputierten des Generallandtages v. 6. Febr. 1823 auf 3973874 Thlr. berechnet. [Geh. St. A. 89 C XXI Preußen gen. 2 vol. I].

²⁾ So nahm z. B. der Graf von Finckenstein zum Retablisement der Herrschaft Gilgenburg in den Jahren 1809/10 29000 Thlr. auf, Alexander zu Dohna für Schloßbitten 39000 Thlr.

³⁾ Aus den Papieren II 104—129. G. F. Knapp, II 148ff. Max Lehmann, II, 269ff. Geh. St. A. 87 B XXIII 1h.

Wiederherstellung und Hebung des Kreditwesens aufzuhelfen habe — diesen Leitgedanken seines Wirkens in der Provinz Preußen hat Schön schon damals in voller Klarheit vertreten. Zwei Wege gebe es, so deduzierte er in einem Gutachten vom 12. August 1807, eine im Wohlstand gesunkene Provinz wieder in Aufnahme zu bringen: die Unterstützung des einzelnen und die Anordnung allgemeiner Unterstützungsmittel ohne Rücksicht auf den einzelnen. Jenen ersten Weg lehnte er ab, aus der Not eine Tugend machend: Geld verteilen heiße im Grunde nichts anderes als „Staats-Almosen“ geben, denen alle Fehler solcher Geschenke anhafteten; es sei nur zur Linderung augenblicklicher Not angebracht, solange die allgemeinen, auf eine Unterstützung des ganzen Landes abzielenden Vorkehrungen noch nicht wirken könnten. Als solche bringt nun Schön kreditpolitische Maßregeln großen Stils in Vorschlag: denn der Landwirt kann sich die zum Retablissement nötigen Mittel durch Aufnahme von Kapital verschaffen, wenn ihm die Benutzung dieses Wegs erleichtert wird. Das Kapital wird aber niemals ungehemmt dem Grundbesitz zufließen, solange die ständischen Schranken im Grundstücksverkehr, durch die der friderizianische Staat jeder Klasse von Eigentümern den einmal erworbenen Besitzstand sicherte, aufrecht erhalten werden. Wenn Friedrich der Große dem Adel die adligen Güter, dem Köllmer die köllmischen vorbehielt und streng darauf achtete, daß der bäuerliche Boden dem Bauernstande nicht entfremdet wurde, schränkte er für das einzelne Grundstück den Kreis der Käufer in enge Grenzen ein und drückte damit seinen Wert herab. Daher sieht Schön in diesen noch geltenden Bestimmungen „Hindernisse des Kredits und also auch des Reestablishments“. Der Staat lasse alle diese künstlichen Schranken fallen! Er beseitige auch alle gesetzliche Bestimmungen, die die Veräußerung und Belastung von Fideikommissen hemmen. Er verzichte darauf, durch ein Zahlungsmoratorium schwache Existenzen in ihrem aussichtslosen Besitz zu erhalten, weil dadurch nur die Herstellung gesunder Verhältnisse aufgehalten wird. Der Staat hat kein Interesse daran, ob A oder B ein Gut besitzt¹⁾; für ihn ist der beste Eigentümer, wer den meisten Kredit „sowohl in Absicht seines Vermögens wie seiner Fähigkeiten“ aufzuweisen hat.

Das wichtigste Stück von Schöns Vorschlägen, der Antrag auf Aufhebung der Erbuntertänigkeit, entsprang sicherlich mehr noch moralischen Postulaten als wirtschaftspolitischen Gedanken. Aber auch diese fehlen nicht: Die Wiederherstellung der verwüsteten Bauernländereien, zu der der Gutsherr nach dem geltenden Recht verpflichtet ist, kann unter den eingetretenen Verhältnissen von ihm nicht verlangt werden. Da diese Verpflichtung aber

¹⁾ Lehmann II 292.

aus dem Verhältnis der Erbuntertänigkeit herzuleiten ist, wie Schön annimmt, muß mit jener auch diese aufgehoben werden. Vor allem aber erhofft er von der vorgeschlagenen Maßregel eine Steigerung des Arbeitsertrages. „Freie Menschen arbeiten besser und kräftiger als Erbuntertanen“¹⁾. So ist es hier der Wert der Arbeit, der in ähnlicher Weise wie der Wert des Bodens durch die Befreiung von jeder ständischen Gebundenheit erhöht werden soll.

Es war ein überaus bestechender, staatsmännischer Gedanke, dem Lande gewissermaßen kostenlos, bloß durch eine neue, ausgleichende Gesellschaftsordnung die Mittel zuzuführen, deren es zum Retablissement bedurfte. Er wurzelte in der freihändlerischen Lehre Adam Smiths, die durch den Königsberger Professor Kraus in Ostpreußen eingebürgert worden war. Für diesen Ursprung ist bezeichnend, daß der Provinzialminister von Schrötter in derselben Zeit wie Schön ganz ähnliche Vorschläge zur Hebung des Landeskredits gemacht hat, weniger durchsichtig und logisch verknüpft, aber in den einzelnen Forderungen noch umfassender.

Schrötter bekam den Auftrag, im Sinne dieser Vorschläge ein Gesetz auszuarbeiten. Schön, zu einem Gutachten aufgefordert, machte Ausstellungen und reichte seinerseits einen eigenen Entwurf ein, die „Verordnung über die für das Retablissement der Provinzen Ost- und Westpreußen erforderlichen Bestimmungen in Rücksicht auf den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums und auf die persönlichen Verhältnisse der Land-Arbeiter“. Dieser Entwurf ist, nur wenig verändert, Gesetz geworden, aber seine Gültigkeit wurde von Stein auf die ganze Monarchie ausgedehnt. So entstand das Edikt vom 9. Oktober 1807, das seinen historischen Ruhm vor allem der Aufhebung der Erbuntertänigkeit verdankt, das aber ganz allgemein das Kapital und die Arbeitskraft auf dem platten Lande von den Banden ständischer Privilegien befreit. Es ist dies nicht das einzige Mal in der preußischen Geschichte, daß aus dem Retablissement einer Provinz dem ganzen Staate reicher Segen erwachsen ist.

Hat aber das Oktoberedikt seinen ursprünglichen Zweck in Ost- und Westpreußen, wie ihn Schön erstrebt hatte, erfüllt? Seine Entstehungsgeschichte berechtigt uns zu dieser Frage, deren Erörterung für das Verständnis der weiteren Entwicklung unerlässlich ist. Unberechenbar sind ja die Wirkungen allgemeiner Maßregeln und vereiteln leicht die Absichten, die sich ihr Urheber gesetzt hat. Dessen war sich Schrötter, der gewiegte Praktiker, wohl bewußt. Die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Mittel, so sagte er, hinge

¹⁾ Lehmann II 335.

von einer Menge äußerer Umstände ab, die sich im voraus nicht übersehen ließen. „Es würde also strafbare Vermessenheit seyn, mit apodictischer Gewißheit zu behaupten, daß in einem gewissen Zeitraum die Provinz, wenn die alte Verfassung bleibt, Null wird, und wenn die neue Verfassung eintritt, in Flor kömmt“¹⁾.

Nach Schön und Schrötters Erwartungen sollte das Oktoberedikt jeder Art Grundbesitz einen erhöhten Wert verleihen. Es verschlägt nun der Wichtigkeit ihrer Gedanken nichts, daß in den beiden folgenden Jahrzehnten das Gegenteil eintrat und der Wert des Bodens in Ost- und Westpreußen stetig sank. Daran sind vornehmlich die neuen Kriegswirren und allgemeine Agrarkrisen schuld. Hätte die freie Verfügbarkeit über das Eigentum nicht bestanden, dann wäre es um den Kredit sicher noch schlechter bestellt gewesen. Aber mit dem Oktoberedikt selbst hob eine Entwicklung an, die die Absichten Schöns und Schrötters durchkreuzte. Die Wertsteigerung, wie sie die Befreiung des Bodens zur Folge hatte, wurde zu einem guten Teile paralyßiert durch die Steigerung der Kreditbedürftigkeit, die die Befreiung der Bauern mit sich brachte. Das Oktoberedikt selbst hatte sich darauf beschränkt, den gutsuntertänigen Bauern persönlich frei zu machen. Bei der Fortführung der Agrarreform unter Hardenberg, der seit 1810 als Staatskanzler die Regierung leitete, galt es nun aber auch, die Besitzverhältnisse zwischen Gutsherrn und Bauern zu „regulieren“, dem ehemals untertänigen Bauern volles Eigentum zu verleihen und die dinglichen Lasten, die an seinem Grundstück hafteten, aufzuheben. Auf Grund dieser gutsherrlich-bäuerlichen Regulierungen mußte die bisher übliche Wirtschaftsweise eingreifend geändert werden, und gerade diese Umgestaltung erforderte Kapitalien. Den Gutsbesitzern gingen die Scharwerksdienste verloren — wenigstens die der wirtschaftlich leistungsfähigen Bauern; denn die Regierung hatte soweit nachgegeben, daß sie die kleineren Stellen von der Regulierung ausnahm —, und dieser Ausfall mußte durch Lohnarbeit ersetzt werden; außerdem waren sie vielfach genötigt, die Mittel für Neubauten von Vorwerken und für Translozierungen einzelner Höfe flüßig zu machen. Die Bauern hatten ihren Gutsherrn zu entschädigen, sei's durch eine Geldrente, sei's durch Landabtretung, und mußten das ihnen überlassene Inventar abtragen oder neues anschaffen. Eine Fülle ungewohnter finanzieller Aufgaben trat damit an beide Teile heran, und allenthalben hören wir im 2. und 3. Jahrzehnt aus der Provinz die Klage, daß die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse dazu zwingt, von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft

¹⁾ J. B. Schrötters v. 17. Aug. 1807. Geh. St. N. 87 B XXIII 1h.

überzugehen — und dies in einer Zeit, da infolge des Krieges allgemeiner Geldmangel herrschte¹⁾.

Schön hat sich gegen die Auffassung verwahrt, daß diese Entwicklung eine notwendige Folge des Oktoberedikts von 1807 gewesen sei. Er war ein Gegner der Hardenbergschen Regulierungs-gesetzgebung. Vor allem deshalb, weil er in ihr einen gewaltsamen Eingriff in die Eigentumsrechte der Gutsherrn erblickte; denn er teilte die in Ostpreußen herrschende Anschauung, daß der Gutsherr als der wirkliche Eigentümer des Bauernlandes im strengen Sinne des römischen Rechtes anzusehen sei, der Bauer nur als sein Pächter²⁾. Der Bruch mit den Gepflogenheiten der Vergangenheit schien ihm überstürzt zu werden. Das Verhältnis des Gutsherrn zu seinen Bauern, so argumentierte er, sei patriarchalischen Ursprungs und was daran nachteilig sei, dürfe nur auf eine mehr patriarchalische Weise gelöst werden³⁾. Was er darunter verstand, läßt seine eigene Praxis erkennen, die in diesen Fragen ein stark konservatives Gepräge trägt. Namentlich wünschte er in der Provinz Preußen der Naturalwirtschaft einen breiteren Raum zu belassen, als der allgemeinen Richtung der staatlichen Gesetzgebung entsprach. Er war bestrebt, Geldabgaben so weit wie möglich durch Natural-lieferungen und Arbeitsleistungen zu ersetzen und hat sich damit den Vorwurf eingetragen, er mache einen Rückschritt zur Gutshörigkeit⁴⁾. Wenn es also nach Schön gegangen wäre, hätte sich die Geldwirtschaft und das Kreditbedürfnis wohl kaum in dem Maße gesteigert, wie es tatsächlich der Fall war.

Eine andere Frage ist aber, ob es im Jahre 1807 wirklich genügte, die „Hindernisse des Kredits“ zu beseitigen, um dem Landwirt, der sich retablieren mußte, die Aufnahme eines Darlehens zu erträglichen Bedingungen sicherzustellen. In den folgenden Jahren wurde lebhaft geklagt, daß un-

¹⁾ Bericht der ostpreussischen Generallandschaftsdirektion an den Generallandtag von 1821. Berlin, L. M. Landschaftsachen Specialia 19, 1.

²⁾ Schön protestierte gegen das Regulierungsedikt in einem Briefe an Gruner v. 23. Okt. 1811 (Rühl I, 151f.). Dieser Brief findet sich in den Akten des Staatskanzlers zugleich mit dem Entwurf einer geharnischten Antwort an Schön (Geh. St. A. 74 K. II 10). Er wird um Begründung seiner Behauptungen ersucht, namentlich um eine „legale Definition vom Eigentumsrecht, die es außer Zweifel setzt, daß letzteres den Gutsherrn an den preussischen Bauerngütern wirklich zusteht“. Es könne dem Staatskanzler nicht gleichgültig sein, wenn ein einflußreicher Beamter seiner Politik widerstrebe. Das Schreiben ist nicht abgegangen. März 1812 stellt Bülow den Antrag, es als antiquiert zu betrachten, da die ostpreussischen Stände über das Irrige ihrer Auffassung schon aufgeklärt seien. Vgl. Knapp II 282.

³⁾ Denkschrift v. 13. Juli 1817. Aus den Papieren 4, 403.

⁴⁾ Vgl. unten S. 92. Über Schöns Abneigung gegen die Verwandlung der bäuerlichen Naturalleistungen in Geldabgaben vgl. Lehmann 3, 480.

verhältnismäßig hohe Zinsen gefordert würden. War es denn auch im ausgefogenen und mit Kontributionen überlasteten Preußen möglich, das Privatkapital, das schon in der vergangenen Friedenszeit stark in Anspruch genommen worden war, im erforderlichen Maß heranzuziehen? Oder war es zu erwarten, daß man anderwärts Lust verspürte, sein Geld nach Preußen auszuliehen? Es ist dies nicht das einzige Mal, daß Schön durch Beseitigung veralteter Zustände die Bahn freimachen will für neue Kräfte, ohne sich darum zu sorgen, ob diese Kräfte wirklich vorhanden sind. Sehen wir aber, um gerecht zu sein, gleich hinzu, daß wie er auch andere, so sein Lehrer Kraus und selbst der König, die zur Verfügung stehenden Kapitalien überschätzten¹⁾.

Schön hat wohl im Sinne seiner staatswirtschaftlichen Lehre gewünscht und erwartet, daß das städtische Kapital der Landwirtschaft mehr als bisher zugute kommen werde. Die Lage der Städte beurteilte er optimistisch: „Aller Ruin bezieht sich in Preußen auf den Landmann; die beiden anderen Gewerbe leiden nur indirekt durch den ersten.“ In Wahrheit wies aber gar manche der kleineren Städte arge Zerstörungen auf, und die größeren litten unter einer erdrückenden Schuldenlast, die für die Bezahlung von Kontributionen und Lieferungen hatte aufgenommen werden müssen. Die Unterbrechung der gewohnten Handelswege ließ nicht erhoffen, daß sie sich bald erholen könnten. Wohl sollte auch in den Städten wie auf dem Lande die Befreiung von veralteten Wirtschaftsformen die Arbeitsenergien und -erträge steigern. Der Provinzialminister von Schrötter hatte unter den Mitteln des Reetablissemments auch die Aufhebung der Zünfte und die Durchführung der Gewerbefreiheit aufgeführt. Auf Schöns Antrag wurde diese Materie aus dem Oktoberedikt ausgeschieden und besonderer Verordnung überlassen, die dann freilich sich verzögerte. Zwar wurde schon 1808 für Ost- und Westpreußen in einigen Gewerben der Zunftzwang aufgehoben, durchweg ist er aber erst in den Jahren 1810/11 unter Hardenberg gefallen.

Die Reformgesetze riefen in Stadt und Land eine Fülle neuer Kräfte wach, die die besten Werkmeister sein konnten für den Wiederaufbau der Provinz. Doch boten sie keinen unmittelbaren Ersatz für die großen Einbußen an Betriebsmitteln, die der Krieg gebracht hatte. Sie hatten auch ihre Wirkung noch nicht erproben können, als das unglückliche Land von neuen Kriegswirren betroffen wurde. Der Durchmarsch der französischen Armee im Jahre 1812 und die Befreiungskämpfe von 1813 mit den großen Opfern, die gerade auch Ostpreußen zu bringen hatte, schlugen dem Wirtschaftsleben aufs neue schwere Wunden. Der Verlust an dem Viehbestande

¹⁾ Lehmann II 169.

stellte sich noch höher als 1806/7, für Pferde auf 46%, für Rindvieh auf 30%. Dagegen waren die Verbrauchsvorräte schon in dem früheren Kriege aufgezehrt und seitdem nicht wieder in größerem Umfang angesammelt worden. Die Bevölkerung hatte sich in den Jahren 1805 bis 1814 um etwa 14% vermindert und lebte zum Teil in sehr ungünstigen Nahrungsvhältnissen; denn eine große Zahl von Gütern und Bauernstellen lag wüst. Als endlich ein dauerhafter Friede gesichert war, bot die Provinz Preußen ein trauriges Bild wirtschaftlicher Zerrüttung¹⁾.

Die unmittelbaren Schäden des Krieges 1812—14, in dem oben begrenzten Umfang, sind nach roher Berechnung für Ostpreußen auf 8 $\frac{1}{2}$, für Lithauen auf 10 $\frac{1}{2}$, für Westpreußen auf 18 $\frac{1}{2}$, insgesamt also auf etwa 40 Millionen Taler veranschlagt worden²⁾. 1806—14 würde demnach in Ostpreußen und Lithauen der unmittelbare Kriegsschaden auf stark 100 Millionen³⁾, in Westpreußen auf 50 Millionen zu berechnen sein. Außerdem ist aber noch der Freistaat Danzig mit 14 Millionen einzusetzen⁴⁾. Bei vorsichtiger Schätzung ergibt sich somit für die spätere Provinz Preußen, wenn von allen indirekten, sicherlich sehr umfangreichen, aber nicht zu berechnenden Verlusten abgesehen wird, ein Schadenstand von mindestens einer halben Milliarde Mark⁵⁾.

Für uns ist an dieser Berechnung vor allem das Verhältnis der beiden

¹⁾ Die Notizen finden sich bei R adefeldt und in der „Gedrängten attemmäßigen Darstellung usw.“.

²⁾ Der Hin- und der Rückmarsch der französischen Armee im Jahre 1812 kosteten angeblich der Provinz Ostpreußen 6219527 Thlr. (nach der „Gedrängten attemmäßigen Darstellung usw.“), der Provinz Westpreußen 11474818 (Nachweisung der Regierung zu Marienwerder v. 21. April 1814. Bezzenberger S. 94); in dem Kriege von 1813/14 betragen die Leistungen Ostpreußens nach derselben Quelle 2052936, die Westpreußens 7037393 (Übersicht v. 17. Mai 1814. Bezzenberger S. 110). Da aber bei diesen Berechnungen verschiedene Grundsätze obwalten, ist ebensowenig ein Verlaß auf sie wie auf die von Schön 9. Mai 1814 als Kriegsschaden Lithauens angegebene Summe von 10449417 Tlr., deren Mängel Schön selbst hervorhebt (Bezzenberger S. 98f.). R adefeldt nennt für Ostpreußen und Lithauen etwas höhere Sätze (11,53 Millionen und 12,175), für Westpreußen rechts der Weichsel 9,5 Millionen.

³⁾ v. Borgstede berechnet in seinem J. B. v. 19. Nov. 1823 (Siehe unten S. 34) den Schaden auf: 89547737. Er schließt dabei aber ausdrücklich aus: 5 allgemeine Landeslieferungen Einquartierungs-, Pferdelieferungs- und Vorspannkosten, sowie die durch Plünderung und Beschädigung entstandenen Verluste.

⁴⁾ M. Töppen a. a. O. S. 55f.

⁵⁾ R adefeldt berechnete für das Gouvernement rechts der Weichsel einen unmittelbaren Verlust von 132 Millionen und glaubte den mittelbaren (Sinken der Bodenrente, Verteuerung der Arbeitskraft und der Preise für sämtliches Inventar usw.) gleich hoch v-ranschlagen zu können. Bezzenberger S. 32: „Bedenkt man die nicht greifbaren Verluste, so wird man mit Vaczko es möglich finden, daß die Provinz 1807—13 300 Millionen Thaler verloren habe.“

Kriegsepochen wichtig; es entfallen über zwei Drittel der Gesamtsumme auf die Zeit von 1806/7. Bei dieser Lage des Schadensstandes war es für die beiden preußischen Provinzen hart, daß das Edikt vom 3. Juli 1814 nur für die Zwangslieferungen der Jahre 1813/14 eine auf genauen Liquidationen beruhende staatliche Entschädigung in Aussicht stellte. Als eine besondere Gnade mußten sie es schon betrachten, daß diese Maßregel späterhin zu ihren Gunsten auf das Jahr 1812 ausgedehnt wurde¹⁾. Im engeren Ostpreußen wurde der Wert der Zwangslieferungen für 1812—14 auf etwa 5,6 Millionen berechnet²⁾. In Lithauen wurden 7 Mill. liquidirt, von denen die Regierung aber nur 4,56 Mill. anerkannte³⁾. Die Vergütung geschah zum Teil durch Kompensation gegen Steuern, in der Hauptsache aber durch Lieferungsscheine, zinslose Papiere, deren Ausfertigung sich jahrelang hinzog und deren Kurzwert 40 % unter pari stand. Insgesamt sind bis 1823 für Ostpreußen und Lithauen Lieferungsscheine im Nominalbetrag von 10757793 Talern ausgestellt worden⁴⁾. Ihre Einlösung sollte nach und nach durch Verlosung erfolgen. Seit 1823 wurden statt ihrer Staatsschuldsscheine ausgegeben.

Für die eigentlichen Kriegsschäden aus der Zeit von 1812—14 stellte das Edikt vom 3. Juni 1814 besondere Vergütungen nach Lage der Staatskassen in Aussicht. Hinsichtlich der Kriegslieferungen und -schäden von 1806—7 forderte es das Gutachten der interimistischen Landesrepräsentation ein, die im September 1814 über die Ausgleichung und Vergütung der Kriegslasten, über die „Peräquation“, wie man damals sagte, beraten sollte. Ihr Gutachten, das mit geringer Majorität angenommen wurde, ging dahin, daß jeder Provinz ein Pauschquantum ausgesetzt werde, da eine auf Beweisführung begründete Liquidation doch nicht mehr durchzuführen sei und die Entschädigungsansprüche für den Staat unerträglich sein würden⁵⁾.

1) Verordnung wegen Vergütung der Kriegslieferungen. Wien 1. März 1815. Auf Antrag der interimistischen Landesrepräsentation erlassen.

2) Mill's Übersicht v. 9. II. 1817, Bezzenberger S. 116f. Bestätigt durch Schreiben Auerzwalbs v. 28. Juli 1817, Bezzenberger S. 44.

3) Gutachten der Abteilungen des Staatsrats für die Finanzen und die Justiz v. 23. Nov. 1819. Geh. St. N. 84 XIV II. 14.

4) Angabe v. Borgstedt's in seinem J. B. v. 19. Nov. 1823. Nach der Vorstellung der Deputierten des Generallandtags v. 6. Febr. 1823 (vgl. S. 34) hätte die Summe in Wahrheit nur 2 625 000 Thlr. betragen, nach einer Bemerkung Alexander Dohnas v. 19. Febr. 1822 gar nur 1749492 Thlr. Doch waren nach einem Bericht des ständischen Komitees v. 25. Mai 1819 schon damals allein für das engere Ostpreußen und nur für 1812 Lieferungsscheine im Nominalwert von 2836307 aus gefertigt, deren Geldwert freilich nicht mehr als ca. 18700000 Thlr. betragen habe (Bezzenberger S. 44).

5) Votum der Majorität vom 14. Sept. 1814. Eine Separatvotum der Minorität führt aus, daß durch das vorgeschlagene Verfahren einzelne Provinzen, wie Schlesien,

Diese Anregung wurde namentlich von Schuckmann, dem Minister des Inneren, aufgenommen, und er faßte sofort in erster Linie die Bewilligung eines besonderen Retablissementsfonds für Ost- und Westpreußen ins Auge. Dieser sollte also eine Entschädigung sowohl für die Kriegslieferungen von 1806—7 wie für sämtliche Kriegsverwüstungen (Plünderung, Brand usw.) der Jahre 1806—14 bilden. Schuckmann hat von Anfang an als den Zweck dieser Unterstützungen bezeichnet, daß „die Zerstörungen des Privatwohlstandes in ihren Wirkungen auf das Gemeinwohl möglichst unschädlich gemacht“ werden sollten. Und man kann ihm das Verdienst nicht absprechen, daß er eng egoistischen Interessen gegenüber immer wieder diesen allgemein volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt vertreten hat: „Die Konsevation der Beschädigten ist eine dem oben gedachten Zwecke untergeordnete Rücksicht und kommt der Regel nach nur als Mittel zur Förderung desselben in Betracht.“ Es sind vor allem „Schäden, durch welche erhebliche Betriebskräfte und Nutzungsobjekte untätig und unnutzbar gemacht werden, zu beheben“¹⁾.

Diese Worte Schuckmanns lassen schon deutlich erkennen, welchen Standpunkt die preußische Regierung nach den napoleonischen Kriegen in der Frage der Entschädigungspflicht des Staates einnahm. In Ostpreußen bestand die begreifliche Neigung, den Staat für alle Einbußen haftbar zu machen, weil „der Krieg, wodurch diese Güter ruiniert seien, Sache des Staates“²⁾ und die Kriegsschäden „Verluste aus Handlungen des Staates, die der Staat zu vertreten habe“, gewesen seien. Man forderte eine völlige Ausglei chung der Kriegslasten, „wobei jeder Staatsbürger, wenn er weniger litt, als nach Maßgabe seines Vermögens vom Ganzen auf ihn getroffen haben würde, nachzahlen, wenn er dagegen nach dem Maßstabe seines Vermögens zu viel litt, den Überschuß ersetzt erhalten muß“³⁾. Die Regierung erkannte eine solche allgemeine Entschädigungspflicht des Staates nicht an. Zur Klärung der hier vorliegenden Rechtsfragen gaben späterhin namentlich die Beratungen des Staatsministeriums und des Staatsrats über die Königsberger Kriegsschuld Anlaß, wobei die juristischen Probleme an der Hand eines Gutachtens des rheinischen Juristen Daniels erörtert wurden.

bevorzugt, andere, wie Preußen, benachteiligt würden. Geh. St. A. 77. 59. 26 vol. 6.

¹⁾ Schuckmann an Hardenberg 6. März 1815. Entwurf zu einer Instruktion für die Regierungen betr. den Retablissementsfonds v. 8. Nov. 1815. A. a. D.

²⁾ Protokoll des Generallandtags v. 26. Sept. 1815. Königsberg L. A. Sect. XVI. Nr. 65.

³⁾ Manitiüs, Was hat der Landwirth in Preußen zu thun, um auch unter den heutigen Umständen zu bestehen und die Zinsen seiner Gläubiger zu berichtigen . . . 1813. S. 38 f.

Gegenüber den Ansprüchen, die die Ostpreußen erhoben hatten, wurde mit schneidender Schärfe erklärt: „Durch eine Kriegserklärung wird das Vermögen der Individuen, die zum Staate gehören, nicht gleich in ein gemeinschaftliches Gut Aller umgewandelt. Es bleibt demjenigen, dem es bis zu diesem Augenblick zugehörte, und schon dieser unlängbare Grundsatz scheint zu der Behauptung zu berechtigen, daß i. A. Alles, was hierbei eingebüßt wird, dem Eigentümer zugrunde gehe.“ „Es würde die Ausbildung des Staats-Vereins zu einer großen Affekuranz-Anstalt gegen das Kriegsungemach ebenso unausführbar als unpolitisch sein.“ Denn, wenn dieses allgemeine Ausgleichungssystem anerkannt wird, werden dem Feind, der einen Teil des eigenen Territoriums in seine Gewalt bekommt, wichtige Mittel zur Bekämpfung und Schwächung in die Hand gegeben, er vermag in einer einzigen Provinz den Kredit des ganzen Staates zugrunde zu richten, — eine Argumentation, die im Geiste des alten Kabinettskriegs geführt ist und doch schon die alles auszunutzenden Kampfmethoden des heutigen Volkskrieges ahnen läßt¹⁾.

¹⁾ Gutachten der Abteilungen des königlichen Staatsrates für die Justiz, das Innere und die Finanzen v. 11. Jan. 1821. Gen. St. N. 80 Innere Angelegenheiten 21. II. Die meisten Argumente dieses Gutachtens finden sich wieder in einer von den Ministerien des Innern, der Finanzen und der Polizei im Jahre 1839 angefertigten „Darstellung der Verhältnisse des Kriegsschulden-Wesens der Provinz Ost-Preußen und der Stadt Königsberg“. Abgedruckt bei Adolf Schaff, Die Königsberger Kriegsschuldbobligationen. Königsberg 1901. S. 57—73.

Erstes Kapitel.

Der Reetablissemmentsfonds in der Hand der Stände. 1816—1823.

I. Der Kampf um die Verteilung.

Die Grundlage für Erörterungen über das Reetablissemment der Provinz boten die Anträge des im Herbst 1815 versammelten landschaftlichen Generallandtages von Ostpreußen¹⁾. Er wies auf die bedrohliche Lage des landschaftlichen Kreditstems hin und machte zuerst Vorschläge, die für die Zukunft, namentlich für Schöns Verfahren nach 1824, bedeutungsvoll werden sollten: er bezeichnete 63 Güter als „rettungslos“ und beantragte, sie von der allgemeinen Unterstützung auszuschließen und einem beschleunigten Subhastationsverfahren zu unterwerfen. Die unschuldigen Gutbesitzer, die auf diese Weise von Haus und Hof vertrieben würden, empfahlen die Deputierten der Gnade des Königs. Die Unterstützungen, für die sie 2 Millionen erbaten, sollten nach ihrem Antrag nur unter die im landschaftlichen Verbands befindlichen Güter verteilt werden. Sie forderten ferner Erleichterungen des Handels mit England und Erschwerung der Vieheinfuhr von Rußland. Daß sie daneben einen Teil der Reformgesetze aufheben wollten, und „Maßregeln“ verlangten „zur Vermehrung der dienenden Menschenklasse und der Tagelöhner besonders durch höhere persönliche Besteuerung derjenigen, die sich, wie man sagt, auf eigene Hand ernähren, welche Maßregeln, wenn sie gleich die Freiheit des Menschen einschränken, doch bedeutende Vorteile für die Moralität der niederen Klasse mit sich führen“ —, diese Beschlüsse kennzeichnen den Generallandtag als Vertretung einer Interessentengruppe. Trotzdem haben die Deputierten des

¹⁾ Die Verhandlungsprotokolle: Königsberg L. N. XVI Nr. 65. Zusammenfassung der Beschlüsse in: „Gedrängte aktenmäßige Darstellung des Zustandes der Provinz Ostpreußen“.

ritterschaftlichen Kreditystems, in das zwar seit 1808 die größeren köllnischen Grundbesitzer aufgenommen waren, ohne indes eine Rolle zu spielen, bei der Verteilung der Reetablisementsgelder den entscheidenden Einfluß ausgeübt. Mangels einer anderen Vertretung des Landes hatte schon in den großen Tagen von 1808 und 1813 der Generallandtag des ostpreussischen Kreditystems, dessen Geschäftskreis eigentlich nur die landschaftliche Selbstverwaltung umfaßte, eine politische Bedeutung erlangt, und Stein hatte diese Entwicklung sanktioniert. Namentlich hat er auch den engeren Ausschuß des Generallandtages, das „Comité der ostpreussischen und lithauischen Stände“, als ein rechtmäßiges Organ der Landeigentümer anerkannt und die Behörden angewiesen, gegebenenfalls mit ihm zu unterhandeln. Das Komitee übernahm späterhin die Führung in der Opposition des ostpreussischen Adels gegen die Hardenbergischen Reformgesetze. Ein Versuch Schudmanns, diesen Herd feudal-ständischer Unzufriedenheit zu unterdrücken, mißlang¹⁾. Das Komitee behielt seinen politischen Einfluß, wie Schudmann bei den Verhandlungen über das Reetablisement alsbald erfahren sollte. Unter der klugen Leitung des ehemaligen Ministers Grafen Alexander zu Dohna betätigte es sich noch oft als ein Organ des ständisch-liberalen²⁾ Widerstandes gegen die Berliner Regierung.

Anfang Mai 1816 waren Auerzwald, der Oberpräsident von Ostpreußen, Schön, der 1816 das Gumbinner Regierungspräsidium mit dem Danziger Oberpräsidium vertauschte, und Hippel, der Regierungspräsident von Marienwerder, zu einer Konferenz nach Berlin berufen. Ihre Anträge gingen auf eine Bewilligung von 3780000 Tlr. zur Unterstützung einzelner Gutsbesitzer und einer Summe von 1200000 Tlr. für die Landschaften³⁾. Von dieser letzteren Forderung vermochten sie nur die Niederschlagung jener Vorschüsse im Gesamtbetrage von 594000 Tlr. durchzusetzen, die 1808 und 1811 der ostpreussischen Landschaft gewährt worden waren. Die Unterstützungssumme wurde einstweilen auf 3 Millionen beschränkt. Nach der Kabinettsordre vom 13. Juni 1816⁴⁾, die diese Bewilligungen aussprach, sollte sich die Verteilung erstrecken auf die adligen, köllnischen und

¹⁾ Bezzenberger, Aktenstücke des Provinzialarchivs in Königsberg aus den Jahren 1786—1820 betreffend die Verwaltung und Verfassung Ostpreußens. 1898. S. 83—107. Paul Haack, König Friedrich Wilhelm III., Hardenberg und die preussische Verfassungsfrage, Forsch. z. bsdg. u. preuß. Gesch. 26 (1913) S. 563. 28 (1915) S. 179. — Vgl. Schlobitten IX. Bg. Alexander: Streit mit Schudmann 1816.

²⁾ Das Komitee hat z. B. 22. Febr. 1820 in einer von Dohna verfaßten A. G. gegen die Karlsbader Beschlüsse opponiert. Aus den Papiere VI 624. — Vgl. Schlobitten IX Bg. Alexander: Das ständische Komitee gegen die Demagogenerieci und gegen die Kampzischen Umtriebe.

³⁾ Geh. St. A. 74 J. XX 8. vol. I.

⁴⁾ Bezzenberger S. 13f.

nicht zu den Domänen gehörigen bäuerlichen, sowie die städtischen Besitzer; die Domäneneinsassen sollten in anderer Weise bedacht werden. Der Finanzminister v. Bülow wurde angewiesen, sich nach Preußen zu begeben und mit den Behörden und Deputierten der Stände einen Verteilungsplan aufzustellen.

Das Ergebnis dieser Beratungen Bülows war, daß der Kreis der Unterstützungsberechtigten enger gezogen wurde, als die Kabinettsordre vom 13. Juni vorsah, und im wesentlichen der Standpunkt des Generallandtags von 1815 angenommen wurde. Schon vor seiner Reise, die im September stattfand, hatte Bülow die Kabinettsordre dahin interpretiert, „daß die Besitzer bäuerlicher Grundstücke in den adligen Gütern, welche solche vor dem Edikt vom 14. September 1811 noch nicht eigentümlich besessen haben, an dem königlichen Gnadengeschenk nicht partizipieren können“¹⁾. In den Verhandlungen zu Königsberg wurde noch die weitere Einschränkung gemacht, daß von den Städtern nur die, die Ackerbau trieben, zuzulassen seien. Der Anteil des Bauernstandes wurde begrenzt auf diejenigen Einsassen, „denen adeliche Rechte beywohnen und die vor dem Jahre 1807 Eigenthümer oder Erbpächter ihrer Besizung gewesen und nicht Domainenbauern sind“. Ganz im Sinne der Kabinettsordre wurden die zu hoch und die nur wenig verschuldeten Besitzer ausgeschlossen. Als obere Grenze der Verschuldung sollten $\frac{9}{10}$ des Hypothekenwerts der Grundstücke gelten, als untere $\frac{1}{2}$ des Erwerbspreises bei Gütern, die vor 1790, $\frac{1}{3}$ bei solchen, die später erworben worden waren. Als Maximum der Unterstützung wurden bei Verlust des Inventars 10—15% des Gutzwerts, bei Verlust des Inventars und sämtlicher Gebäude $33\frac{1}{3}$ % festgesetzt, als Minimum 150 Tlr.; „wer also nicht nachweisen kann, daß er 1806/7 so viel an Pferden, Vieh, Saat und Gebäuden verloren hat, bleibt von der Unterstützung ausgeschlossen“. Die letztere, etwas unklare Bestimmung wurde späterhin von den ostpreussischen adligen Deputierten gegen den Widerspruch der Köllmer und Städter dahin gedeutet, daß mit den 150 Talern das Minimum der Unterstützung gemeint sei, nicht des Verlustes, der sich also auf mindestens 450 Tlr. belaufen mußte, — eine für kleine Wirtschaften verhängnisvolle Einschränkung. Die Verteilung der drei Millionen auf die vier Regierungsbezirke wurde in der Weise geregelt, daß Ostpreußen 1 350 000, Lithauen 300 000, Danzig und Marienwerder zusammen 1 350 000 erhielten²⁾. Die Summen sollten ratenweise in den Jahren 1817—23

¹⁾ Bülow an das Regierungspräsidium zu Marienwerder. Geh. St. N. 77. 59. 26. vol. 8.

²⁾ J. B. Bülows v. 5. Okt. 1816 über die Ergebnisse seiner Reise Geh. St. N. 89 B IV 44. 1 $\frac{2}{3}$. Auerzwalb, Nachricht für die Herren Stände und deren Deputierte

ausgezahlt werden. Da aber Vielen daran gelegen war, möglichst bald zu dem Gelde zu kommen, wurde für Ostpreußen 1816 ein Vorschuß von einer Million bei einem Handlungshause aufgenommen.

Die Listen der zu bewilligenden Unterstützungen, die sogenannten Reetablissemments-Tabellen, sollten nach Bülow's Verabredungen zunächst durch die Behörden aufgenommen, dann durch ständische Deputierte, und zwar aus jedem Kreise je zwei des Adels und je einen der köllmischen und der städtischen Ackerbesitzer, geprüft werden. Danach hatte das ständische Komitee einen besonderen Verteilungsplan aufzustellen. Für Westpreußen, wo es ein solches Komitee nicht gab, wurde Schön angewiesen, aus jedem Kreise einen Deputierten zu einem engeren Ausschuß zu bestimmen. Hippel erklärte aber, die Gutsbesitzer des Regierungsbezirks Marienwerder hätten in Schöns Unparteilichkeit kein Vertrauen und erwirkte den Kreisdeputierten das Recht, selbst einen Vertreter aus ihrer Mitte zu wählen¹⁾.

Die Wahl dieser Deputierten erfolgte in Ostpreußen bereits im Oktober. Die 44 Vertreter der Kreise tagten alle zusammen in Königsberg und begannen ihre Sitzungen noch Ende Oktober. Sie und das ständische Komitee erledigten ihre Aufgabe so rasch, daß der Verteilungsplan bereits im Dezember in Bülow's Hand war²⁾.

In Westpreußen wurden die Verhandlungen erst von den einzelnen Kreiscommissionen getrennt gepflogen. Im Januar 1817 traten dann die „Land-Tag's-Deputierten“, wie Schön sie nannte, in Danzig zusammen, und den von ihnen beschlossenen Verteilungsplan über sandte Schön am 23. Februar nach Berlin. Er wurde nicht müde, den „herrlichen Geist“ zu rühmen, der diesen „ersten westpreußischen Landtag“ beseele, und redete sich mehr und mehr in die Auffassung hinein, als sei diese, nur für einen ganz besonderen Zweck berufene Versammlung schon die ersuchte Provinzialvertretung. Nach gut französischer Doktrin wies er Beschwerden solcher, die sich benachteiligt glaubten, mit der Erklärung zurück: „daß gegen einen von den Deputierten der Stände der Provinz gefaßten Beschluß keinem einzelnen Gutsbesitzer ein Widerspruch zustehen könne, weil in dem Beschluß der Generalversammlung jederzeit auch der Wille des einzelnen enthalten ist“³⁾. Die Westpreußen sollten beizeiten lernen, wie man die Sünde wider den heiligen Geist der *volonté générale* zu scheuen habe als das ärgste Gift freier Selbstregierung! Als die Viererkommission des Deutsch-

zum Behuf der Verteilung des Reetablissemmentsfonds 25. Sept. 1816. Sitzung der ostpreußischen Deputierten v. 29. Okt. Geh. St. N. 151 h XIV. Sect. 2 Nr. 5 l.

¹⁾ Hippel an Bülow 29. Sept. 1816. Bülow an Hippel 5. Okt. 1816. Geh. St. N. 151 h XIV. Sect. 3 Nr. 2.

²⁾ Die Berichte Merswalds Geh. St. N. 151 h XIV. Sect. 2 Nr. 5 l.

³⁾ Schön an Bülow 23. Febr. 1817. Geh. St. N. 77. 71. 34.

Cronschens Kreises sich in dem Falle des Gutsbesizers Germar auf Preußendorf eine Aenderung der Beschlüsse der Generalversammlung erlaubte, sprach Schön ihr sein lebhaftes Bedauern aus, daß „Stände gegen Stände“, gegen die „Stimme der von Ihnen gewählten Deputierten, also Ihre Stimme“ in dieser Weise auftreten könnten. Die Strafpredigt des gestrengen Vaters der Provinz endete in dem frommen Wunsche, „daß der von Ihnen gethane Schritt nach der ersten ständischen Versammlung, solange Westpreußen ist, nicht bloß der erste, sondern der letzte sein möge!“ Mit der gleichen Energie, mit der Schön die Beschlüsse der ständischen Versammlung gegenüber den Widerständen in der Provinz verteidigte, wehrte er auch die Einsprüche der Ministerien ab. Mit Beharrlichkeit wies er darauf hin, daß diese „Angelegenheit nach dem Befehl Seiner Majestät als rein ständisch behandelt werden soll“. Die Usurpierung einer provinzialständischen Autonomie von seiten des westpreußischen Oberpräsidenten erregte in Berlin nicht geringes Erstaunen, und Bülow äußerte alsbald: „Die Ansichten des Herrn von Schön über den von ihm etablierten sog. Landtag und dessen Permanenz für einen Zeitraum von sechs Jahren scheinen mir um so mehr eine Berichtigung zu verdienen, da mir nicht bekannt ist, daß die ständische Verbindung in Westpreußen nach der Weise des Herrn von Schön die Allerhöchste Sanktion erhalten hat und es vielleicht von Folgen sein könnte, wenn der Prozedur nicht schon jetzt ein Widerspruch gesetzt werde“¹⁾. Schuckmann war besonders unwillig darüber, daß diese westpreußischen „Landboten“ aus eigener Machtvollkommenheit, aber mit Schöns Genehmigung sich Tagesgelder in Höhe von zehn Talern dekretiert und damit den Retablissementsfonds belastet hatten.

Der Protest der Ministerien des Innern und der Finanzen richtete sich aber nicht nur gegen diese Ansprüche, sondern gegen die Art und Weise, wie die Verteilung sowohl in Ost- wie in Westpreußen vorgenommen worden war. Namentlich Schuckmann hat unter dem Einfluß seines Referenten Bethe die grundsätzlichen Bedenken gegen das von den Ständen befolgte System scharf herausgearbeitet und auf eingreifende Änderungen gedrungen. Bülow, der durch seine persönlichen Verhandlungen in vielem schon gebunden war und für manchen Fehler selbst die Verantwortung trug, war zurückhaltender. Zimmerlin gab er vielfach den Wünschen Schuckmanns nach und willigte in eine völlige Umarbeitung der Retablissements Tabellen, die von den Geheimen Räten Bethe und Skallen vorgenommen wurde. Die beiden Minister reichten dann einen gemeinsamen Immediat-

¹⁾ Bülow an Schuckmann 28. Mai 1817. Beiliegend das Schreiben Schöns an die Stände des Deutsch-Cronschens Kreises v. 5. März 1817. Ebenda.

bericht über die Verteilungspläne ein, über den ostpreussischen am 15. April 1817, über den westpreussischen am 11. August/8. September 1817¹⁾.

Die Reetablissemmentstabellen, wie sie aus den Beratungen der ständischen Vertretungen hervorgegangen waren, gaben nun allerdings zu mancherlei Bedenken Anlaß. Vor allem machte sich die soziale Zusammensetzung dieser Körperschaften geltend. In den einzelnen Kreiscommissionen hielten sich adlige und bürgerliche Vertreter die Wage, aber die zweiten Instanzen, das Komitee der ostpreussischen und lithauischen Stände sowie die Versammlung der Deputierten in Danzig, wiesen eine adlige Majorität auf.

Die Wirkungen dieses Machtverhältnisses werden offensichtlich, wenn man die Reetablissemmentstabellen, wie sie von den landrätlichen und Domänenämtern sowie den Magistraten aufgenommen und von den Regierungen zusammengestellt worden waren, mit ihren Abänderungen durch die Stände vergleicht. Im Königsberger Departement wurden 1164718 Tlr. in folgender Weise verteilt:

	Nach den Vorschlägen der Behörden	Nach den Vorschlägen der Stände
Die adligen Besitzer . . .	669 011 Tlr.	911 857 Tlr.
Die Köllmer	298 609 "	148 428 "
Die städtischen Ackerbauer .	197 098 "	104 433 "

Die Kritik, die Schuchmann und Bulow an dem ständischen Verteilungsplan übten, richtete sich aber auch gegen die Prinzipien, nach denen im einzelnen die Verteilung vorgenommen worden war. Den Grundfehler erblickten sie darin, daß die Stände vielfach Gutsbesitzern, die zwar 1807 einigen Schaden erlitten hatten, sich aber sehr gut ohne Unterstützung halten konnten, geringfügige Summen von oft nur 2—5% des Gutswerts bewilligt und damit die zur Verfügung stehende Gesamtsumme zerplittert hatten. Es seien bei einem freien Vermögen von 66% Unterstützungen von 1½% gewährt worden. Die Stände ließen möglichst vielen eine „Schadenvergütung“ zukommen und „handelten nicht aus dem Gesichtspunkt des Reetablissemments- und Konservationsbedürfnisses“, der bei der Bewilligung des Fonds allein maßgebend gewesen sei. Die Minister machten auch geltend, daß den ständischen Vertretern gerade da, wo kleine Unterstützungen nötig seien, die Kenntnis der individuellen Verhältnisse abgehe. Namentlich betreffe dies kleinere Besitzungen. Denn wenn die Minister die Bewilligungen an den Großgrundbesitz als zu zerplittert kritisierten,

¹⁾ Geh. St. N. 74 J XX 8 vol. 1—2. Diese Aktenbände sind im Folgenden vornehmlich benutzt.

²⁾ Vergleichende Übersicht der von ständischen Deputierten Königsberger Departements repartierten Unterstützungsgelder mit dem Betrage der Reetablissemmentstabellen der ostpreussischen Regierung. Ebenda vol. 2 fol. 218.

war es doch andererseits ihr Bestreben, die Teilnahme an dem Metabliffementsfonds in dem Sinne „allgemeiner zu machen“, daß er auch den Bedürftigen aus den übrigen Klassen der Bevölkerung zugute kam. Sie beantragten, daß für die kleineren köllmischen und die freien häuerlichen Güter von einem Werte unter 3000 Th., sowie für die Städte, unter denen sie überdies nicht nur die Ackerbesitzer, sondern auch die Hauseigentümer berücksichtigt wissen wollten, nur ein Pauschquantum ausgesetzt und die Verteilung den Behörden und Deputierten aus den genannten Klassen überlassen werden sollte. Diese Pauschquantum müßten gegenüber den Vorschlägen der Stände eine Erhöhung erfahren und ein Teil der den größeren Besitzern zugedachten Unterstüzungen auf sie überschrieben werden. Schließlich suchten die Minister den kleineren köllmischen und den städtischen Eigentümern die Bedingungen, unter denen ihnen Unterstüzungen gewährt werden konnten, zu erleichtern, indem sie für den kleineren Besitz die Verschuldungsgrenze auf 100% erhöhten.

Im einzelnen mögen die ministeriellen Vorschläge ihre Herkunft vom grünen Tisch nicht verleugnen. Daß sie berechtigten sozialpolitischen Motiven entsprangen, läßt sich aber nicht verkennen. Ihr Grundgedanke war ja doch: Ausschluß derer, die sich selbst helfen können, dafür erweiterte Teilnahme der Notleidenden aus den unteren Schichten. Auch Alexander Dohna hatte gemahnt, daß „durchaus niemand etwas erhalten dürfe, von welchem anzunehmen sei, daß er sich sonst in den Gütern behaupten könnte“¹⁾. Aber nicht jeder hatte die Charakterstärke Dohnas, der auf eine Bewerbung um Metabliffementsgelder von vornherein verzichtete. Die Geldmittel, die der Staat geben konnte, waren ja im Verhältnis zum Schadenstand viel zu gering. Aber es war doch ein gar zu bequemes Auskunftsmittel, diesen Mangel dadurch auszugleichen, daß man den Hauptanteil am Metabliffementsfonds einer dünnen Schicht von Grundeigentümern zukommen ließ, um innerhalb dieser Grenzen reichlicher austeilen zu können.

Es kam nun auf die Entscheidung des Königs und des Staatskanzlers Hardenberg an. Beide ließen das Bestreben erkennen, in dieser Provinzialangelegenheit die maßgebenden Kreise nicht vor den Kopf zu stoßen und ihnen die Regelung zu überlassen²⁾. Die ständischen Vertretungen wurden angewiesen, über die Einwände der Ministerien zu beraten, und veränderten ihre Vorschläge in einigen Punkten, nahmen aber dann zumeist den Standpunkt passiver Resistenz ein. Die Kritik der zu kleinen Unterstüzungen tat man mit der Erklärung ab, „daß es bei der

¹⁾ Bezzenberger S. 14.

²⁾ C. D. an Bülow und Schumann v. 6. Juni 1817 betr. Ostpreußen, an Hardenberg v. 13. Nov. betr. Westpreußen, v. 28. Nov. betr. Lithauen. Geh. St. N. 74 J. XX 8 vol. II. und 77. 65. 44.

Verteilung einer aus landesväterlicher Huld gegebenen Unterstützungssumme auch wesentlich darauf ankomme, dieselbe auf so viele Individuen auszudehnen, als dem Wesen der Sache nach nur irgendwie teilnehmen könnten¹⁾. Die Komitees begannen die Summen nach den von ihnen beschlossenen Sätzen an die kleineren köllnischen Besitzer und an die ackerbaureisenden Städter zu verteilen, ohne sich irgendwie an die ministeriellen Verordnungen zu kehren, und wurden in diesem Widerstand von den Oberpräsidenten bestärkt. Schön wettete wider den „Offiziantenfikel“ der Minister, die den „schönen Geist, den diese Sache in der Provinz erzeugte, ohne allen Grund morden wollten“. Man solle Gott danken, daß hier eine „Jury“, „ein Gottesurteil“ möglich wäre. Er habe sich als Kommissarius auch nicht den geringsten Einfluß in einzelnen Fällen erlaubt, da — das war immer wieder sein *ceterum censeo* — „E. M. die Angelegenheit als rein ständische Sache“ behandelt zu sehen wünsche²⁾. Er wiederholte dies so oft, daß schließlich Hardenberg selbst die Formel annahm: „Die Angelegenheit sei als eine von E. M. den Ständen der Provinz übertragene Verwaltungssache zu betrachten“³⁾. Schön geriet mehr und mehr in einen ganz persönlichen Konflikt mit dem Minister des Innern, dessen Erlasse auszuführen er sich weigerte, falls ihm nicht eine bestätigende Kabinettsordre vorgelegt werde. Bis zuletzt verteidigte Schudmann den Satz, daß der Retablissements-Fonds „nicht zur Vergütung für Kriegseleistungen und Schäden, sondern zur Beihilfe für solche Gutsbesitzer verwendet werden solle, welche, durch das Kriegsunglück besonders mitgenommen, sich aus eigenen Kräften in ihrem Nahrungsstande nicht zu erhalten vermögen“⁴⁾. Die Kabinettsordres vom 20. Februar und 28. April 1818 führten jedoch die entgegengesetzte Auffassung zum Siege; es wurde darin auf alle Änderungen an den ständischen Verteilungsplänen verzichtet, „da die Sache hierdurch nur aufgehalten wird“. „Die Angelegenheit, als provinziell betrachtet, wird am zuverlässigsten in die Hände solcher Grundeigentümer der Provinz gelegt, die als redlich, einsichtsvoll und mit dem Zutrauen ihrer Kompatrioten bekleidet von der obersten Provinzialverwaltungsbehörde anerkannt sind.“

Gleichzeitig kam die Krone den Wünschen der Provinz nach rascherer

¹⁾ Protokoll des westpreussischen Komitees der ständischen Deputierten, von Schön 21. Januar 1818 an Hardenberg gesandt.

²⁾ Schön an Hardenberg 5. und 17. Dez. 1817, an Schudmann 30. Jan. 1818. Letzterer Brief, der den Kampf der Behörden gut veranschaulicht und zugleich ein Beispiel dafür gibt, wie Schön mit dem Minister des Innern umsprang, ist als Beilage Nr. I abgedruckt. Vgl. die Briefe Schöns an Stägemann v. 8. Dez. 1817 und v. 3. Febr. 1818. Mühl II 195 u. 224.

³⁾ An Schudmann 3. Jan. 1818.

⁴⁾ An Hardenberg 13. März 1818.

Auszahlung der Metablisfementsgelder entgegen. Wie wir hörten, hatte Bülow für Ostpreußen schon 1816 eine Million durch eine Anleihe flüssig gemacht; er hatte sich aber dem Versuche Schöns, Ähnliches für Westpreußen zu erreichen, widersetzt. Schön verfiel schließlich auf den Ausweg, daß die bare Zahlung zwar erst allmählich geschehen, daß aber auf die noch ausstehenden Summen sofort Kassenanweisungen ausgegeben werden könnten. Es gelang ihm, die Bedenken des Schatzministeriums zu überwinden und die Bestimmung durchzusetzen, daß der Rest der bewilligten Metablisfementsgelder im Betrage von 650000 Tlr. für Ostpreußen und 1125000 Tlr. für Westpreußen sofort in Staatsschuldsscheinen erhoben werden könnte¹⁾. Es wurden dann auch in dieser Form 600000, resp. 940000 Tlr. ausgezahlt.

Die Kosten jener Anleihe haben in Ostpreußen und Lithauen den zur Verteilung kommenden Betrag etwas verringert. Es ist aber wohl übertrieben, wenn das ständische Komitee 1819 behauptete, es seien der Provinz bloß 1200000 Tlr. zugekommen²⁾, und wenn es später berechnete, daß mit den Metablisfementsgeldern nur 1½% der 1806/7 erlittenen Verluste gedeckt seien³⁾, so ist dieser Satz vielleicht um ½ zu erhöhen. Die Summe ist in der Weise verteilt worden, daß in Ostpreußen und Lithauen 536 adlige und 861 köllmische Gutsbesitzer, sowie 960 städtische Ackerbesitzer Anteil erhielten. Die Gesamtzahl der adeligen Güter wurde in Ostpreußen 1808 auf 914, die bürgerlichen, zu vollem Eigentum besessenen auf 7555 berechnet⁴⁾.

Um den Dreimillionenfonds hat sich, wie wir sahen, ein Kampf entsponnen zwischen den Ministern, die im Sinne eines bürokratischen Absolutismus, ausgleichend und alle Klassen der Bevölkerung schützend, in die Provinzialgeschäfte eingreifen wollten, und den ständischen Vertretern der Provinz. In diesem Kampf nahmen die Oberpräsidenten entschieden für die Letzteren Partei. Schön hat ja zeit lebens um die provinzielle und damit um die eigene Selbständigkeit mit den Berliner Behörden in Streit gelegen. Die Autorität jener ad hoc versammelten ständischen Vertretungen glaubte er um so mehr stützen zu müssen, als er in ihnen den verheißungsvollen Anfang einer Verfassung sah, wie sie seinem politischen Ideal entsprach. Er wird nicht müde, dem Staatskanzler zu schildern, welch schönes Beispiel von dem hohen Werte solcher Versammlungen dieser „erste westpreußische Landtag“ — er nennt ihn auch wohl seinen polnischen Landtag⁵⁾ — geboten

¹⁾ C. D. v. 25. März 1818 Geh. St. N. 89 B IV. 44. 1²/₃.

²⁾ Bezzenberger S. 41f.

³⁾ Ebenda S 14.

⁴⁾ Vorstellung der Deputierten des Generallandtags v. 6. Febr. 1823. (Vgl. S. 34.) — Lehmann II 199.

⁵⁾ An Stägemann 7. Febr. 1817. Rühf II 140.

habe, welch herrlichen Geist die ständische Behandlung der Sache erzeugte! Man fühlt es dieser warmen Sprache an, wie er Hardenberg zu weiteren Schritten auf dem eingeschlagenen Wege ermuntern will, wie er auch fern vom Mittelpunkte der Regierung sie im Sinne seiner Staatsauffassung zu beeinflussen sucht. Hardenberg, dessen Berater in allen Angelegenheiten der beiden Provinzen Stägemann, der ehemalige Syndikus der ostpreussischen Landschaft, war, scheint dieses provinzialständische Leben auch nicht ungern geiehen zu haben. Er mochte wohl dem ostpreussischen Adel, der ihm schon der gutsherrlich-bäuerlichen Regulierungen wegen aufsfällig war, in dieser politischen Nebenfrage keine Schwierigkeiten bereiten. Auch Friedrich Wilhelm III. mag auf Nachgiebigkeit gedrungen haben. Jedenfalls sind bei der Entscheidung über die Verteilung der Metabliffementsgelder auch solche nicht rein sachliche Gesichtspunkte von Einfluß gewesen.

II. Das Kreditwesen und die Not der Landschaften.

Schön selbst hat später jenes Hilfsunternehmen von 1816 als verfehlt bezeichnet: man habe nur in einzelnen Fällen geflickt, statt das Übel an der Quelle zu läutern. Vor allem seien die Metabliffementsgelder meist nur in die Hände der Gläubiger gekommen, hätten nicht der Steigerung der Wirtschaft gedient, seien also unproduktiv geblieben¹⁾. Tatsächlich scheint ein großer Teil zur Schuldendeckung verwandt und damit dem eigentlichen Zweck, der Metabliffierung der Grundstücke, entzogen worden zu sein. In Berlin wurde man zuerst darauf aufmerksam bei Gelegenheit eines Gesuchs des Hauptmanns von Nölkersamb auf Wanditten. Diesem waren 12000 Taler aus dem Metabliffementsfonds bewilligt worden. Als die erste Hälfte ausgezahlt wurde, nahm sie die Landschaft größtenteils in Beschlag, um die Zinsen zu decken, die während der Sequestration des Gutes aufgelaufen waren. Eine Kabinettsordre vom 23. Juni 1818 wies nun darauf hin, daß die Metabliffementsgelder nicht zum Besten der Realgläubiger, sondern zur Wiederherstellung der ruinierten Güter bestimmt seien. Trotzdem mußte Nölkersamb auch die zweite Hälfte von 6000 Talern der Landschaft überlassen, weil er sonst aufs neue die Einleitung der Sequestration zu gewärtigen hatte. Ähnliches scheint in den folgenden Jahren vorge-

¹⁾ Schön an Nothcr 19. März 1824. Siehe Beilage Nr. II. — v. Salzwedel an Schön 20. Sept. 1824. [Königsberg Oberpräfl. Akten des Landesunterstützungsfonds.]: „Die Verteilung der Metabliffementsgelder vor 6 und 7 Jahren hat hauptsächlich deswegen so wenig gute Folgen gehabt, weil die Gläubiger sie den Gutsbesitzern unter mancherlei Drohungen abpressiten. Manches Gut, das viele Tausend Thaler erhielt, mag nicht um 100 Th. besser geworden sein.“

kommen zu sein. Erst 1821, als wieder einmal ein Gutsbesitzer sich darüber beschwerte, daß ihm Abgabenreste auf die Unterstüzungen angerechnet worden seien, erfolgte ein strenges Verbot, die Reetabliſſementsgelder zur Abzahlung von Abgabenresten zu verwenden oder auf Antrag von Gläubigern mit Arrest zu belegen¹⁾.

Diese Kabinettsordres schießen ja nun wieder über das Ziel hinaus; denn wenn das völlige Abfließen der Unterstüzungen in die Tasche der Gläubiger verhindert werden mußte, so war es doch gerechtfertigt, wenn wenigstens ein Teil zur Schuldendeckung verwandt wurde.

Die Kreditpolitik des preußischen Staates, soweit sie das Verhältnis von Schuldnern und Gläubigern regelte, weist in diesen Jahren überhaupt mannigfache Schwankungen auf; sie trägt einen launenhaften Zug — wie so manche Teile der Gesetzgebung jener Zeit. 1807 war in Ost- und Westpreußen ein Moratorium nicht nur für Kapital-, sondern auch für Zinszahlungen erlassen worden; es bedeutete eine schwere Schädigung der Rentenempfänger. Von Stein wurde es deshalb auf Kapitalzahlungen beschränkt, zugleich aber auf die ganze Monarchie ausgedehnt. Das geschah unter dem Widerspruch Schöns, der das Moratorium überhaupt abschaffen wollte. 1811 ist es denn auch unter bestimmten Modalitäten aufgehoben worden. Während des Befreiungskrieges wurden dann sämtliche Exekutionen gegen Grundbesitzer wegen Kapital- und Zinszahlungen suspendiert, weil „die Grundeigentümer dem Staat größere Opfer bringen müssen als andere Staatsbürger“. Diese strengen Bestimmungen sind am 3. Juni 1814 gemildert worden. Als aber über mangelnden Schutz des Grundeigentums geklagt wurde, stellte man am 1. März 1815 die Suspension wieder her — zögernd freilich und nicht ohne an die Einsicht und Geduld der Gläubiger zu appellieren. Bereits ein Jahr später wurde aber das Steuer wieder herumgeworfen: nach dem Edikt vom 13. Juni 1816 sollten i. A. die bestehenden Schuldgesetze zur Anwendung kommen, und nur in bestimmten Provinzen, zu denen auch Ost- und Westpreußen gehörten, konnte einzelnen Schuldnern auf Antrag ein Moratorium gewährt werden. Hinsichtlich der Landschaften wurden besondere Bestimmungen vorbehalten. Dieses Ausnahmegesetz sollte in Brandenburg, Pommern und Schlesiens bis 1. Januar 1819, in Ost- und Westpreußen bis 1. Januar 1822 in Kraft bleiben.

Im Zickzackurſe dieser Kreditpolitik spiegeln sich die Gegensätze der öffentlichen Meinung wider. Der Interessentenkonsflikt zwischen Grundeigentümern und Kapitalisten war seit dem Kriege lebhaft entbrannt. In Ost-

¹⁾ C. D. v. 23. Juni 1818 an Hardenberg: Geh. St. N. 74 J. XX 8 I. — C. D. v. 17. Aug. 1821 an das Ministerium des Schazes: 74 J. XX 20. Unterm 31. Jan. 1822 in der Gesetz-Sammlung.

preußen hatte er im Jahre 1814 zu einer literarischen Fehde zwischen dem Landschaftssyndikus Manitius und dem preußischen Historiker v. Baczko geführt. Manitius hatte eine Propagandaschrift geschrieben¹⁾, in der er den Satz verteidigte, daß die Schuldgesetze, die auf friedliche Zeiten berechnet seien, in der durch den Krieg herbeigeführten Nothlage nicht angewandt werden dürften. Er rechtfertigte den Standpunkt der Landschaft, die das reglementsmäßige Subhastationsverfahren bei Ausbleiben der Zinszahlungen möglichst hinauszuzögern suchte: Schuldner und Gläubiger als Bürger eines Staates müßten auch die Kriegsschäden, die den Staat betroffen haben, gemeinsam tragen. Der Grundbesitzer könne den Schutz des Staates für sein Kaufkapital mit gleichem Rechte fordern wie der Gläubiger für sein Leihkapital²⁾. Diese Argumente machte sich auch Schön in einem Brief vom 14. Januar 1815³⁾ zu eigen: Es sei zu schreiend, daß der Krieg allein auf Kosten des Grundbesitzers geführt und dieser von Haas und Hof getrieben werden solle, bloß damit der Gläubiger Kapital und Zinsen richtig bekomme. Das summum ius dürfe nicht summa iniuria werden; über dem Richter noch stehe der Staat, der einen völligen Umsturz des Bodenkredits und des Grundeigentumes nicht ruhig geschehen lassen könne.

Baczko⁴⁾ wehrte sich gegen den Versuch, den Grundbesitz auf Kosten seiner Gläubiger zu retablieren: Der Zusammenbruch des Grundbesitzes sei weniger eine Folge des Krieges als der schwindelhaften Steigerung der Güterpreise und des ungesunden Güterhandels vor dem Kriege. Die meisten seien schon damals, wenn nicht dem Namen, so doch der Tat nach bankrott gewesen. Baczko vertrat damit eine Auffassung, die vielfach, auch in Regierungskreisen, Anhänger fand. Als die ostpreussischen Adelligen einmal ihre Hilferufe zu laut ertönen ließen, herrschte Schuckmann sie an: „Die Mehrsten sind doch schon vor

¹⁾ Was hat der Landwirt in Preußen zu thun, um auch unter den heutigen Umständen zu bestehen und die Zinsen seiner Gläubiger zu berichtigen. Ein Wort zu seiner Zeit zur dringenden Beherzigung sowohl der Capitalisten Preußens, vielleicht auch seiner Staatswirths und Financiers. Geschrieben im Octobermonat 1813.

²⁾ Ganz ähnliche Gedanken vertrat für Schlesien Heinrich Graf v. d. Goltz: Über das Verhältnis der Grundeigenthümer zu den übrigen Staatsbürgern in Hinsicht auf die in den Jahren von Johanni 1806 bis dahin getragenen Lasten. Breslau 1815.

³⁾ An die ostpreussische Generallandschaftsdirection. Schlobitten IX. Bg. Alexander. Ein paar Sätze des Briefes bei Bezzenberger S. 41.

⁴⁾ L. von Baczko, Über die unglücklichen Verhältnisse der Grundeigenthümer und Geldeigenthümer in Ostpreußen. Veranlaßt durch die Schrift: Was hat der Landwirt in Preußen zu thun usw. Königsberg 1814. — Derselbe: Wodurch entstanden Ostpreußens Leiden und was berechtigt uns, ihre Linderung zu hoffen? Durch die sogenannte Prüfung seiner Ansichten von dem Herrn Justizrat und ersten Landschaftssyndikus C. L. Manitius veranlaßt. Königsberg 1814.

1806 insolvent gewesen.“¹⁾ Bereits im Jahre 1810 hatte eine königliche Kabinetsordre den Grundbesitzern des Schaakenischen Kreises zu bedenken gegeben, „daß der größte Teil der sie jetzt drückenden Übel entweder durch unabweisbare Weltbegebenheiten oder durch übertriebenes Kontrahieren von Schulden, ohne früher auf einen Tilgungsfonds Bedacht zu nehmen, entstanden sei“²⁾.

Tatsächlich hat der Krieg und die wirtschaftliche Krise, die ihm folgte, in vielen Fällen die Liquidation ungesunder finanzieller Verhältnisse, die ohnedies einmal kommen mußte, nur beschleunigt. Das Oberlandesgericht Marienwerder, gewiß ein unparteiischer Zeuge, der den Stand und die Herkunft der Schulden genau übersehen konnte, urteilte im Jahre 1823³⁾: „Der größere Teil der Schulden, welche jetzt den Gutsbesitzer drücken, sind in den Jahren 1798 bis 1806, mithin während der glücklichsten Zeiten für den Landwirt in den Preussischen Provinzen, durch die Leichtigkeit, Kapitalien zu erhalten, angeschwollen.“ „Sehr viele Gutsbesitzer in den Preussischen Provinzen würden, wenn auch nicht die Kriegsjahre, die Erhöhung der öffentlichen Lasten und Abgaben und die Veränderungen in den Landwirtschaften durch die Auseinandersetzung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nachteilig eingewirkt hätten, doch in Verarmung geraten sein, wenn nur die außerordentlich hohen Preise der ländlichen Erzeugnisse (vor 1806) sich dem Gleichgewichte genähert hätten und die Leichtigkeit, Kapitalien zu erhalten, vermindert wäre.“

Bei der hohen Verschuldung des preussischen Grundbesitzes vor 1806 hat nach Baczkos Meinung die Landschaft eine verhängnisvolle Rolle gespielt. Nicht nur habe sie die Gelegenheit zum Schuldenmachen sehr erleichtert durch ihren verhältnismäßig geringen Zinsfuß. Vor allem seien durch ihre falschen Taxationsgrundsätze die Güterpreise vor 1806 in einer ganz unbilligen Weise gesteigert worden, und sie habe zu dem jetzigen Zusammenbruch auch dadurch beigetragen, daß sie nicht beizeiten eine planmäßige Amortisation eingeführt habe. „Nicht der Krieg allein, sondern der Zeitgeist und die Landschaft haben Preußens Unglück bewirkt.“⁴⁾

Die von Baczko gegen das ostpreussische Kreditinstitut erhobenen Vor-

¹⁾ Baczko schickte Anfang 1812 an den Justizminister Kirchheim ein Gutachten über die Lage der preussischen Grundeigentümer, in dem er seine oben skizzierten Anschauungen entwickelte. Schudmann, dem der Aufsatz durch Kirchheim übermittelt wurde, urteilte, er enthalte sehr erhebliche Wahrheiten. Berlin, L. M. Landschafts-sachen Ostpreußen Nr. 9.

²⁾ Bujak, Das Commissorium der Landesdeputierten der Provinz Preußen und Lithauen in Berlin im Jahre 1811. (1889) S. 35.

³⁾ Gutachten v. 18. Juli 1823 bei Überreichung des Schuldentableaus an Vorgesetzte. Danzig 91, 876.

⁴⁾ Wodurch entstanden Ostpreußens Leiden . . . S. 54.

würfe sind nicht unberechtigt. Bei der Gründung der ostpreussischen Landschaft im Jahre 1788 hatte man nicht daran gedacht, ein angemessenes Amortisationsystem einzuführen. Dieses Veräumnis erschwerte die Lage des Instituts in der Krisis nach 1806 ungemein, um so mehr, als es, weniger vorsichtig als andere Landschaften, Güter nicht bis zu $\frac{1}{2}$, sondern bis zu $\frac{2}{3}$ ihres Werts beliehen hatte. Was die Taxierungen betrifft, so hatte man vor 1806 aus Mangel an Erfahrungen die damaligen guten Erträge zur Norm genommen¹⁾. Als dann infolge des Krieges manche Grundbesitzer ihre Pfandbriefzinsen nicht mehr zahlen konnten und zum Zwangsverkauf geschritten werden mußte, stellte sich in vielen Fällen heraus, daß die Taxen für die neuen Verhältnisse viel zu hoch waren. Es wurden in der Subhastation oft nicht einmal $\frac{2}{3}$ der Taxe erreicht, also die Grenze, bis zu der bestimmungsgemäß Güter beliehen werden konnten. Trug das subhastierte Gut Pfandbriefe bis zu dieser Höhe, dann erlitt die Landschaft einen erheblichen Kapitalsausfall.

Angesichts der großen Zahl von Gütern, die ihre Pfandbriefzinsen nicht aufbringen konnten — sie betrug im Jahre 1810 über $\frac{3}{4}$ aller bepfandbrieften Güter —, sah sich die Generallandschaftsdirection frühzeitig zu besonderen Maßnahmen veranlaßt. Nach dem Reglement sollten rückständige Zinsen durch Sequestration, d. h. Zwangsverwaltung, des betreffenden Gutes eingetrieben werden. War diese ein Jahr hindurch fortgesetzt worden, ohne die Schuld einzubringen, dann wurde zur Verpachtung und, falls diese nicht zustande kam, nach bestimmt vorgeschriebenen Terminen zur Subhastation geschritten. Dieses umständliche Verfahren wurde im Jahre 1810 abgekürzt. Als aber die Edikte von 1814 bis 1816 den Grundeigentümern einen Zahlungsausschub zubilligten, sah sich die Landschaft in ihrem Vorgehen gehemmt. Der Generallandtag von 1815 beantragte deshalb, daß für jene 63 Güter, die er als rettungslos bezeichnete, wiederum das beschleunigte Subhastationsverfahren Platz greifen dürfe. Das wurde zugestanden, wenn auch mit der Einschränkung, daß die Wirkung der Retablissementsgelder abgewartet werden solle. Gleichzeitig bekam die Landschaft das Recht, in der Subhastation, wenn nicht ein Gebot erfolge, welches $\frac{2}{3}$ der Taxe erfülle, Güter für diese $\frac{2}{3}$ selbst zu erwerben, jedoch mit der Maßgabe, daß sie sie nicht länger als sechs Jahre behielte²⁾. Bis Ende 1823

¹⁾ In Schöns schwülstiger Sprache stellt sich dieser Zusammenhang so dar: „Der den Calcul des Momentes (Pacht) zum Calcul des Jahrhunderts (Valuta des Herrn) erhebt, der jündigt gegen die Weltordnung; und man muß zu ihr zurückkehren, denn dem Himmel kann man nicht Gewalt antuen.“ Schön an v. Oldenburg-Weisteden 23. Januar 1823. Königsberg St. A. D. F. V Nr. 15.

²⁾ E. D. an Anerswald v. 8. Aug. 1816 (Antwort auf die Beschlüsse des Generallandtages von 1815). Geh. St. A. 74 J. IV. Nr. 2.

waren acht Güter auf die Weise in den Besitz der Landschaft gelangt. Aber der wirtschaftliche Ertrag war bei den administrierten Gütern ebenso gering wie bei den sequestrierten, über deren Verwahrlosung sehr geklagt wurde. Die Einrichtung verfehlte überdies insofern ganz ihren Zweck, als die von der Landschaft angenommenen Güter sich meist auch nach sechs Jahren nicht preiswerter loszuschlagen ließen und damit der Kapitalsausfall, den man umgehen wollte, doch nicht vermieden werden konnte¹⁾.

Es rächte sich nun, daß man die Landschaft bei Verteilung des Metablistementsfonds nicht genügend berücksichtigt hatte. Jener Schulderlaß, den die Kabinettsordre vom 13. Juni 1816 der ostpreussischen Landschaft mit der Bestimmung gewährt hatte, daß die freierwerbende Summe zur Deckung unvermeidlicher Zinsausfälle und zur Bildung eines Amortisationsfonds dienen sollte, reichte bei weitem nicht aus. Die ständischen Deputierten zeigten sich auch nicht bereit, aus dem Metablistementsfonds der Landschaft einen Zuschuß zu geben²⁾. Man verwandte die Gelder lieber für sich, als für das Abstraktum „Kreditinstitut“. Die Landschaft hat sich nun dadurch schadlos zu halten versucht, daß sie, wie wir an dem Beispiel des Hauptmanns von Fölkersamb sahen, auf die Metablistementsgelder ihrer Schuldner Beschlagnahme legte. Mit diesen verstopften Zuschüssen wurde aber natürlich das Grundübel nicht geheilt.

Zu den Kapitalverlusten bei Zwangsverkäufen kam die wachsende Summe der Rückstände an Zinsen. Die Zinsreste betragen 1822 bei der Westpreussischen Landschaft über eine halbe Million³⁾, bei der Ostpreussischen 700 000 Taler⁴⁾. Schließlich mußte sich der Staat doch dazu verstehen, den Instituten Darlehen zu gewähren, um ihnen wenigstens die Zinszahlungen zu ermöglichen. Insgesamt sind 1818—23 der Ostpreussischen

¹⁾ Besser bewährt hat sich die Maßregel späterhin, als die Güterpreise wieder stiegen. Durch C. D. v. 11. Febr. 1826 erhielt auch die westpreussische Landschaft das Recht, „diejenigen adligen Güter, bei denen die Forderungen der Landschaft mehr als $\frac{2}{3}$ der landschaftlichen Tage betragen, für das Gebot von $\frac{2}{3}$ der Tage in der notwendigen Subhastation sich zuschlagen zu lassen“ (Danzig 161, 478). Doch mußte sie die Güter schon binnen Jahresfrist wieder veräußern. Als aber die Generallandschaftsdirektion 1830 bei den Beratungen über die Durchführung der Generalgarantie erklärte, daß sie diese Maßregel vermeiden zu können hoffe, falls die Frist für den Wiederverkauf verlängert werde (an Schön 28. Juni 1830. Danzig 161, 500), wurde ihrem Wunsche willfahren. C. D. v. 27. März 1832 setzte für die westpreussische und für die ostpreussische Landschaft eine Frist von 30 Jahren fest.

²⁾ Das ständische Komitee an Bülow 26. Juli 1816. Sitzung der 44 Vertreter der Kreise v. 29. Okt. 1816. Geh. St. A. 151 h XIV. Sect. 2 Nr. 5 I.

³⁾ Schön an das Staatsministerium 26. Februar 1823. Königsberg St. A. D. P. V Nr. 10.

⁴⁾ v. Borgstedt, J. B. v. 19. Nov. 1823.

Landschaft Vorschüsse im Wert von 329500 Talern gegeben worden, der Westpreussischen 313000¹⁾.

Als das Zahlungsmoratorium für Ost- und Westpreußen in der Form, in der es seit 1816 bestanden hatte, am 1. Januar 1822 ablief und nicht mehr erneuert wurde, ist der Landschaft ein Spezialmoratorium zugesichert worden, das sie bei pünktlicher Zahlung der laufenden Zinsen gegen Kündigungen ihrer Pfandbriefe deckte. Es ist mehrfach erneuert und erst Weihnachten 1832 aufgehoben worden. Damit wurden die Schuldner des ritterschaftlichen Kreditinstituts vor anderen Schuldnern stark bevorzugt. Das Oberlandesgericht Insterburg meinte denn auch: „Was in Rücksicht der adeligen Güter billig scheint, muß es auch gegen die übrigen Grundbesitzer sein“, und trat deshalb trotz aller Bedenken dafür ein, daß das Moratorium allgemein aufrecht erhalten werde. Mit Recht macht es darauf aufmerksam, daß es sonst einem Besitzer von Pfandbriefen widerfahren könne, seiner eigenen Schulden wegen belangt zu werden, ohne zu ihrer Begleichung seine Pfandbriefe einlösen zu können. Es blieb aber bei der neuen Bestimmung²⁾.

Seit Anfang der zwanziger Jahre gewann der Gedanke mehr und mehr Raum, daß der Staat den beiden Landschaften mit einer größeren Summe zu Hilfe kommen müsse. Das treibende Element bei dieser Propaganda war in Ostpreußen das ständische Komitee und Alexander Dohna, in Westpreußen Schön³⁾.

III. Die Behandlung der Städte. Die Agrarkrisis der 20er Jahre. Vorbereitung erneuter staatlicher Hilfen.

Wie die Landschaft sind auch zwei große Klassen der Bevölkerung bei der Verteilung des Metablistementsfonds stiefmütterlich behandelt worden: die Bauern und die Städter. Von den letzteren erhielten nach langem Streite nur die aderbautreibenden Bürger einen Anteil. So be-

¹⁾ C. D. v. 21. Mai 1818. Geh. St. N. 74 J. IV. Westpreußen Nr. 2. — C. D. v. 6. Juni 1822. Geh. St. N. 74 S. II. Preußen Nr. 5.

²⁾ Das Oberlandesgericht Insterburg an den Justizminister 30. April 1822. Justizministerium I. Registraturverwaltung, Provinz Preußen Nr. 6 Vol. 1.

³⁾ Immediatgesuche der ostpreussischen und der westpreussischen Generallandschaftsdirektion und des ständischen Komitees v. Febr.—März 1822. — Berichte Schöns v. 18. Juni 1823 u. 15. Mai 1824. Geh. St. N. 89 C XI b Preußen I Vol. II; v. 7. Febr. 1824 Rühl 3, 175. Die westpreussische Landschaft litt vor allem daran, daß aus der Periode vor 1815 noch ein großer Posten unbeglichener Pfandbriefzinsen vorhanden war; Schön trat deshalb dafür ein, daß der Staat für 600000 Tlr. alte Coupons aufsaufe.

kamen z. B. in Liebstadt, das 1806/7 wie die ganze Gegend an der Passarge besonders gelitten hatte, nur 16 Einwohner Retabliementsgelder. Die Städter beklagten sich bitter über die Bevorzugung des Adels. Die Verheerungen des Krieges lagen in den Städten weniger sichtbar zutage, aber Handel und Wandel litten schwer unter der finanziellen Belastung, die der Krieg gebracht hatte. Betrugen doch allein die Einquartierungskosten der Stadt Elbing über 10½ Millionen Taler! Wohl befahl eine Kabinettsordre vom 23. Juni 1814, einzelnen bedürftigen Städten aus den Erträgen der Kommunalakzise Beihilfen zu gewähren. Aber diese fielen gerade in Ostpreußen geringer aus als anderwärts, da der größte Teil des Fonds — 93000 Taler — zur Verzinsung der Königsberger Stadtoobligationen verwandt wurde, jener Kriegsschuld aus dem Jahre 1807, für die außer Königsberg auch andere Städte der Provinz hatten bürgen müssen¹⁾.

Das Königsberger Kriegsschuldenwesen ist ein trauriges Kapitel in der Geschichte des preussischen Retabliement. Im Jahre 1807 hatten die Franzosen der Provinz Ostpreußen eine Kontribution von 8 Millionen Franken, der Stadt Königsberg Naturallieferungen im Werte von 4 Millionen Franken auferlegt. Königsberg mußte auch jene 8 Millionen vor-schießen und bekam das Recht, zur Deckung dieser Summe sowohl wie zur Bezahlung der Lieferungen Obligationen auszugeben. Nach einem Edikt vom 7. September 1811 sollten sämtliche Schulden der Provinz bis zu näherer Bestimmung auf den Staatsschuldenfonds übernommen werden. Die Zinszahlung stockte aber alsbald, und von allen Seiten liefen die Klagen der Besitzer von Obligationen ein. Erst 1821 ist nach langen Beratungen im Staatsministerium und im Staatsrat eine endgültige Entscheidung getroffen worden: Der Staat übernahm die Schuld von 8 Millionen und die Zinsreste der 4 Millionen. Diese 4 Millionen selbst aber und ihre künftige Verzinsung sollte Königsberg tragen. Der Anteil des Staates betrug 2937643 Tlr., der unglücklichen Stadt blieben 1763439 Tlr. zur Last²⁾. Von 120000 Tlr., die sie jährlich zur Verzinsung und Tilgung aufzubringen hatte, sollten 66000 Tlr. durch direkte Besteuerung erzielt werden. Als die Stadtverordneten baten, sie von der Mitwirkung zu entbinden, wurden ihr Vorsteher und der Verfasser der Eingabe mit strafrechtlicher Verfolgung bedroht. Die Tilgung ging aber nur sehr langsam vonstatten. Noch im

1) Die Akten über Liebstadt finden sich Geh. St. A. 151 h XIV. Sectio 2 Nr. 11. Liebstadt bekam aus dem Kommunalakzisenfonds 1800 und 3000 Tlr.; außerdem wurden 1818 Abgabenrückstände im Wert von etwa 600 Tlr. niedergeichlagen. Der Stadt Heilsberg wurde eine Beihilfe aus dem Kommunalakzisenfonds zur Tilgung ihrer Kriegsschulden abgeschlagen. J. B. Schudinnans v. 23. Dez. 1822. Geh. St. A. 89 B VI 1. 8. Deutsch=Czylau bekam daraus 3000 Tlr. bei einer Kriegsschuldenlast von fast 17000 Tlr. J. Kaufmann, Geschichte der Stadt Deutsch=Czylau 1905, S. 113.

2) C. D. an Schudinnann, Lottum, Altwitz v. 11. Juli 1822. Geh. St. A. 77. 457. 4.

Jahre 1871 betrug die Schuld 1247000 Tlr. Erst 1901 konnte die letzte Kriegsschuldobligation Königsbergs vernichtet werden¹⁾.

Der Treue Königsbergs war der preussische Staat sicher. Danzig, den alten Freistaat, galt es moralisch erst zu gewinnen. Man kam daher den Wünschen der Stadt weit entgegen. Sie erhielt 1817 einen eigenen Metablissemmentsfonds von 350000; kleinere Bewilligungen für besondere Zwecke kamen hinzu²⁾. Vor allem wurde Danzig hinsichtlich seiner Kriegsschulden anders behandelt als Königsberg. Die gesamte Kriegsschuld des Freistaats wurde auf etwa 12 Millionen Taler berechnet, aber dem Börsenkurs entsprechend auf $33\frac{1}{3}\%$ herabgesetzt, mit der Maßgabe, daß der Kurs in jedem Jahr um $1\frac{1}{3}\%$ erhöht werden solle. Zur Tilgung und Verzinsung trugen der Staat jährlich 115000, die Stadt und die zum ehemaligen Freistaat gehörigen Dorfschaften 30000 Tlr. bei. Damit hoffte man die Schuld bis 1873 zu tilgen. Dies gelang aber schon 1860, 41 Jahre früher als bei der Königsberger Kriegsschuld. Schön, der an der Regelung der Angelegenheit beteiligt war, mußte zu rühmen, daß Danzig in seinem Kriegsschuldenwesen besser gestellt sei als jede andere preussische Stadt³⁾.

Die Regulierung der Kriegsschuld hatte Schön im Jahre 1821 als das beste Mittel empfohlen, um der Danziger Kaufmannschaft über die Handelskrisis hinwegzuhelfen, die, latent schon seit dem Kriege vorhanden, damals zu gefährlichem Ausbruch kam und alle größeren Häuser in den Bankrott zu verwickeln drohte. Schön wies auf die schwere Beeinträchtigung des auswärtigen Kredits der Stadt. „Meinung läßt sich nur durch Meinung schlagen, und dieser Schlag kann durch Regulierung der Danziger Kriegsschuld geschehen.“ Überdies forderte Schön bare Unterstützungen für die bedrängten Kaufleute und unterstützte die Bitten, die sie in Berlin vorbrachten. Daraufhin wurde von Hardenberg Nothher nach Danzig geschickt, der gegen angemessene Sicherheiten Voranschüsse verteilte und zwischen den bedrohten Häusern und ihren Gläubigern einen Vergleich zustande brachte⁴⁾.

¹⁾ Adoff Schaff. Die Königsberger Kriegsschuldobligationen 1901. — Geh. St. A. 89 B VI 2 und 77. 457. 4.

²⁾ J. B. Bülow und Schudmanns v. 28. August 1816. C. D. v. 16. April 1817. Geh. St. A. 89 B IV 42. 8.

³⁾ Max Holz, Geschichte des Danziger Stadthaushalts 1912 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreußens Bd. 8). S. 423—431. — Aus den Papieren III, 76f. — C. D. v. 24. April 1824. Geh. St. A. 77, 449, 4. — Dem Staat gelang es frühzeitig, große Kosten von Danziger Obligationen aus Privat Händen an sich zu bringen. Von den 12 Millionen waren Ende 1827 bereits 7 Millionen außer Circulation gesetzt und zwar gegen 1, 875 Millionen in bar. Nothher an Lottum 21. Dez. 1827. Geh. St. A. 89 D. III 48.

⁴⁾ Schön an Hardenberg 3. Dez. 1821. Verfügung Hardenbergs v. 17. Dez. 1821. Danzig 161, 45. Paul Simson, Aus der Zeit von Th. v. Schöns westpreussischem Oberpräsidium. Preuß. Jahrbücher. Bd. 109 (1902) S. 70f.

Schön erkannte sofort den Zusammenhang zwischen dieser Handelskrise und der Agrarkrisis, die zu Anfang der zwanziger Jahre einsetzte, — der größten Not, die die Landwirtschaft im neunzehnten Jahrhundert betroffen hat. Er führte die Danziger Bankerotte auf das „Beharren im alten Geleise“ zurück: man hätte immer noch die alten hohen Einkaufspreise für Getreide gezahlt zu einer Zeit, da das Verhältnis von Produktion und Konsumtion sich zuungunsten der ersteren völlig verschoben habe. „Die gewaltige Umwandlung der Europäischen Köpfe vom Fabrikensystem zum Agrikulturalsystem kam so wenig ins Conto finto, als sie bei verschiedenen europäischen Gouvernements noch in Betracht kommt, und davon, daß, wenn Völker Gedanken fassen, diese mit ganz anderer Behemeng durchgeführt werden, als wenn Gouvernements sie einimpfen wollen (Friedrich der Große das Fabrikensystem), davon war nicht die Rede.“ Ähnlich hätten sich auch die Gutbesitzer verrechnet, „welche jährlich mehr Getreide bauen und doch bei ihren landschaftlichen Kreditssystemen auf Brotmangel zählen und daher jährlich tiefer sinken“¹⁾. Schön sah in der Agrarkrisis ein „nothwendig in der Weltordnung liegendes Ereignis“: denn die Produktion habe sich dergestalt verbessert, daß „die Population, welche sonst der Produktion vorangeht, nicht Schritt halten konnte und jetzt alle Länder Getreide übrig haben“²⁾.

Diese Theorie, gewissermaßen eine malthusianische mit umgekehrten Vorzeichen, war damals gerade in Nordostdeutschland weit verbreitet³⁾, und wenn sie auch zu stark zugespitzt wurde, findet sie doch in den Thaten einige Bestätigung. Infolge der Verbesserung der landwirtschaftlichen Technik, die sich vor allem an den Namen Thaers knüpft, war die Getreideproduktion in ungeahntem Maß gestiegen. Dazu kam, daß gerade in den zwanziger Jahren mehrere reiche Ernten einander folgten. Dies Angebot ließ die Getreidepreise, die schon seit 1817 anhaltend gefallen waren, noch tiefer sinken, und die Rückwirkung auf den Bodenwert blieb nicht aus⁴⁾. Der

1) Schön an Hardenberg 3. Dez. 1821.

2) Schön an Hardenberg 24. März 1822. Aus den Papieren I, 203 ff.

3) So berichtet William Jakob, der im Jahre 1825 im Auftrag der englischen Regierung die östlichen Provinzen der preussischen Monarchie, das Königreich Polen und Galizien bereiste, um über den Kornbau in diesen Ländern Erkundigungen einzuziehen. Alle Welt huldigte hier dem Wahne, daß Überfluß vorhanden sei; er habe viele Kornspeicher leer gesehen, „doch überall versicherte man mir, daß weiterhin Überfluß zu treffen sei“. (William Jakob, Tracts relating to the corn trade and corn laws, London 1828. p. 109.)

4) In Danzig betrug der Durchschnittspreis des Weizens 1816—20: 181 Tlr., 1821—25: 87 Tlr. — Grundlegend ist die Arbeit von Arnold Uke, Die Agrarkrisis in Preußen während der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts. Halle 1888; sie deckt aber noch nicht alle wesentlichen Zusammenhänge auf.

Landwirt „erstüct“ in seinem Korn, um so mehr, als die Ausfuhr unterbunden war. Gerade die Provinz Preußen hatte darunter zu leiden, daß ihr auch nach dem Kriege der altgewohnte englische Markt verschlossen blieb, da die Kornbill von 1815 den Getreideimport verhinderte. Ihres wichtigsten Absatzgebietes beraubt, war sie zudem auf dem inneren Markt — anders als unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen — vor der ausländischen Konkurrenz nicht gesichert, da russisches und polnisches Getreide und Vieh eingeführt werden konnte. Es ist damals im Interesse der preußischen Landwirtschaft mehrmals der Antrag gestellt worden, gegen Rußland ein Einfuhrverbot zu erlassen. Die Regierung konnte sich aber zu einer so radikalen Änderung der allgemeinen Wirtschaftspolitik nicht entschließen¹⁾. Nur 1823—25 sind die Getreide- und Viehzölle erhöht worden, um Rußland gegenüber die Waffe der Retorsion zur Geltung zu bringen; denn Rußland seinerseits hatte sich nicht geschämt, dem bestehenden Vertrage zum Troß eine Grenzsperrre zu erlassen, die dem preußischen Handel schwere Wunden schlug.

In einer so ganz auf Landwirtschaft und Getreideexport angewiesenen Provinz mußte die Agrarkrisis besonders verhängnisvoll wirken. Zu Anfang der zwanziger Jahre häuften sich die Klagen und Hilferufe, die seit dem Kriege aus Ostpreußen nach Berlin drangen. Anlaß dazu gaben auch die neuen Steuergesetze, denen sich anzupassen der notleidenden Provinz besonders schwer fiel; namentlich die Brauntweinsteuer war den Gutsbesitzern ein Dorn im Auge, da die Brennerei zumeist noch die sicherste Einnahme abwarf. Ein ausländischer Beobachter meinte freilich Ursache zu der Annahme zu haben, daß sie sogar Vorteile aus der Steuer zu ziehen verständen, indem sie die gesetzliche Abgabe von einem hochgesteigerten Stärkegrade bezahlten, aber den Brauntwein an ihre Abnehmer in viel geringerem Grade geistiger Stärke auslieferten²⁾.

Der verzweifeltsten Lage suchte man durch verzweifelte Reformpläne zu begegnen.

Zu Beginn des Jahres 1823 tagte in Königsberg der Ostpreussische Generallandtag, auf dem höchst abenteuerliche Vorschläge zur Verhandlung kamen. Charakteristisch sind namentlich zwei Anträge des brandenburgischen Kreises. Auf die Initiative des Grafen Eulenburg hin schlug er vor, die rettungslosen Güter in der Klassenlotterie auszuspielen und es dadurch möglich zu machen, daß das Kreditssystem seine Forderungen voll

¹⁾ Vorschläge Bloemers v. 2. April. 18 und Borghstedes v. 23. Juli 1823. Geh. St. A. 89 C. XXI Preußen gen. 2 I. Abgelehnt in einer Sitzung des Staatsministeriums v. 8. Okt. Geh. St. A. 77. 215. 31. I.

²⁾ William Jakobs erster „Bericht an den Britischen Geheimenrat“. Aachen und Leipzig 1826, S. 65.

ausgezahlt erhalte. Die Generallandschaftsdirektion machte sich diesen Plan zu eigen, und der Generallandtag erhob ihn zum Beschluß. Nur an der Abneigung der Regierung, die auch Schön teilte, ist er gescheitert¹⁾. Dagegen fand ein zweiter revolutionärer Antrag des brandenburger Kreises, der die Herabsetzung des Zinsfußes und die Aufhebung der Generalgarantie verlangte, nicht die Billigung des Landtages. In Ostpreußen munkelte man, Schön habe sich für diesen Plan ausgesprochen, und berief sich dabei auf seinen Brief vom 14. Januar 1815, in dem er die Sache der bedrängten Gutsbesitzer gegenüber ihren Gläubigern verteidigt hatte²⁾. Alexander Dohna tat den Vorschlag mit den stolzen Worten ab: „Worauf allein Credit nur beruhen kann, ist keinem Zweifel unterworfen: die heiligste Aufrechterhaltung von einmal gegebenem Wort und Zusage, wäre es auch um den Preis einer edlen Selbstaufopferung, gehört bekanntlich zu den ersten Grundbedingungen, unter welchen Credit allein möglich wird“³⁾. Daß aber für solche Pläne vielfach Propaganda getrieben wurde, zeigt, in welcher hoffnungsloser Lage die Landschaft sich befand.

Der Generallandtag entsandte drei Vertreter nach Berlin, die über den Notstand der Provinz berichten und bestimmte Vorschläge machen sollten⁴⁾. Sie baten dort um Bewilligung eines zinsfreien Vorschusses von 3300000 Talern. Davon sollten 1300000 Tlr. der Landschaft, der Rest den noch rettungsfähigen adligen und köllmischen Besitzern zukommen. Die Regierung beschloß, bevor weitere Entscheidungen getroffen wurden, den Zustand der Provinz durch den Geheimen Oberfinanzrat von Borgstede untersuchen zu lassen⁵⁾. Borgstede entledigte sich dieses Auftrags im Sommer

¹⁾ Verhandlung der Stände des Brandenburgischen Kreises zu Zinten 16. Nov. 1822. Königsberg L. A. XVI, 78. — Bericht der Generallandschaftsdirektion an den Generallandtag. Ebenda 79. — Schön 17. März 1823 an einen Unbekannten. Hannover Nr. 23. — Der Gedanke, Güter im Wege der Lotterie loszuschlagen, hat in der Provinz so viel Zustimmung gefunden, daß in der Folge viele Privatpersonen um die Erlaubnis zu diesem Vertriebe einkamen. Vgl. das Gesuch der Frau von Schenkendorf auf Leukonischen bei Jenny Kopp, Beiträge zur Chronik des ostpreussischen Grundbesizes, I. Teil: Regierungsbezirk Gumbinnen und Kreis Memel. 1913. S. 150. — Als der Vorschlag auf dem westpreussischen Generallandtag von 1832 erneuert wurde, bemerkte Schön, solche Gesuche seien „von des Königs Majestät fast regelmäßig aus dem Grunde zurückgewiesen worden, weil es sich mit der Stellung der Besitzer größerer Güter im Staate nicht vertrüge, das Grundeigentum zum Gegenstand des Spiels zu machen.“ Danzig 264, 155 und 230.

²⁾ Briefe Schöns und Dohnas in dieser Angelegenheit. Aus den Papieren 6, 481 f.

³⁾ Königsberg L. A. XVI, 79.

⁴⁾ Vorstellung der Deputierten v. 6. Febr. 1823. Geh. St. A. 89 C XXI Preußen Gen. 2 vol. I fol. 48.

⁵⁾ Immediatbericht v. 19. Nov. 1823. Das Original, das nach einer Notiz in den Akten zur Registratur des Finanzministeriums gekommen ist, war trotz eifriger Suchens nicht aufzufinden. Ich benutze einen auf Schuckmanns Anordnung herge-

des Jahres 1823. Sein Bericht gibt uns interessante Daten über die Lage der Provinz: Den Kriegsleistungen und Verlusten, die Borgstede auf 100 Millionen annimmt, stehen Entschädigungen im Nominalbetrage von etwa 22 Millionen gegenüber, die aber bei dem schlechten Kursstand der russischen Bons und der Lieferungsscheine in Wirklichkeit einen viel geringeren Wert haben. Für 1822 beträgt der Ausfall an Steuern und Gefällen in der Provinz gegen das Solleinkommen fast 1300000 Taler. Die Hypothekenschulden sind seit 1809 um 5,7 Millionen gewachsen. 551 Güter sind gepfandbriefet; die Zinsen, die von ihnen zu zahlen sind, betragen mehr als die Hälfte ihres bei der Taxe angenommenen Reingewinnes, und vielfach erhöhen noch Privatschulden diesen Prozentsatz. Von jenen 551 Gütern wurden 94 meist seit 1816 zur Subhastation gebracht, wobei die Landschaft an 57 Gütern fast eine halbe Million einbüßte. 103 stehen in Sequestration. Die rückständigen Landschaftszinsen betragen 714000 Taler. Die Pfandbriefe, die 1813 ihren tiefsten Stand hatten (43%) waren 1819 auf 92% gestiegen, sind aber 1822 wieder auf 79½% gesunken.

Diese Zahlen reden eine deutliche Sprache: Die Lage des ostpreussischen Grundbesitzes hat sich seit 1816 um nichts gebessert. Die starke Verschuldung ist in keiner Weise gemindert. Die Retablissementsgelder scheinen spurlos verschwunden und haben sich nicht fruchtbar anlegen lassen. Soviel war aus dieser Erfahrung zu lernen: bloße Geldunterstützungen, wenn sie nicht in großem Umfang geboten werden konnten, führten nicht zum Ziel. Da die Mittel des Staats beschränkt waren, mußten also ergänzende Maßnahmen getroffen werden.

Die Notwendigkeit einer umfassenden Hilfstätigkeit von seiten des Staates begründete Borgstede bezeichnenderweise damit, daß bei weiterem Fallen der Pfandbriefe die Generalgarantie aller preussischen Güter, also auch der staatlichen Domänen, in Anspruch genommen werden müßte. Mit den Reformvorschlägen der Deputierten des Generallandtags war Borgstede zumeist nicht einverstanden. Die Anleihe von über drei Millionen erschien ihm weder zweckmäßig noch rentabel. Er befürwortete, daß der Staat zehn Jahre lang die Zinsen der Pfandbriefe zahlen solle, und daß die von den Schuldner einzutreibenden Zinsen als Unterstützungen denjenigen Gutsbesitzern zugewandt würden, die bei der Regulierung Bauernland aufgenommen hätten. Außerdem wollte er aufs neue ein Zahlungsmoratorium einführen.

Borgstedes Bericht wurde der Gegenstand längerer Erörterungen. So schickte auch Schön am 19. März 1824 an Rother, mit dem er kurz vorher auf der Marienburg zusammengetroffen war, ein Gutachten¹⁾, das mit

felkten Auszug. Geh. St. A. 89 C XXI. Preußen Gen. 2 vol. I. Hier steht auch Borgstedes Vorbericht v. 23. Juli 1823.

1) S. Beilage Nr. II.

Borgstedes Plänen scharf ins Gericht ging. Er brächte das Geld aus der Staatskasse nur in die Hand der Gläubiger. Die Zahlenunterlagen seien ganz ungenügend; infolgedessen könne kein fester Plan aufgestellt werden. Das Moratorium sei zu verwerfen, weil es den Kredit nur noch weiter untergrabe. Schön knüpfte an diese Kritik seinerseits Vorschläge. Sie sind durch Rother in Berlin den maßgebenden Instanzen vorgelegt worden. Ostpreußen war Schöns Heimatprovinz, und er hatte lange Jahre das Gumbinner Regierungspräsidium verwaltet. Er selbst betrieb schon seit Jahren die Verbindung von Ostpreußen und Westpreußen¹⁾. Das Gesetz über die Provinzialstände sah für beide Provinzen bloß einen Landtag vor, und Schön wurde zum königlichen Kommissar ernannt. Auerswald, der sich zurückgesetzt fühlte, nahm seinen Abschied. Durch Kabinettsordre vom 21. April 1824 wurde Schön an die Spitze der vereinigten Provinzen Ost- und Westpreußen gestellt. Die Notwendigkeit durchgreifender Hilfsmaßregeln für die ostpreußischen Grundbesitzer ist recht eigentlich die Ursache dieser Vereinigung gewesen.

¹⁾ Schön an Hardenberg 9. Nov. 1821. Geh. St. N. 74 H I Gen. 23. Aus diesem Bericht geht hervor, daß Schön schon 1817 und in einem Bericht v. 20. Febr. 1820 die Vereinigung der beiden Oberpräsidien angeregt hat.

Zweites Kapitel.

Der von Schön verwaltete Landesunterstützungs- fonds 1824—1835.

1. Theodor von Schön und sein Programm in Ostpreußen.

Schön traf in Ostpreußen verfahrenere Verhältnisse an, die, von langer Hand vorbereitet, sich durch den Krieg und die andauernde Ungunst der wirtschaftlichen Lage unerträglich gestaltet hatten. Hier war ein eiserner Wesen nötig, und Schön war ganz der Mann dazu, ihn zu handhaben. Sein Vorgehen muß in gleicher Weise aus dem Zustand des Landes wie aus seinem eigenen Wesen begriffen werden.

Das Prozeßverfahren über Schöns Aussagen und seine Persönlichkeit, das im Widerspiel von Anklage und Verteidigung schon manche Instanzen durchlaufen hat, wird so bald nicht abgeschlossen sein. Haben er selbst und seine Anhänger ihn auf ein zu hohes Postament gestellt und damit der Kritik preisgegeben, so ist auch gar manches zu Unrecht verkleinernde Wort gefallen. Seine vielfach herausfordernde Natur bereitet einem vorurteilslosen Verständnis besondere Schwierigkeiten.

Friedrich Wilhelm III. charakterisierte Theodor von Schön mit den Worten: „Exaltiert, Poet, aber doch ein ehrlicher Mensch“¹⁾. Das Poetentum scheint ein Streitpunkt zwischen dem Herrscher und seinem Oberpräsidenten gewesen zu sein. Wenigstens berichtet Schön seinerseits vom König: „Friedrich Wilhelm III. sagte mit einem gewissen Stolz von sich, er sei ein Prosaisker. Ja! noch mehr: Jede nur durchblickende Idee, Jede Regung der Phantasie oder des Geistes suchte er bei sich zu unterdrücken“²⁾. „Poet“ war für den nüchternen König jeder, der mit idealen Forderungen an das politische Leben herantrat, und auch Gneisenaus hochfliegende Ent-

¹⁾ Herre S. 316.

²⁾ Allgemeine Aufsätze Schöns. Hannover Nr. 62.

würfe hat er mit dem spöttischen Zeugnis „Poesie“ bedacht. In dieser Bedeutung mag das Wort auch für Schön gelten; denn ein ideales Denken über Staat und Staatsregierung war allerdings dem Manne eigen, den Ranke den, wenn auch nicht wissenschaftlich, so doch praktisch vielleicht bedeutendsten Schüler Kants genannt hat. Das Bündnis zwischen preußischem Staat und deutschem Geistesleben, wie es dem Zeitalter der Erhebung seine innere Größe gibt, kommt in Schöns Individualität zu besonderem Ausdruck; das verleiht ihm eine repräsentative Bedeutung, die dadurch nicht gemindert wird, daß wir uns vielfach an den Ecken und Kanten seiner Natur stoßen. Es ist ja nicht der Erkenntnistrieb, der seine Beziehung zur Philosophie vermittelt, und um den Umfang und die Tiefe ihrer theoretischen Probleme zu erschöpfen, gingen ihm wohl die eindringende Verstandesschärfe und die kritische Besinnung ab. Aber von den sittlichen Kräften des deutschen Idealismus hat er wirksame Antriebe empfangen und ihre Hauptgedanken sich anzupassen gewußt. Die Idee der Würde und Freiheit des Menschen ist unzweifelhaft von Einfluß gewesen bei der Abfassung des Entwurfs zu dem Edikt, das die Erbuntertänigkeit aufhob. Und hinter dem Satz „Du mußt, was Du sollst“, den Schön, bisweilen nicht ohne Pose, als seinen Wahlspruch verkündet und als Ansporn zu ungewöhnlichen Leistungen verwertet hat, steht die hohe Auffassung der Pflicht, die der neu-deutschen Sittenlehre den Stempel aufdrückt. Dem Einfluß Fichtes, der auf die preußischen Reformer noch unmittelbarer als Kant im Sinne dieser Lehre gewirkt hat, ist Schön, der seit seiner Studienzeit dem Philosophen in Freundschaft verbunden war, besonders zugänglich gewesen. Der Verkehr mit Fichte, so hat er später bekannt, habe in ihm die Neigung geweckt, „bei jeder Sache den höheren Gesichtspunkt zu finden und zu halten.“ Das gerade hob ihn weit über die Routiniers hinaus. Was er tat, stand im Zusammenhang einer einheitlichen, tief begründeten Staatsauffassung.

Die Suche nach der „reinen Idee“, die alles Handeln leiten sollte, konnte freilich auch zu unpraktischen, blutleeren Abstraktionen führen und das „Halten der Gedanken“ in starre Konsequenzmacherei ausarten. Vielleicht faßt man den fruchtbarsten Kern und doch auch zugleich die größte Gefahr dieser Natur, wenn man ihre pädagogische Richtung betont. Als Volkserzieher, der in den sittlichen Kräften der Masse den Hebel des Fortschritts erblickt und überall nach den moralischen Wirkungen seiner Maßregeln fragt, hat Schön wohl sein Bestes geleistet. Wie er dem Schulwesen besondere Fürsorge angedeihen ließ, war es seiner Überzeugung nach auch Aufgabe der Gesetzgebung, „daß im Volk sich ein Charakter bilde“, daß es sittlich und damit auch wirtschaftlich tüchtig werde. Dieser lebendige Sinn für seelische Werte ist aber verquickt mit schulmeisterlichen Zügen: absprechender Tadelsucht und einer Überschätzung allgemeiner Grundsätze

der Staats- und Wirtschaftslehre, die den Dingen leicht Gewalt antut. Schön ist eine durchaus dogmatische Natur; Boyen sagte wohl im Scherz von ihm, er hätte Papst werden sollen.

Nach der Art solcher Eifenköpfe konnte er bestimmte Lehren in stereotypen Formeln immer aufs neue predigen und sich auf Anschauungen versteifen, die der Wirklichkeit nicht entsprachen. Auch ein liebevoller Beurteiler wie Magnus von Brünneck beklagte noch an dem alten Schön „die fortgesetzten Täuschungen, die wunderlichen Konjekturen, die er sich macht“¹⁾. Aber da das Bewußtsein dieser Täuschungen vollkommen fehlt, bleibt das Urteil Treitschkes, Schön sei „ganz gegen die Art seines edelen Stammes unwahrhaftig“ gewesen, an der Oberfläche²⁾. Wohl rückte er die eigene Person viel zu sehr in den Vordergrund, um schlicht und echt zu wirken, er vereinte oft die Verblendung des Leidenschaftlichen und des Doktrinärs, er war „exaltiert, — aber doch ein ehrlicher Mensch“. Wo es um Überzeugungen ging, war er unbestechlich. Als Friedrich Wilhelm III. mit dem Plan umging, eine französische Gräfin katholischen Glaubens zu heiraten, hat er insgeheim nur jene beiden „Poeten“ Gneisenau und Schön um ihren Rat befragen lassen, weil er der Zuverlässigkeit ihres Urteils vertraute. —

Theodor von Schön ist oft als ein Vertreter manchesterlicher Anschauungen bezeichnet worden³⁾. Tatsächlich hat er Äußerungen getan, die der Theorie des *laissez faire, laissez aller* sehr nahe kommen: „Man reduziere die Tätigkeit der höchsten Gewalt — so heißt der Staat in Schöns Terminologie — auf ihren Standpunkt und Alles ist gemacht. Dieser Standpunkt muß mehr negativ als positiv sein, gehen lassen und bloß veto einlegen⁴⁾.“ Gerade rücksichtlich des Grundeigentums hat Schön 1807 den Standpunkt vertreten, daß es dem Staate gleichgültig sein müsse, ob A oder B etwas besitze⁵⁾. Mit ungefähr den gleichen Worten hatte er bei seinem Lehrer Straus die Smithsche Theorie vom freien Spiel der Kräfte kennen gelernt. Aber bei Schön gewinnt der freihändlerische Gedanke doch eine ausgesprochen deutsche Färbung. Er wird von ihm vertreten, nicht

¹⁾ Herre S. 377.

²⁾ Treitschke I, 278.

³⁾ Über den Ausgangspunkt der wirtschaftspolitischen Anschauungen Schöns orientiert jetzt am besten Haffe.

⁴⁾ Schön an Dehna 27. Juli 1818. Aus den Papieren VI, 428. Vgl. die Denkschrift Schöns v. 13. Juli 1817 (Aus den Papieren IV, 403): „Das Ministerium inwie die Hindernisse [der Produktion] zu entfernen, aber es hüte sich, diese negative Tätigkeit in ein gewaltiges Eingreifen in bestehende Rechtsverhältnisse ausarten zu lassen.“ „Nicht zu viel regieren ist eine goldene Regel für die Staatsverwaltung; nur die sich erzeugenden Auswüchse des einseitigen Willens so viel als möglich verhüten oder ableiten, darin besteht die Kunst der Verwaltung.“

⁵⁾ Lehmann II, 292.

etwa bloß aus Achtung vor den unveräußerlichen Rechten des Individuums oder in der sanguinischen Hoffnung Adam Smiths, daß die freie Konkurrenz egoistischer Interessen zu einer natürlichen Harmonie führe, — sondern unter starker Betonung der erzieherischen Absicht: Der Staat soll im Erwerbsleben die Hände aus dem Spiel lassen, damit die Menschen das „Selbstdenken und Selbsthandeln“ nicht verlernen¹⁾. Nur wenn der einzelne ganz auf die eigene Kraft gestellt ist, nicht durch irgendwelche Standesrechte oder durch staatlichen Schutz vor den Folgen seiner Handlungen gedeckt wird, wird er das Höchste leisten. Wir glauben den Fichteschen Begriff der Selbsttätigkeit, des pflichtbewußten, durch die Überwindung von Hindernissen nur gestählten Willens in Schöns wirtschaftlichem Liberalismus zu erkennen, und auch seiner Beschäftigung mit der Erziehungslehre Pestalozzis müssen wir gedenken.

Der Staat Friedrichs des Großen mit seiner Neigung, die bestehenden Besitzverhältnisse zu erhalten, ließ nach Schöns Meinung die Energie des einzelnen nicht zur Entfaltung kommen. Schön war ebenso ein Gegner der Zideikommission wie des Bauernschutzes. Er hat sich scharf gegen die Gründung einer „Adelskette“ zur Vertretung der Adelsinteressen ausgesprochen, weil „der Adel, wenn er durch eine Kette gehalten werden soll, nicht des Daseins wert“ sei. Ganz verkehrt schien es ihm, wenn der Staat künstlich Existenzen aufrecht erhielt, die auf so schwachen Füßen standen, daß produktive Arbeit nicht mehr von ihnen erwartet werden konnte. Ihnen gegenüber, mochten es einzelne oder ganze Volksklassen sein, stieg in Schön sehr leicht die Stimmung auf: was fällt, das soll man stoßen.

In dieser Überzeugung wurde er bestärkt durch den optimistischen Glauben, daß die Stelle, die ein wirtschaftlich Schwacher verliere, alsbald von einem Starken ausgefüllt sein werde, daß jener nur entfernt werden müsse, um diesem Platz zu machen. Diese Meinung verleitete ihn dazu, in einem gründlichen Rehtaus den besten Anfang der sozialen Reformen zu sehen, die ihm vorschwebten. Schön hatte ein deutlich ausgeprägtes Gesellschaftsideal, das offensichtlich durch Eindrücke, die er in England empfangen hatte, bestimmt ist: ein Adel, der sich nicht kastenartig abschließt, sondern in enger Verbindung bleibt mit dem Mittelstand, darunter ein kräftiger Bauernstand, während kleine Bauern nach Schöns Meinung „vom Übel“ sind und das Schicksal des ländlichen Proletariats ihn wenig bekümmert. Ganz ein Kind des ungeschichtlichen naturrechtlichen Jahrhunderts der Aufklärung, das Verfassungen „machen“ zu können glaubte, ist nun Schön nicht frei von dem Wahne, daß sich der

¹⁾ Aus den Papieren III, 106: „Der unbedingte Glaube an die Weisheit und Güte des Gouvernements, wie er unter Friedrich II. stattfand und wie er bei rohen Völkern gut ist, vernichtet in unserem Volk alles Selbstdenken und Selbsthandeln.“

von ihm als Ideal erträumte soziale Zustand aus dem Nichts schaffen ließe, wenn nur zunächst einmal mit dem bestehenden, mangelhaften Zustand aufgeräumt und jedes franke und schwache Element ausgeschieden sei. So entsteht Schöns Neigung, „tabula rasa zu machen“¹⁾, die man bisher vor allem an seiner Bauernpolitik in den Jahren 1807—8 beobachtet hat, die aber auch später wirksam ist. —

Auf solchen geistigen Voraussetzungen beruht Schöns Tätigkeit bei dem Restablisement seiner Heimatprovinz. „Daß die Nation sich selbst zu helfen suche, so viel sie kann“, von diesem Grundsatz ging er aus²⁾. Er war durchdrungen von Fichtes Mahnung, daß „kein Mensch und kein Gott und keines im Gebiete der Möglichkeit liegende Ereignis uns helfen kann, sondern daß allein wir selber uns helfen müssen, falls uns geholfen werden soll“³⁾. Der Gedanke an die alles überwindende Kraft des Willens gab seinem Handeln die Richtschnur. Als im Jahre 1811 Schön in seinem Gumbinner Regierungsbezirke Anzeichen der Mutlosigkeit wahrnahm, ließ er an die Spitze des Amtsblattes den Götheschen Satz stellen: Wenn es brennt, so lösche, hats gebrannt, baue wieder auf. „Alles materielle Unglück war ihm eigentlich Bagatell, das durch einige Kraftanstrengung bald wieder ersetzt wird“, so wird von ihm berichtet. Wie Schön in diesem Geiste persönlich zu wirken und ihn anderen einzulösen verstand, das wird uns anschaulich vergegenwärtigt, wenn wir einen Hilfsesuchenden erzählen hören: „Er hat mir jede Staatsunterstützung rund abgeschlagen, ich möchte mir selbst helfen, aber ich glaube, ich werde es, denn ich gehe von ihm weg, nicht, als wenn mir Haus und Hof abgebrannt ist, nein, als wenn ich mir nur am Licht ein paar Haare verjengt hätte“⁴⁾. So ging eine Kraft von ihm aus, ohne die Schön nie jene beherrschende Stellung in der Provinz gewonnen hätte, die er lange Jahre innehatte.

Die Weisheit der Verwaltung in einem vom Unglück heimgesuchten Lande ist nach Schöns Meinung wesentlich darin beschlossen, daß sie durch kluge Mittel die Selbsthilfe der Bewohner befördert: Der Staat soll den Geschädigten die Mittel an die Hand geben, die es ihnen ermöglichen, sich wieder emporzuarbeiten; er soll ihnen nicht diese Arbeit selbst abnehmen. Wo Not und Mangel herrscht, hat er die Aufgabe, den Notleidenden Ge-

¹⁾ So zuerst Ernst v. Meier (Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg, 2. Aufl. S. 139), übernommen auch von einem Verteidiger Schöns, Franz Rühl (Nord und Süd 54, 1890, S. 190ff.).

²⁾ An Grumer 29. Januar 1812. Rühl I, 160.

³⁾ Sämtl. Werke VII, 268.

⁴⁾ Nach Erzählungen von Schöns Schwiegersohn, von Brümmeck Bellidewig, M. Baumann, Theodor v. Schön. Seine Geschichtsschreibung und seine Glaubwürdigkeit 1910, S. 184.

legenheit zum Erwerb zu schaffen. Den Landwirten muß die Möglichkeit eröffnet werden, durch neue Betriebszweige ihre Wirtschaft wieder zu beleben. Bare Unterstützungen können nur als Vorschüsse gewährt werden, weil sie sich in der Hand des Unterstützten als produktive Anlagen erweisen sollen. Mit voller Klarheit durchschaute Schön die Trivialität des Satzes, daß es beim Restablissement einer Provinz nur auf möglichst hohe Geldbewilligungen ankomme. „Geldgabe hilft niemals dem Ganzen. Der Gedanke muß das Geld nachschleppen¹⁾.“

Neue Kräfte wecken: das war jetzt wie einst 1807 Schöns Ziel. Er griff den Gedanken wieder auf, der bei dem Hilfswerk von 1816 vernachlässigt worden war: daß alle „Almosen“ an die einzelnen nichts halfen, wenn nicht der Kredit der ganzen Provinz gehoben wurde. Daß niemand mehr dem Grundbesitz Geld zu leihen wagte, hierin sah er die eigentliche „Giftquelle“. Sie „muß versiegen oder mit Felsenstücken so verrammelt werden, daß kein Tropfen von ihr zutage kommen kann²⁾.“

Es war eine Ironie des Schicksals, daß Schön in Ostpreußen vor die Aufgabe gestellt wurde, der Landschaft aufzuhelfen. Denn im Grunde zählte er dies Institut zu jenen verrotteten Existenzen, die nur durch die Garantie des Staats über Wasser gehalten wurden. „Ohne sie wäre diese Verbindung von Schuldnern längst zugrunde gegangen.“ 1811 hatte er den „Tod des Patienten“ nicht allein für unabwendbar, sondern für ratsam erklärt. Das „widernatürliche Geschöpf“ wollte er in einer Weise beseitigen, die weder Gläubiger noch Schuldner schonte. In dem Streit zwischen Grund- und Geldeigentümern fällt er das Urteil, daß beide Teile „ihre Strafe verdienen“. Schon damals erklärte er es für nötig, daß Güter, von denen die Zinsen nicht beizutreiben seien, für jeden Preis verkauft würden. „Diese Zeiten haben das mit der Revolution gemeinsam, daß sie Veränderungen des Grundeigentums hervorbringen. Dies kann keine menschliche Macht hemmen. Der Staatsmann, der das Individuum retten will, ruiniert die Masse, und auf die letztere kommt es doch allein an³⁾.“

Schöns Ansicht, daß die Landschaften überlebt seien, hat sich im Grunde nie geändert⁴⁾. Hinsichtlich der Veränderungen des Grundeigentums

1) An Dohna 5. März 1822. Aus den Papieren VI, 462.

2) Schön an v. Oldenburg-Weisleiden 23. Jan. 1823. Königsberg St. A. D. P. V Nr. 15.

3) Schöns Denkschrift v. 5. Mai 1811. Altpreußische Monatschrift Bd. 13 S. 652—56.

4) An Dohna 5. März 1822. „Wir haben eine andere gewerbliche Zeit als die war, in der die landschaftlichen Kredit-Systeme lebten. Die Fiktionen, welche allen Landschafts-Tagen zum Grunde liegen, stehen in ihrer Blöße da. Wollen wir für unsere

aber hat er sich später zu konservativeren Ansichten bekannt. Er hat es schon 1815, wie wir hörten, als eine Ungerechtigkeit bezeichnet, daß der Gutsbesitzer, der infolge des Krieges in Not geraten sei, von Haus und Hof getrieben werde, um dem Kapitalisten zu seinem Gelde zu verhelfen. Damals hielt er den „sogenannten Staatswirten, die da sagten, es sei gleichgültig, ob A oder B ein Landgut besitze“ — wohlgermerkt, er hatte selbst zu diesen sogenannten Staatswirten gehört — entgegen, daß ein zu rascher Besitzwechsel den Grund und Boden zur unsichersten Kapitalanlage mache und alle „Rationalität“ vernichte, d. h. den Stand der Grundbesitzer auflöse. Andererseits hat er aber — zumal auf dem anders gearteten westpreussischen Boden — daran festgehalten, daß „der Hilflose nicht zum Nachteil des Ganzen hingehalten werden dürfe“¹⁾. Er klärte seine Ansichten schließlich dahin, daß es staatswirtschaftlich gleichgültig, ja sogar vorteilhaft sein könne, wenn A ohne Betriebskapital sein Eigentum an B mit Betriebskapital abtreten müsse. Aber politisch sei jede allgemeine Veränderung des Grundbesitzes bedenklich und mache deshalb den Zutritt des Staats erforderlich²⁾. Die Gefahr eines völligen Umsturzes der sozialen Verhältnisse hat er in seinen ersten Berichten aus Ostpreußen 1824, 25 sehr lebhaft geschildert und es als seine oberste Aufgabe bezeichnet, „das drohende Unglück einer bedeutenden Umkehrung des Grundbesitzes zu mildern“³⁾ und auf die „Erhaltung des wichtigsten Stammes der Nation“⁴⁾ Bedacht zu nehmen. Es handelt sich hier nicht um gelegentliche Äußerungen, sondern um ein wesentliches Stück des Programms, mit dem Schön nach Ostpreußen gegangen ist.

Er hat später gesagt, die Landschaft sei ein „Hauptbeförderungsmittel dieser Umkehrung des Grundeigentums“ gewesen, insofern sie, um ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, Sequestrationen und Verkäufe veranlassen mußte; deshalb habe er ihr Zuschüsse zur Zinszahlung erwirkt, um sie für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen sicherzustellen. Nun sind freilich gerade unter Schön die meisten landschaftlichen Subhastationen erfolgt.

Gutsbesitzer sorgen . . ., so müssen wir alle Opiate vermeiden und die Krankheit selbst loyal angreifen. Dies tut der Gedanke: das Geschäft selbst abzulösen.“

¹⁾ An Bülow 14. Dez. 1816 (Geh. St. A. XIV, Serie 3 Nr. 2).

²⁾ An v. Oldenburg-Beisleiden 23. Jan. 1823. Königsberg St. A. D. F. V Nr. 15. — Aus den Papieren III, 78. — Die Unterscheidung von „staatswirtschaftlich“ und „politisch“ Zweckmäßigem findet sich schon im Jb. v. 12. Aug. 1807 (Aus den Papieren II, 103).

³⁾ Schön an Schudmann und Lottum 24. Mai 1824. (Geh. St. A. 89 C XXI Preußen Gen. 2 vol. I.

⁴⁾ Schön an das Staatsministerium 26. Febr. 1823. Königsberg St. A. D. F. V Nr. 10. — Ähnliche Äußerungen kehren oft wieder in Schöns Korrespondenz aus dieser Zeit. Vgl. das Gutachten v. 19. März 1824; Beilage Nr. II.

Insofern hat Schön selbst die „Umkehrung“ befördert, — weil er der Überzeugung war, daß nur durch eine solche Eijentur eine Umkehrung in noch größerem Umfang verhütet werden könnte. Alexander Dohna hat im Mai 1824 in einem an Schön gerichteten Memoire¹⁾ auseinandergesetzt, daß die Krisis der Landschaft so lange fortgehen werde, bis diejenigen Güter, die ihre Reste nicht tilgen könnten, subhastiert seien; Dohna hielt es für wahrscheinlich, daß zwei Drittel aller bespandbriesteten Güter, also fast 400, verschlungen würden, falls nicht eine große Hilfe geleistet werden könnte. Hier lag die Gefahr: die schleichende Krankheit der Landschaft verbreitete das Übel auch unter den Gütern, die noch gesund und zu erhalten waren. Seit 1815 forderte der Generallandtag die strenge Absonderung und den Verkauf der „rettungslosen“ Güter; noch 1823 war diese Forderung erneut erhoben worden. Die Landschaftsdirektionen sind aber zumeist nur schonend und langsam vorgegangen und haben das Reglement lax gehandhabt.

Hier entschloß sich Schön rücksichtslos durchzugreifen! „Das Hinhalten der unrettbaren Güter, welche oft wie ein bonum vacans betrachtet werden, und die der Landschaft selbst zugeschlagenen Güter sind in Ost- und Westpreußen die Hauptquelle der Verlegenheit bei der jedesmaligen Zinszahlung. Wird das Übel nur durch baldigen Verkauf gehoben, werden diese Güter, bei welchen weder von Erhaltung einer achtbaren Familie noch von einer wirtschaftlichen Operation die Rede ist, nur bald verkauft, so wird die Lage der Landschaft schon wesentlich gebessert²⁾.“ — Solchen nüchternen Erwägungen entsprangen jene zahlreichen Zwangsverkäufe, die späterhin Theodor von Schön den Ruf eines wilden Adelsfeindes eingetragen haben. Das entbehrt nicht einer gewissen Tragik; denn der „Liberale“ Schön hat gerade in seinem Wirken für Ostpreußen seit 1824 konservativere Absichten gehabt als je vorher und nachher. Im Hinblick auf die Vorwürfe, die Schön später wegen seines Verfahrens gemacht wurden, verdient es Beachtung, daß im Jahre 1824 seine Grundsätze in Berlin ausdrücklich gebilligt wurden. Schuckmann urteilte, Schöns Ansicht sei durchaus richtig: der schleunige Verkauf solcher Güter, deren Besitzer nicht mehr zu retten seien, müsse auf alle Weise befördert werden, „um dieselben aus unkräftigen Händen an vermögende Leute zu bringen, damit aber sowohl der Landschaft, wenn sie auch an dem Nominalbetrage ihrer Forderungen einbüßt, ein ferneres Aufschwellen ihrer Forderungen zu ersparen und den Eingang desjenigen,

1) v. 5. Mai 1824. Königsberg, Oberpräfl.

2) Schön an Schuckmann und Lottum 23. Aug. 1824. Geh. St. N. 89 C XXI Preußen Gen. 2 vol. II. Die Berichte vom 19. März, 24. Mai u. 23. August 1824 entwickeln Schöns Programm und Anträge. Die eben genannte Signatur ist im folgenden immer maßgebend, wenn nicht ausdrücklich eine andere angeführt wird.

was dieselben zu tragen vermögen, zu sichern und wiederum flüssig zu machen, als die aus so unkräftigem Besitze überhaupt hervorgehende, in jener Provinz so allgemeine und verderbliche Stockung des Verkehrs zu beendigen¹⁾." Die Ausfälle, die sie dabei erleide, müßten ihr von Staats wegen ersetzt werden.

Schön hatte für diese Ausfälle beim Verkauf der zu hoch abgeschätzten Güter 700000 Taler, die ohne Verpflichtung der Rückgabe vom Staat zu geben seien, beantragt, ebenso 300000 Taler als Vorschuß für die Zinszahlungen. Für die westpreussische Landschaft forderte er 750000 Taler.

Den noch zu rettenden Gutsbesitzern wollte Schön aber nicht nur durch „Recht und Gerechtigkeit“, d. h. durch strenge Durchführung des Reglements gegenüber Unrettbaren helfen, sondern auch durch eine „unbedeutende Beihilfe des Gouvernements“²⁾, durch bare Unterstützungen. Wir dürfen hinzufügen: weil die Mittel des Staates Aufwendungen für Ostpreußen in dem Maße, wie sie notwendig gewesen wären, nicht erlaubten, mußte mitleidlos nach den Bestimmungen verfahren werden. Als Fonds für Unterstützungen an einzelne beantragte Schön 1150000 Tlr. für Ostpreußen und 300000 Tlr. für Westpreußen: „Der Zweck der Unterstützung ist weniger wirtschaftlich als politisch, um den alten Stamm der Gutsbesitzer, wo es noch möglich ist, zu erhalten“³⁾." Dieses konservative Prinzip stieß sogar bei Schuckmann auf Widerstand: „Die Rücksicht, daß man die alten Familien im Besitze ihrer Stammgüter zu erhalten habe, kann bei der Armut des Staates nur eine untergeordnete sein“⁴⁾." Schuckmann wollte ausschließlich wirtschaftliche Gründe gelten lassen: der Zerstörung großer Vermögen und der hiermit immer weiter greifenden Verarmung müsse Einhalt geboten werden.

Besondere Vorschläge machte Schön zugunsten der Gutsbesitzer, die in Regulierung mit ihren Bauern waren. Da man sie „rücksichtlich der Verlegenheiten zur Herbeischaffung der erforderlichen Geldmittel“ für den „leidenden Teil“ bei der Auseinandersetzung hielt⁵⁾, war durch Kabinettsordre

¹⁾ Schuckmann an Lottum 25. Oktober 1824.

²⁾ 17. März 1823 an einen Unbekannten. Hannover Nr. 23: „Es kann nur durch Recht und Gerechtigkeit und eine unbedeutende Beihilfe des Gouvernements geholfen werden.“

³⁾ Schön an Schuckmann und Lottum 23. Aug. 1824.

⁴⁾ An Lottum 25. Okt. 1824.

⁵⁾ ZB. des Staatsministeriums v. 22. Mai 1822. Geh. St. N. 74 H II Preußen Nr. 5. Für den Mangel an Einheitlichkeit in der Regierung ist es bezeichnend, daß ein ZB. des Staatsministeriums v. 17. Jan. desselben Jahres den entgegengelegten Standpunkt einnimmt: die Gutsbesitzer seien ja nicht gezwungen auf Landabtretung zu regulieren, brauchten auch ihren Bauern keine Bauhilfen mehr zu leisten.

vom 6. Juni 1822 ein Fonds von 100000 Talern¹⁾ zur Instandsetzung der den Gütern angefallenen Vorwerkshufen geschaffen worden. Der Präsident der ostpreussischen Generalkommission hatte an Borgstede berichtet, daß die Guttsbesitzer infolge der Regulierungen beinahe 8 Quadratmeilen zu ihren bisherigen Ländereien in eigene Kultur nehmen, 83 neue Vorwerke und 1868 Familienwohnungen erbauen mußten²⁾. Er hatte ferner die Kosten, die beiden Theilen aus den Formalitäten der Regulierung erwachsen — meist Prozeßkosten — bis 1821 auf 77530 Taler veranschlagt. Schön erwirkte nun eine Erhöhung jenes Fonds um weitere 100000 Taler, die aber nur als Darlehen ausgegeben werden durften. Er war auch der Meinung, daß nur „da, wo Notstand notorisch ist, derjenige Teil, der wider seinen Willen zur Regulierung genötigt ist“, mit den Kosten belastet werden dürfte, und forderte 80000 Taler für Unterstützungen in diesen Fällen. Damit drang er jedoch nicht durch. Schuckmann machte geltend, daß Schön von der irrigen Voraussetzung ausgehe, die Auseinandersetzung sei nur einem Teil vorteilhaft. Der vorgeschlagene Kostenerlaß würde eine Strafe für denjenigen sein, der sich in einen für nötig erkannten Zustand hineinarbeite. Der Antrag fand damit seine Erledigung, daß Schuckmann eine schonende Berücksichtigung des gezwungenen Teils zusagte, und daß Schön autorisiert wurde, die Generalkommission, die sonst der Machtsphäre des Oberpräsidenten entrückt war, bei Berechnung und Einziehung der Kosten in besondere Aufsicht zu nehmen.

War bei all diesen Vorschlägen in erster Linie an die Guttsbesitzer gedacht, so sollten die Notstandsarbeiten, die Schön empfahl, auch den niederen Volksschichten zugute kommen. Er hatte vor allem Straßenbauten und Meliorationen im Auge, — Werke, die nicht nur augenblicklich Arbeitsverdienst gaben, sondern auch der Provinz für die Zukunft bleibenden Nutzen versprachen. Der Bau von Straßen war bis zum Kriege ganz vernachlässigt worden. Schön hatte ihn schon in Westpreußen eifrig gefördert. Er sah darin nicht nur ein Mittel, die zurückgebliebenen Provinzen des Ostens wirtschaftlich zu heben; mit dem Blick des Volkserziehers erkannte er den bildenden Wert des erleichterten Verkehrs: Straßen, so sagte er, sind „moralische Anstalten“³⁾.

Der gesamte Vorausschlag, wie ihn Schön am 23. August 1824 einreichte, sah folgendermaßen aus:

¹⁾ 60000 für Ostpreußen, 40000 für Westpreußen. Durch C. D. v. 16. Mai 1823 wurden weitere 40000 bewilligt.

²⁾ J. B. Borgstedes. Andere Zahlen werden in einer Denkschrift des Komitees v. 21. Nov. 1822 angegeben: es seien 224000 Morgen neu in Kultur genommen, 76 neue Vorwerke und 524 Tagelöhnerhäuser erbaut worden.

³⁾ Aus den Papieren I, 104.

Zweck:	Geschenk:	Vorschuß:
1. Deckung der Ausfälle an Kapital und Zinsen für die Ostpreussische Landschaft	700 000	
2. Für die Westpreussische Landschaft zum Ankauf der alten Kupons		600 000
3. Für die Ostpreussische Landschaft Betriebskapital gegen Zinsen		300 000
4. Für die Westpreussische desgl.		150 000
5. Zur Unterstützung der Gutsbesitzer in Ostpreußen, um Kapitalschuld abzulösen und zur Wirtschaftsverbesserung gegen Zinsen . . .		1 150 000
6. Wie vor in Westpreußen		300 000
7. Zur Unterstützung der Gutsbesitzer in Ost- und Westpreußen, welche über $\frac{3}{4}$ verschuldet sind, Kapital und Betriebskapital gegen Zinsen .		300 000
8. Zur Errichtung von Schäferschulen	17 000	
	717 000	2 800 000
zusammen:	3 517 000	Thaler.

Eine Kabinettsordre vom 12. Februar 1825¹⁾ genehmigte im wesentlichen Schöns Vorschläge. Nur wurde gefordert, daß der „Landesunterstützungsfonds“ auf 3 Millionen Taler beschränkt bleibe. Die Angelegenheit wurde Schöns „spezieller Leitung“ übertragen und er bekam die Vollmacht, „sich selbst diejenigen Organe und Mittel auszuwählen, welche zur Erreichung des Zweckes notwendig sind“. Für die Durchführung der nötigen Ermittlungen hatte Schön die Landschaftsräte ausersehen. Im übrigen hatte aber anders als 1816 keinerlei ständische Vertretung ein Wort mitzureden. Wie gegen unten sicherte sich Schön auch gegen oben freie Hand. Nur in außergewöhnlichen Fällen holte er die Genehmigung des Königs ein. Das Metablisement Ostpreußens, so hat er später in seiner Selbstbiographie geurteilt, konnte nur von einer Persönlichkeit mit der ausgedehntesten Vollmacht geleitet werden.

¹⁾ S. Beilage Nr. III.

II. Die Unterstüzungen¹⁾.

Für die Verteilung der staatlichen Beihilfen hatte sich Schön feste Normen gesetzt, die freilich späterhin nicht immer streng durchgeführt werden konnten. Um die „Unrettbaren“ fernzuhalten, sollten im allgemeinen nur diejenigen Gutsbesitzer eine Unterstüzung empfangen, die noch nicht über drei Viertel des Gutswerts verschuldet waren — 1816 war die obere Grenze sieben Zehntel gewesen —, die innerhalb dieser drei Viertel noch die Sicherheit für das Unterstüzungskapital nachweisen konnten und außerdem den landschaftlichen Kredit schon erschöpft hatten. Schön setzte aber einen besonderen Fonds von 300000 Th. aus, um in einzelnen Fällen auch solche Familien, deren Verschuldung drei Viertel des Gutswerts überstieg, im Besitz zu erhalten. Der zu Unterstüzende mußte sein Gut schon im Jahre 1808 besessen oder seitdem von Verwandten ererbt haben; doch konnten diejenigen, die durch die Kriegswirren von 1812 gelitten hatten, ausnahmsweise auch dann berücksichtigt werden, wenn diese Voraussetzungen nicht zutrafen. Aus dem „politischen Zweck“ der Unterstüzungen folgerte Schön, daß die Kündigung von Hypotheken durch Verwandte ihm keinen Anlaß zum Eingreifen geben dürfe, „weil, wenn eine Familie selbst die Güter nicht zu erhalten bemüht ist, der Staat diese für sie zu erhalten kein Interesse hat“. Anfänglich stellte Schön sogar den politischen Zweck so sehr über den wirtschaftlichen, daß er Majorate, Fideikomnisse und Lehngüter, deren Verfassung die Konsevation der alten Besitzer besser gewährleistete, nur insoweit berücksichtigen wollte, als sie Gegenstand des Kredits der Landschaft waren, unbekümmert darum, in welchem Zustand sie sich befanden. Es sind aber dann doch gerade den Majoraten z. T. sehr reichliche Mittel zugeflossen, wie das Beispiel der Grafen zu Dohna, Eulenburg und von der Groeben zeigt²⁾.

Die Unterstüzungen sollten in erster Linie der Ablösung von Schulden dienen; es war namentlich an die Notlage derer gedacht, denen Hypotheken gekündigt wurden. Es sollten aber auch Betriebskapitalien zu wirtschaftlichen Meliorationen ausgegeben werden. Im Gegensatz zu dem 1816 geübten Verfahren wurde diesmal genau bestimmt, für welchen Zweck die einzelnen Summen bewilligt seien, und die Unterstüzten mußten eine Obligation unterschreiben, in der sie sich verpflichteten, die Gelder in der bezeichneten Weise zu verwenden und sich jeder Kontrolle zu unterwerfen. Anders als 1816 wurden die Unterstüzungen nur als verzinssliche Darlehen gewährt und hypothekarisch eingetragen. „Niemandem etwas schenken“,

¹⁾ Für das Folgende sind vor allem die Berichte benutzt, die Schön nach Berlin gerichtet hat und die sich hauptsächlich finden: Geh. St. A. 89 C XXI Preußen Gen. 2.

²⁾ Promemoria Stagemanns v. 17. Juni 1834. Vgl. S. 66.

war jetzt Schöns Grundsatz¹⁾. Die Unterstühten, das war der leitende Gedanke, sollten zeigen, daß sie das Geld fruchtbar zu machen verstanden. Die Kabinettsordre vom 17. August 1821, deren Geltung ausdrücklich bestätigt wurde, schützte es vor dem Zugriff der Gläubiger.

Die den Gutsbesitzern bewilligten Betriebskapitalien sollten nach Schöns Absicht namentlich zum Ankauf von Schafen verwandt werden. In der Förderung der Schafzucht als eines neuen ertragreichen Erwerbszweigs erblickte er das beste Mittel, der Landwirtschaft aufzuhelfen. In den Jahren vor dem Kriege war infolge der hohen Getreidepreise der Körnerbau zu ausschließlich betrieben worden; deshalb verhängte der Preissturz auf dem Getreidemarkt dem Landwirt meist die einzige Einnahmequelle. Schön hatte mit der Schafzucht schon in Westpreußen gute Erfahrungen gemacht, seitdem er im Jahre 1821 Magnus von Brünnec, der in Bellschwitz eine Musterschäferei errichtet hatte und dessen „Schaf-Sinn“ Schön nicht genug rühmen konnte, mit einem größeren Ankauf von Merinos betraut hatte, um auf diese Weise den Gutsbesitzern die Anschaffung zu erleichtern²⁾. In Ostpreußen war auf Veranlassung des Ministeriums des Innern im Jahre 1822 Ähnliches versucht worden. Aber erst nach Schöns Amtsantritt wurde die Angelegenheit energisch betrieben. In seinem Auftrag unternahm Brünnec in den Jahren 1824—26 weitere Ankaufreisen. 1824 hat er den Gutsbesitzern 112 Störe und 3721 Schafe zugeführt, die mit 30472 Tlr. auf das Betriebskapital angerechnet wurden³⁾. Schöns besonderes Anliegen war es, für eine rationelle Behandlung der Schafe Sorge zu tragen. Er suchte einen guten Schäferstand auszubilden und gab für diesen Zweck die Mittel aus dem Unterstützungsfonds her. Er hielt auch die Gutsbesitzer an, sich einen Sortierer zu halten, der die Güter bereifte. Dank dieser technischen Verbesserungen stieg der Ertrag der Schafzucht um ein Bedeutendes. Während auf den Jahrenheidschen Gütern der Gewinn aus der Wolle pro Schaf 1771—1802 kaum je $\frac{1}{4}$ Taler überschritten hatte, betrug er in den dreißiger Jahren $1\frac{1}{3}$ Taler⁴⁾.

Es bedeutete also eine stattliche Wertvermehrung, daß der Bestand an Schafen in Ost- und Westpreußen unter Schöns Verwaltung mehr als verdoppelt wurde. (1802: 1102656; 1825: 1220510; 1843: 2687837.) Die Schafzucht hat in der Folge der Provinz über manches böse Mißerntensjahr hinweggeholfen und hat sich wiederum, wie schon in früheren Jahrhunderten, als ein vorzügliches Mittel des Metablissemments bewährt.

Erfüllte somit ein Teil der Unterstützungsgelder den Zweck, eine bessere

1) Aus den Papieren III, 79.

2) Herre S. 31—35.

3) Schön an Lottum 3. Dez. 1824.

4) Böhme S. 79—80.

Zukunft vorzubereiten, so war es für den Augenblick noch wichtiger, daß die Gutsbesitzer in den Stand gesetzt wurden, ihren Schuldverpflichtungen nachzukommen, um der Exekution zu entgehen. Schon nach einem Jahre glaubte Schön feststellen zu können, daß „der Drang der Gläubiger, welcher eine sehr ausgebreitete Besitzveränderung zur Folge gehabt hätte, behoben“ sei. 189 Familien, denen der Verlust ihrer Güter gedroht habe, seien im Besitz erhalten worden; nur 22 hätten für unrettbar erklärt werden müssen¹⁾. Als Schön dann am 4. Dezember 1827 die Schließung des Fonds beantragte, berichtete er, daß 595 Gutsbesitzer — davon bloß 48 aus Westpreußen — mit Unterstützungen im Gesamtwert von 1318857 Tlr. bedacht worden seien; von ihnen verdankten zwei Drittel ihre Erhaltung nur diesen Zuwendungen. Trotz der angeblichen Schließung des Fonds sind auch weiterhin noch neue Bewilligungen erfolgt. Im Mai 1829 wird die Zahl der Unterstützten auf 620 angegeben, und nach der Schlußabrechnung des Unterstützungsfonds vom 10. September 1834 wurden insgesamt 1521715 Tlr. für diese Zwecke verausgabt²⁾.

Aus den Namenslisten ergibt sich, daß in Westpreußen von 48 Darlehen 38 auf Adlige entfallen, in Ostpreußen von 542 bloß 121. Schön ließ in Westpreußen nur diejenigen bürgerlichen Besitzer zu, die ihr Geld zu adeligen Rechten besaßen und schloß damit den größten Teil der unter dem Namen Frei- oder Lehensschulzen lebenden freien bürgerlichen Eigentümer aus³⁾. In Ostpreußen dagegen wurden mehr als 400 Köllmern Unterstützungen gewährt, allerdings vornehmlich solchen, die dem landschaftlichen Verband angehörten, also einen Besitz von mehr als 500 Tlr. ihr Eigen nannten. Wir hören aber z. B. aus dem Kreise Ortelsburg, daß nur der zehnte Teil der 477 privilegierten Köllmer diesen Bedingungen genüge und daneben noch 2060 „Rentner, Chatouller, Asskuranten, Hochzinsler, Erbfreie und Freie“ vorhanden seien⁴⁾. Alle diese Klassen bekamen keinen Anteil am Unterstützungsfonds. Der Kreis war also noch enger gezogen als 1816, zumal die Städte gänzlich ausfielen.

Die Köllmer haben meist kleinere Summen von etwa 150 Tlr. im Durchschnitt erhalten; es kommen Bewilligungen von 20 Tlr. vor. Vom Adel sind am reichsten bedacht worden: v. Farenheid auf Beynühnen (46000 Tlr.), Graf zu Dohna-Schlobitten (51250 Tlr.)⁵⁾, v. Borcke auf

1) ZB. Schöns v. 4. Sept. 1825.

2) Beilage Nr. IV.

3) Schön 23. Mai 1828. Gutachten über das JG. des Freigutsbesizers Christian Peter zu Jastrow. Geh. St. N. 89 C XXI Preußen Gen. I vol. I.

4) Vgl. das Aktenstück: Ausmittlung der köllmischen Besitzer, welche an dem Allgemeinen Unterstützungsfonds teilnehmen. Königsberg, Oberpräsi. II. II.

5) Davon waren 20000 Tlr. zur Schuldenablösung, 31250 Tlr. zur Wirtschafts-

Tollsdorf (61424 Tlr.). Diese höchste Bewilligung hat Schön gegen den Widerspruch Stägemanns durchgesetzt, der den Einwand erhob, daß Dubliner-Tollsdorf erst seit fünfzig Jahren im Besitz der Bordes sei und schlecht bewirtschaftet worden sei. In der That betrug die Verschuldung fast 100% der Taxe¹⁾.

In einigen verzweifelten Fällen wurde in der Weise operiert, daß Schön es zur Subhastation kommen ließ und dann mit Hilfe des landschaftlichen Kredits und des Unterstützungsfonds die alten Besitzer in den Stand setzte, das Gut in der Subhastation wiederum für sich zu erwerben. Das war in Anbetracht der meist niedrigen Gebote, die oft weit unter dem Taxwert lagen, zu billigem Preis möglich. Bis zur Hälfte des Taxwertes konnte die Landschaft die Kaufsumme vorschießen, den Rest und das nötige Betriebskapital gab der Unterstützungsfonds her. In dieser Weise hat Schön den einzigen männlichen Nachkommen der Familie v. Schlieben mit 46000 Tlr. im Besitz des Gutes Sanditten erhalten. Ein späteres Gesuch Schliebens, ihm durch das gleiche Manöver zum Fortbesitz der Verdauenschen Güter zu verhelfen, wurde vom König abschlägig beschieden²⁾. — Gegen den Willen Schöns, durch Entscheidung des Königs, wurde aber in der gleichen Weise die Oberburggräfin von der Gröben mit ca. 30000 Tlr. im Besitz von Hasenberg und der Forstinspektor v. Brederslow mit 22000 Tlr. in Saalan erhalten. Beide Male hätte es Schön, der die Lage der Güter für rettungslos hielt, vorgezogen, wenn die Angebote anderer kapitalkräftiger Adeliger angenommen worden wären. In diesen Fällen wurde die Staatskasse nicht nur mit dem Unterstützungskapital belastet, sondern sie mußte obendrein der Landschaft ihren Ausfall an der Pfandbrieffschuld erstatten. Er betrug bei Hasenberg 44400 Tlr.³⁾ Den Ausschlag für Schöns Widerstand gegen die Bewilligungen gab seine Überzeugung, daß auch die reichste Unter-

einrichtung auf den Regulierungsländereien bestimmt. Königsberg, Oberpräf. U. Gen. vol. 1. Alexander Dohna hatte nicht nur 1816 auf die Bewerbung um Retablissementsgelder, sondern auch 1810 bei seinem Austritt aus dem Staatsdienst auf den Bezug einer Pension verzichtet. Der andauernden Krisis der zwanziger Jahre war aber auch das Majoratgut Schlobitten nicht gewachsen. Selbst das hohe Darlehen aus dem Unterstützungsfonds genügte noch nicht. 1829 berechnete Brünneck, der Alexander Dohna in Wirtschaftsangelegenheiten beriet, die Activa auf 320000, die Passiva auf 175477 Tlr. und sah für 1830 ein Defizit von 21850 Tlr. voraus. Eine Kabinettsordre v. 5. Jan. 1830 führte den Grafen aus dieser Notlage heraus. Es wurde ihm nachträglich eine jährliche Pension von 3000 Tlr. bewilligt, und zwar vom 1. Januar 1825 an gerechnet auf zehn Jahre; die erste Rate von 15000 Tlr. wurde sofort ausgezahlt. Schlobitten, Korrespondenz Dohnas mit Brünneck 1826—30.

1) Geh. St. N. 89 C XXI Preußen Gen. I vol. I.

2) Die Personalakten finden sich zum größten Teil unter Geh. St. N. 89 C XXI Preußen Specialia.

3) Nachweisung v. 5. April 1824.

stützung beide Familien nicht auf die Dauer im Besitz ihrer hochverschuldeten Güter erhalten könne und ihnen deshalb nur neues Unheil bringen würde. Er wollte ihnen statt dessen kleinere Besitzungen verschaffen, die ihren Kräften besser angepasst waren. „Graf Groeben ist gegen meinen Rat in Hasenberg hineingefahren, wie der Vogel in den Schlund der Klapperschlange“¹⁾. 1838 kam denn auch Hasenberg durch Verkauf aus dem Besitz der Familie. Die Weslinenschen Güter waren den Groebens schon vorher in der Subhastation verloren gegangen.

Sehr tatkräftige Hilfe fand bei Schön Frau v. Auerwald, die Besitzerin des Gutes Rodmannshöfen, das sie nach dem Tode ihres Gatten allein bewirtschaftete. Bei dem Kauf des Gutes (1804) hatte Auerwald eine Hypothek von 16000 Tlr. übernehmen müssen, und seine Witve war nicht imstande, die Zinsen dieser Schuld aufzubringen. Schön ermöglichte ihr nun die Ablösung des Kapitals mit Hilfe der Landschaft und des Unterstützungsfonds, aus dem ihr überdies noch ein Kulturkapital vorgeschossen wurde (Gesamtbetrag der Unterstützung 9280 Tlr.). Als das Oberlandesgericht die Formalitäten hinauszog und die Gläubiger Frau von Auerwald bedrängten, kam Schön ihr mit mehreren energischen Schreiben an das Gericht zu Hilfe. Das Gut ist trotzdem der Familie nicht erhalten geblieben, da nach Frau von Auerwalde Tode ihre Kinder es 1834 für 26500 Tlr. an den Kaufmann Toussaint verkauften²⁾.

In manchen Fällen haben die 1824—27 verteilten Unterstützungen nicht genügt, die Besitzer über Wasser zu halten. Schön berechnete, daß in dieser Weise etwa 7% der bewilligten Gesamtsumme ihren Zweck verfehlt hätten³⁾. Der Fall, der am meisten Aufsehen erregte, war der der v. Hippelschen Fideikommißgüter in Westpreußen. Für sie waren aus dem Landes-Unterstützungsfonds 22840 Tlr. durch Verrechnung landschaftlicher Zinsenreste und 15000 Tlr. als Kulturkapital gegeben worden. Sie mußten aber doch unter Administration gestellt werden, und 1834 ergab sich eine landschaftliche Schuld von 160097 Tlr. bei einer Taxe von 156917 Talern. Die Subhastation wurde deshalb eingeleitet. Von 11 Gütern ist der Familie nur eines geblieben⁴⁾.

Von Schöns Gegnern wurde behauptet, er habe bei Verteilung der Unterstützungen seine Günstlinge bevorzugt, auch solche, die der Hilfe gar nicht bedurft hätten. Genannt wurden besonders Brünned und Jarenheid. Nun sind beide als besonders tüchtige Landwirte bekannt. Brünned hat

¹⁾ An Stagemann 25. Febr. 1827 (Rühl 3, 315).

²⁾ Amtsgericht Königsberg, Grundakten von Rodmannshöfen.

³⁾ ZB. v. 20. Mai 1836.

⁴⁾ Königsberg, Oberpräf. Rechnungslegung des Landes-Unterstützungsfonds 1829. — Danzig 161, 503. — Bezzenberger S. 31f.

nur 5626 Tlr. zur Wirtschaftseinrichtung auf Regulierungsländereien erhalten, Farenheid allerdings 38000 Tlr. zur Schuldenablösung und 8000 Tlr. als Kulturkapital. Aber von dem Manne, der nach dem Kriege vor seinen Schuldnern nach Polen hatte fliehen müssen und dessen Güter 1824 schon einmal in landschaftlicher Sequestration gestanden hatten, wird sich kaum behaupten lassen, daß er einer Unterstützung nicht benötigt hätte¹⁾.

Die Unterstützungskapitalien mußten mit 4% verzin²⁾st und nach fünf Jahren in festen Raten zurückgezahlt werden. Allen Versuchen, die Zins- und Rückzahlungen zu umgehen, hat Schön entgegengearbeitet. „Die Worte Niederschlagung und Stundung darf ich in der Landes-Unterstützungssache nicht statuieren, ohne in Absicht der Zinsenzahlung die Landschaften vollends zu lähmen.“ In Notfällen hatte Schön, der in Ostpreußen stets bemüht war, Geldleistungen durch Naturalleistungen zu ersetzen, die Möglichkeit sich offen gehalten, statt der Zahlungen Arbeiten ausführen zu lassen. Die Gutsbesitzer, die nicht zahlen konnten, sollten z. B. eine gewisse Anzahl Steine zum Chausseebau anfahren lassen oder mit ihren Leuten bei Entwässerung eines Sumpfes oder Sees Hilfe leisten. Etwa 50000 Taler sind daraufhin durch Arbeiten an den Straßen Königsberg-Bartenstein, Königsberg-Luednau, Preussisch-Holland-Elbing, Stargard-Czarlin abgetragen worden. Es wurde ferner gestattet, die vom Staat verteilten Schafe in natura zurückzugeben. Wenn sich aber einzelne Gutsbesitzer wegen völligen Erlasses des Unterstützungskapitals unmittelbar an den König wandten, hat Schön immer widerraten, dem Gesuche stattzugeben „des sehr nachteiligen Beispiels wegen“. An seinem Widerspruch sind z. B. in den dreißiger Jahren mehrere derartige Inmediatgesuche des Landschaftsdirektors Benedendorf von Hindenburg gescheitert, der im Jahre 1824 für Neudorf einen Vorschuß aus dem Unterstützungsfonds erhalten hatte³⁾. In einem Fall, in dem der König den Erlaß der Zinsen schon in Aussicht gestellt hatte, schlug Schön eben „des Beispiels wegen“ vor, den Betreffenden die Zinsen zwar zahlen zu lassen, ihm aber in gleicher Höhe eine Summe aus dem Unterstützungsfonds anzuweisen.

Mit einem Verlust von etwa 25% bei den Rückzahlungen hatte Schön aber von Anfang an gerechnet. Auf seinen Antrag wurde schließlich durch Kabinettsordre vom 26. April 1831 den Gutsbesitzern gestattet, die Unterstützungskapitalien zu 66 $\frac{2}{3}$ % abzulösen, und 1837 der Zinsfuß von 4 auf 3% herabgesetzt. Aus der Schlußabrechnung vom 12. August 1834 geht hervor, daß bis dahin von den 1 $\frac{1}{2}$ Millionen Talern der fünfte Teil wieder

¹⁾ Böhme S. 78: 8 Farenheidsche Güter im Kaufwert von 546500 Tlr. waren 1819 mit 394040 Tlr. verschuldet.

²⁾ Nur das Kulturkapital blieb drei Jahre zinsfrei.

³⁾ Geh. St. A. 89 C XXI Preußen Spec. C. S. nr. 6.

zurückgezahlt waren; 272 000 Tlr. waren infolge besonderer Bewilligungen abzurechnen; bei einer weiteren Ablösung zu $66\frac{2}{3}\%$ glaubte Schön darauf rechnen zu können, daß noch etwa 600 000 Tlr. einkommen würden. —

Er hatte von Anfang an streng darauf gehalten, daß Unterstützungskapitalien nur denen gewährt wurden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit in ihrem Besitz erhalten werden konnten. Die Unrettbaren, soweit sie angesehenen Familien angehörten, erhielten auf seinen Vorschlag hin Pensionen, die aber in jedem Falle besonderer königlicher Genehmigung bedurften. „Es ist ratsamer, eine Pension zu bewilligen, als Kapital hinzugeben, dessen Verlust vorauszusehen ist¹⁾.“ Diese Pensionen wurden bestritten aus den Zinsen, die die unterstützten Gutsbesitzer zu zahlen hatten. Der gestrenge Oberpräsident pflegte mit Vorliebe den Pensionsberechtigten dem zur Zinszahlung Verpflichteten ins Haus zu schicken, damit er sich seine Pension bei ihm hole. „So wird der Gutsbesitzer an seine Pflicht gemahnt und hat fortwährend moralische Exekution“²⁾. Von vielen Beteiligten scheint freilich der kategorische Imperativ in dieser Gestalt als lästige und peinliche Zumutung empfunden worden zu sein. Die unmittelbare Beziehung zwischen Schuldner und Pensionär gab aber Schön oft Gelegenheit, beiden Teilen zu empfehlen, statt Geld Naturalien zu geben und zu nehmen. Zumeist waren es Witwen und ältere Männer, denen die Pensionen bewilligt wurden; vielfach werden sie auch als „Andererziehungsgelder“ aufgeführt. Im Jahre 1827 waren 83 Personen, unter denen mehr als die Hälfte Frauen waren, mit Pensionen im Gesamtwert von 14 637 Tlr. jährlich bedacht. Am reichsten dotiert war die Feldmarschallin von Kalckreuth mit 1000 Tlr. jährlich. Von Fölkersamb, der sein Gut Bauditten 1827 doch hatte opfern müssen, erhielt 408 Tlr. Im übrigen sind die Pensionen meist auf 200—400 Tlr. festgesetzt. Die Zahl der Pensionäre ging bis 1837 auf 57 zurück.

III. Die Subhastationen³⁾.

Von den Unterstützungen, die Schön verteilt hat, ist in der Folge viel weniger die Rede gewesen als von den durch ihn veranlaßten Subhastationen. Diese Vorgänge und die Sage, die sich um sie bildete, haben Schön über das Grab hinaus die Abneigung weiter Kreise der ostpreussischen Guts-

¹⁾ Schön an Schuckmann u. Lottum 23. Aug. 1824.

²⁾ An Stägemann 17. Mai 1825 (Rühl 3, 209).

³⁾ Für das folgende Kapitel sind außer dem Geheimen Staatsarchiv vor allem die Akten der ostpreussischen Landschaft und des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten benutzt.

besitzer zugezogen, — eine Abneigung, die höchstens übertroffen wird von der Unbeliebtheit, die Schön bei den Historikern der preussischen Reformzeit zumeist genießt. Es verdient Beachtung, daß diese Stimmung in solchem Umfang erst ein Produkt der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts ist und sich in gleichem Maße ausbreitet, als die ständisch-liberalen Tendenzen in Ostpreußen an Boden verlieren. Wer hätte nach Schöns Abschied aus dem Amt in den vierziger Jahren daran gedacht, daß der gefeierte Herrscher der Provinz so sehr in Ungnade fallen würde?

Die Tradition, die sich heute hartnäckig in der Provinz erhält, ist offenbar beeinflusst durch Erzählungen, die in den Nachbarprovinzen umgingen, und hier, wo man die tatsächlichen Verhältnisse Ostpreußens nur lückenhaft kannte, nahm sie die Form einer höchst unwahrscheinlichen Legende an. Aus solcher Quelle mag auch Bismarck jene Auffassung gewonnen haben, der er durch eine Reichstagsrede vom 10. Februar 1885 zur Verbreitung half. Er hat hier jene Subhastationen gebrandmarkt als ein Attentat gegen die Besitzer großer Güter, Schön habe sie als eine „unhaltbare Kasse“ betrachtet und den Grundsatz aufgestellt, es müßten diese Güter wohlfeil in andere Hände gebracht werden. „Infolgedessen wurden von der väterlichen damaligen Regierung 800 Rittergüter in der Provinz Ostpreußen auf einen Tag und eine Stunde zur Subhastation angesetzt, von der damaligen landschaftlichen Verwaltung, an deren Spitze der Operpräsident stand. Es kauften Schäfer . . ., Gastwirte, Bauern, Viehhändler, in Ostpreußen besonders Pferdehändler. Wir sind Beispiele genannt worden, daß für 60 Tlr. ein Gut zugeschlagen wurde, welches heute über 100000 und 200000 Tlr. wert sein mag.“

Daß wir es hier durchaus mit einer legendären Tradition zu tun haben, erhellt schon aus den Zahlenangaben. Es waren in den fraglichen Jahren längst nicht 800 Rittergüter auch nur bespandbrieft, und das umständliche Verfahren, das einzusetzen hatte, wenn einzelne Besitzer mit ihren Zinsen im Rückstande blieben, machte es ganz unmöglich, eine größere Zahl „auf einen Tag und eine Stunde“ unter den Hammer zu bringen.

Über die Vorgeschichte der landschaftlichen Subhastationen haben wir oben berichtet. Es ist nun wichtig festzustellen, welche Rolle Schön bei ihrer Durchführung gespielt hat. Auf die Geschäfte der Landschaft hatte Schön nicht nur als Generallandschaftspräsident Einfluß; er war überdies mit außerordentlichen Vollmachten ausgerüstet, die die landschaftliche Selbstverwaltung einschränkten. Für Westpreußen hatte auf seinen Antrag schon eine Kabinettsordre vom 25. November 1823 ihm das Recht erteilt, „die landschaftlichen Behörden in der Eigenschaft eines königlichen Kommissars fortwährend in Aufsicht zu halten und dahin zu sehen, daß die exekutiven Maßregeln gegen die mit der Zinszahlung säumigen Schuldner

ernstlich vollstreckt werden“¹⁾). Nach den von der Regierung genehmigten Grundsätzen hat er auch in Ostpreußen alsbald nach seinem Amtsantritt die landschaftlichen Behörden aufgefordert, das Reglement streng zu befolgen und bei Ausbleiben der Zinszahlung Sequestration und Zwangsverkauf rücksichtslos durchzuführen; nur unter dieser Bedingung werde die Landschaft aus Staatsmitteln unterstützt²⁾). Auch weiterhin stand er mit der Hezpeitsche hinter den landschaftlichen Kollegien, machte ihre Mitglieder für jede Abweichung von den Bestimmungen mit ihrem Vermögen verantwortlich und äußerte großen Unwillen, wenn er vermutete, man zögere die Subhastationen abichtlich hinaus³⁾). Der Mehrtheil sollte gründlich und rasch vorgenommen werden!

Die Gutsbesitzer, die mit ihren Zinsen im Rückstand waren, und die bisher unbehelligt geblieben waren, mußten alsbald fühlen, daß ein schärferer Wind wehte. „Am mehrsten, schreibt Schön, habe ich mit der Gewohnheit der alten Gutsbesitzer zu kämpfen, welche böse werden, wenn die Landschaft von ihnen Zinsen fordert. Sie finden das impertinent und verklagen förmlich die Landschaft bei mir, daß dies immer noch zu sanfte Wesen sie inkommodiere. Die Sache war schon weit gekommen“⁴⁾). Man kann sich denken, wie der Zorn sich bald auch gegen Schön persönlich wandte.

Schön nahm den Landschaftsdirektionen jede Ängstlichkeit bei Einleitung der Subhastationen, indem er ihnen für den Fall, daß das Meistgebot unter der Taze bliebe, den Ersatz des Ausfalls zusagte. „Zur Vermeidung größerer Verluste wird es immer rätlich bleiben, den Zuschlag bei irgend annehmllichem Gebote mit meiner Zustimmung zu bewilligen und mir den Ausfall an Kapital und Zinsen anzuzeigen, den ich dann sofort decken werde.“⁵⁾ Schön hat solche Anträge der Landschaftsdirektionen fast immer bewilligt und nur auf angemessene Sicherstellung eines Theils des Kaufgelds gedrungen. Auch auf die Bewilligung und Verweigerung neuer Darlehen von seiten der Landschaft hatte er Einfluß. Im übrigen war

¹⁾ Geh. St. A. 89 C XIb Nr. 2 vol. I.

²⁾ Konferenzen Schöns mit den Landschaftskollegien zu Mohrungen und zu Angerburg im Juli 1824. Königsberg L. A. I, 57. Revision der landschaftlichen Verwaltung durch den Oberpräsidenten v. Schön.

³⁾ Verfügungen Schöns an die Generallandschaftsdirektion zu Königsberg und an den Landschaftsdirektor Delrichs in Danzig v. 11. Nov. u. 24. Dez. 1826. Danzig St. A. 264, 11. — An die Generallandschaftsdirektion Marienwerder 23. Okt. 1827. Auf eine Beschwerde hin verfügt Schudmann an Schön 2. Nov. 1827, daß es unzulässig sei, einem Beamten „für den Erfolg seiner Amtshandlung spezielle Bürgschaft“ zuzumuten. Danzig St. A. 171, 502.

⁴⁾ An Stägemann 2. Sept. 1825. Rühl 3, 216.

⁵⁾ Schön an die Landschaftsdirektion Marienwerder 15. April 1825. Geh. St. A. 162 III Pars 8 Nr. 1 lit. W.

ihm aber wenig Gelegenheit geboten, die Güter etwa bestimmten Günstlingen — Pächtern und Verwaltern, wie man ihm nachgesagt hat — in die Hand zu spielen, da hier das Meistgebot entschied. Er hat wohl mit Hilfe des Unterstützungsfonds in einzelnen Fällen den Erwerb subhaftierter Güter Personen ermöglicht, die das Kaufkapital selbst nicht hätten aufbringen können; aber hier handelte es sich, soviel ich sehe, meist um alte adlige Besitzer¹⁾. Es ist auch nicht zu vergessen, daß die Kontrolle der Berliner Regierung nicht völlig ausgeschaltet war, und daß die ostpreussischen Familien berechnete Interessen in Immediatengaben wahrzunehmen wußten. Wir hörten ja oben von zwei Fällen, in denen Schöns Absichten durch königliche Entscheidungen durchkreuzt worden sind.

Die Wirkungen von Schöns Erlassen im Bereich der ostpreussischen Landschaft werden am besten verdeutlicht mit Hilfe der folgenden Statistik, soweit sie sich aus den Berichten ergibt, die die Generallandschaftsdirektion an die Generallandtage zu richten pflegte.

Tabelle siehe Seite 58.

Danach wären in den Jahren 1824—1834 etwa 230 Güter den von Schön betriebenen landschaftlichen Subhastationen zum Opfer gefallen, ungefähr $\frac{2}{5}$ der im Jahre 1824 landschaftlich beliehenen Güter. Damals hatte Alexander Dohna befürchtet, daß $\frac{2}{3}$ aller Güter von dem um sich greifenden Übel angesteckt werden würden!

Die Kosten dieses raschen Verfahrens, d. h. die Ausfälle an Kapital und Zinsen, die die Landschaft bei vielen der subhaftierten Güter erlitt, beliefen sich, soweit der Staat sie ersetzte, auf $1\frac{1}{2}$ Millionen Taler²⁾. Der vom Staat nicht gedeckte Verlust wird den tatsächlichen Ausfall etwas höher stellen, wenn auch nicht wesentlich, da die eigenen Mittel der Landschaft für größere Aufwendungen nicht ausgereicht hätten³⁾.

¹⁾ Neben den oben erörterten Fällen (v. Schlieben, v. d. Groeben, v. Brederlow), in denen es sich um den Rückwerb angestammter Güter handelt, ist eine Besonderheit die Unterstützung, die dem Landschaftsdirektor v. Brandt auf Kupgallen durch G. v. 2. Juni 1827 gewährt wurde, damit er das Gut Pellen in der Subhastation erwerben konnte.

²⁾ Die Tabelle ergibt zwar für die Zeit von Schöns Verwaltung nur die Summe von 1,2 Millionen. Hierbei sind aber die ausgefallenen Zinsrückstände z. T. nicht mitgerechnet. Jedenfalls ergeben die Rechnungen des Unterstützungsfonds, daß allein bis April 1828 547975 Tr. für Kapitalausfall und 676295 Tr. für Zinsenausfall an subhaftierten Gütern aus Staatsmitteln gegeben worden sind (Geh. St. A. 89 C XXI Preußen Gen. 2 vol. 11 p. 192). Dazu kommen später auf Grund der G. v. 27. März 1832 noch 273000 Tr. Vgl. das Protokoll v. 3. März 1832. (S. 58 Anm. 6).

³⁾ Als die vom Staat zur Verfügung gestellten Fonds 1835 nahezu aufgebraucht waren, besorgte die Landschaft noch einen Kapitalausfall von etwa 60000 Tr., auf dem Generallandtag von 1838 ist diese Ziffer auf 20000 ermäßigt. Zugleich wird ver-

Statistik der landschaftlichen Subhastationen in Ostpreußen auf Grund der Berichte an die Generallandtage.

Datum der Tagung ¹⁾	Es sind an Gütern				In der Subhastation ausgefallene Pfandbriefskapitalien (bis 1826 einschl. ausgefallene Zinsrückstände ³⁾)	Kurs der Pfandbriefe (im Jahr vor der Tagung ⁴⁾) in %
	be- pfand- brieft	seque- striert	in Sub- hastation stehend	seit der letzten Tagung sub- hastiert ²⁾		
Sept. 1815	500	133	46	—	—	61 — 87,5
Januar 1823	548	77	—	68	437749 Tlr.	76,5— 81,1
März 1826	584	154	57	28	266102 „	86,7— 92,7
Februar 1829	815	115	90	98	698055 „ ⁵⁾	90,2— 98
April 1832	950	?	25	75	120975 „	90,5— 99,5
März 1835	1061	12	2	ca. 30 ⁶⁾	ca. 125000 „ ⁷⁾	99,1—100,1
Oktober 1836	1121	12	5	?	?	100,7—102,4

¹⁾ Die Berichte der Generallandschaftsdirection geben i. A. den Stand der Dinge 6—9 Monate vor der Tagung der Generallandtage.

²⁾ Da die Subhastation sich oft lange hinzog, herrschte bei den einzelnen Landschaftsdepartements, die das Material für die Berichte lieferten, Unklarheit darüber, welcher Rubrik bestimmte Güter zuzuzählen seien. Deswegen schwanken vielfach die Angaben über die Zahl der subhastierten Güter und die Höhe der ausgefallenen Kapitalien.

³⁾ Die Berichte enthalten seit 1826 keine genauen Angaben über die rückständigen Zinsen der subhastierten Güter. Schön war der Meinung, daß sie dem Kapitalausfall zuzurechnen seien. Ob das wirklich geschehen ist, ist zweifelhaft. Seit 1835 fehlen auch genaue Angaben über den Kapitalausfall. Die Akten des Unterstützungsfonds ermöglichen aber eine Gegenrechnung. Vgl. S. 57 Anm. 2.

⁴⁾ Nach Leweck, Die ostpreußische Landschaft 1788—1913. Anlage III.

⁵⁾ Nach einer statistischen Zusammenstellung vom August 1826 wären seit Johanni 1824 48 Güter subhastiert worden mit einem Kapitalausfall von 214413 und einem Zinsausfall von 195197 Tlr. Königsberg V. A. Sekt. II, 66.

⁶⁾ Genaue Zahlenangabe fehlt. Die Zahl der 1832 zur Subhastation stehenden Güter kann nicht erheblich überschritten worden sein, da nach dem, was Schön auf der Berliner Konferenz v. 3. März 1832 sagte, die Einleitung neuer Subhastationen nicht beabsichtigt war. Vgl. das Protokoll Geh. St. A. 89 C XXI Preußen Gen. 2 vol. III. Schön gab hier die Zahl der noch zu veräußernden Güter auf 30 an.

⁷⁾ In dem Bericht wird gesagt, daß die vom Staat seit dem Generallandtag von 1829 übernommenen Pfandbriefe die Summe von 241350 Tlr. ausmache. Durch Abzug der 1832 genannten Zahl gewinnen wir die Ziffer 120000. Einen Ausfall von 125000 Tlr. hatte auch Schön 1832 nach dem eben genannten Protokoll erwartet.

Der steigende Kurs der Pfandbriefe und die Verdoppelung der Beleihungen veranschaulicht die Besserung in der Entwicklung der Landschaft; sie ist natürlich nicht nur als eine günstige Wirkung der von Schön durchgeführten gewaltsamen Operation zu betrachten, sondern ist auch eine Folge der veränderten Konjunktur. Er fällt aber auf, daß etwa seit 1826, also noch bevor die wirtschaftlichen Verhältnisse sich günstiger gestaltet hatten, das Kreditinstitut von den Köllmern in stärkerem Maße benutzt werden konnte. Während 1826 nur 24 köllmische Güter als bepfandbrieft bezeichnet werden, sind es 1829 167¹⁾. Bis dahin hatten die Köllmer sich höchst unwohl gefühlt im landschaftlichen Verband und hatten mehrfach den Antrag gestellt, sie aus ihm zu entlassen, da er ihnen keinerlei Vorteile biete²⁾. Die energische Reinigung der Landschaft von allen unsicheren Pfandbriefen scheint sie nun mit dem Institut ausgeföhnt zu haben, und der Generallandschaftspräsident hat ihnen die Wohlthaten des billigeren landschaftlichen Kredits keineswegs vorenthalten, wie wol behauptet worden ist.

Der westpreußischen Landschaft hat der Staat bis April 1828 den Kapitalausfall an 34 subhastierten Gütern mit 149425 Tlr., den Zinsausfall an 90 Gütern mit 660645 Tlr. ersetzt. Als Schön damals weitere Zahlungen einstellen mußte, beanspruchte die westpreußische Landschaft noch etwa 130000 Tlr. für Ausfälle an solchen Gütern, die mit der Zustimmung des Oberpräsidenten verkauft worden seien. Sie hat aber nur etwa die Hälfte dieses Betrags erhalten³⁾. Insgesamt sind die vom Staat beglichene Ausfälle in Westpreußen auf ca. 950000 Tlr. anzunehmen⁴⁾.

Natürlich sind auch nicht bepfandbriefte Mittergüter in den Jahren 1824—1835 zur Subhastation gekommen, und diese sind in jener Zahl 230 nicht einbegriffen. Genauere Daten über den Umfang der nicht landschaftlichen Subhastationen stehen mir nicht zur Verfügung. Schön

sichert, die Landschaft befände sich im Besitz der nötigen Mittel, um diesen Verlust zu decken. Berlin L.-M. Landschaftsf. Dir. u. Litth. 11 und 19.

1) Bericht an den Generallandtag v. 1829. Königsberg L. N. XVI Nr. 78 vol. 1. Demnach ist zu corrigieren, was H. Mauer, Kreditwesen S. 80 sagt, daß es den Köllmern in den zwanziger Jahren infolge der ungünstigen Pfandbriefkurse und der Kreditbeschränkungen unendlich gewesen sei, sich der Landschaft zu bedienen.

2) Antrag der Köllmer auf dem Generallandtag von 1818. Königsberg L. N. XVI, 72. — Verhandlungen der Stände des Brandenburgischen Kreises 16. Nov. 1822. — Zu Sensburg sagen sich die kleinen köllmischen Besitzer 4. Jan. 1823 förmlich los und wollen „zu nichts gezogen werden, was auf die Landschaft Bezug hat“. Ibidem XVI, 78 I.

3) Schön an die Generallandschaftsdirektion 13. Januar 1829. Berlin L.-M. Westpreußen Nr. 15 vol. 7.

4) Dazu kommen noch Vorschüsse zur Zinszahlung, so daß die westpreußische Landschaft insgesamt mit mehr als 1 Million unterstützt worden ist.

wird für diese Subhastationen höchstens indirekt verantwortlich zu machen sein, insofern die Weisung, die landschaftlichen Subhastationen zu beschleunigen¹⁾, das Oberlandesgericht veranlaßte, auch andere Zwangsversteigerungen rascher zu Ende zu führen.

So ist z. B. der ausgedehnte Gilgenburger Besitz — an fünfzig Güter — der Grafen Finck von Finckenstein in den Jahren 1830—32 endgültig der Familie verloren gegangen²⁾. Der Zusammenbruch eines der größten ostpreussischen Latifundien ist freilich ein Beleg für die Meinung derer, die die vorwaltende Ursache der zahlreichen Subhastationen dieser Zeit in der starken Verschuldung des Großgrundbesitzes vor 1806 sehen. Die Gilgenburger Güter waren schon im 18. Jahrhundert hoch belastet, und die fiktive Steigerung der Güterpreise ist ihnen besonders verhängnisvoll geworden. Ihr Wert war 1770 auf 142000 Tlr., 1803 aber auf 260700 Tlr. angenommen worden! Der Regierungsrat Ludwig Otto Ernst Graf von Finckenstein, der sie zu diesem Wert ererbte, mußte gleichzeitig eine Verschuldung von 170546 Tlr. übernehmen³⁾. Einen großen Posten, etwa 45000 Tlr. machten die bei dem Kriegsrat von Jarenheid kontrahierten Schulden aus; Jarenheid war aber so klug gewesen, seine Ansprüche schon 1802 an Dritte zu zedieren. Zur Zahlung von Abfindungen an seine Schwestern mußte Finckenstein eine neue Schuld von 35000 Tlr. aufnehmen. Dazu kamen dann in den Jahren 1809/10 29000 Tlr., die zum Retablissement erborgt wurden, — eine Summe, die gegenüber den bisherigen Schulden nicht erheblich ins Gewicht fällt. Als der Regierungsrat v. Finckenstein 1813 starb, hinterließ er 205426 Tlr. Realschulden und rückständige Zinsen und ca. 45000 persönliche Schulden. Allodialerben waren seine älteste Schwester und die Nachkommen seiner jüngeren Schwester, der verstorbenen Gräfin Charlotte Eulenburg, Lehnserben die Söhne des Onkels des Verstorbenen, des Grafen Finckenstein-Jäskendorf. Da weder die Allodial- noch die Lehnserben die verschuldeten Güter annehmen konnten, wurde der erbchaftliche Liquidationsprozeß eröffnet, der sich aber durch Jahre hinzog. Als dann 1830 der Abschluß der Subhastation drohte, machte Graf Finckenstein-Jäskendorf eine Immediateingabe, in der er um eine Unterstützung von 24000 Tlr. bat, um wenigstens die Lehngüter der Familie zu erhalten. Er erreichte nur, daß ihm die Regierung die Garantie eines Darlehens von

¹⁾ Schön an den Oberlandesgerichtspräsidenten 19. März 1825. Danzig 161, 501.

²⁾ Das im folgenden verwertete Material ist teils den Gilgenburger Grundakten (Amtsgericht Königsberg), teils den Immediategesuchen des Grafen Karl v. Finckenstein-Jäskendorf (Geh. St. A. 89 C XXI Preußen Spec.) entnommen.

³⁾ Memoire des Burggrafen Alexander zu Dohna für seine Mündel die Grafen v. Finckenstein. 8. Nov. 1816.

15000 Tlr. zusagte, falls es ihm gelänge, ein solches Darlehen mit einem öffentlichen Institut zu negotiieren. Er dachte erst, Jankendorf zu erwerben, hielt sich aber dann zurück, als von anderer Seite ein höheres Gebot erfolgte, als er erwartet hatte. Dann suchte er wenigstens Gilgenburg zu retten. Diesen Teil der Güter erwarb aber schließlich der bisherige Inspektor des Güterkomplexes, George Regenborn, zum Preise von 21150 Tlr. bei einem Taxwert von 29514 Tlr. Er erhielt ein landschaftliches Anlehen bis zur zulässigen Höchstgrenze, und die Bewilligung dieses Kredits wird kaum ohne Zustimmung des Generallandschaftspräsidenten Schön geschehen sein. Im übrigen finde ich in dem mir vorliegenden Material keinerlei Anzeichen dafür, daß Schön zuungunsten der Finkenstein in das seit Jahren schwebende Verfahren eingegriffen oder in diesem Sinne die Entscheidungen der Regierung beeinflusst hätte¹⁾. Er hat sich nicht für sie ins Zeug geworfen, aber sein Verhalten ist, soviel ich sehe, völlig korrekt. Bei Beurteilung der Angelegenheit ist nicht zu vergessen, daß Graf Finkenstein schon für Jäskendorf aus dem Unterstützungsfonds 13780 Tlr. erhalten hatte und sein Bruder, der Graf von Finkenstein auf Schönberg, 22650 Tlr.

Im Jahre 1833 wurde bei den Gerdauenschen Gütern des Grafen von Schlieben die Subhastation beendet²⁾. Auch in diesem Falle stammt die ganz überwiegende Masse der Schulden aus der Zeit vor 1806, und wiederum spielen Abfindungen an Familienangehörige eine verhängnisvolle Rolle. Altshloß Gerdauen bekam im Jahre 1798 George Adam von Schlieben zum Werte von 120000 Tlr. Er mußte aber eine Schuld von 50000 Tlr. als Abfindung an Mutter und Geschwister auf das Gut eintragen lassen. Mit ca. 55000 Tlr. war das Gut schon 1777 bei der Auseinandersetzung mit den Lehenvettern belastet worden. Nach 1806 sind nur 4000 Tlr. hinzugekommen. Die Schuld betrug 1825 ca. 106000 Tlr., die landschaftliche Taxe 130000. Aus der Subhastation erwarb den ganzen Güterkomplex Oberst Konrad Wilhelm Freiherr von Romberg für 88060 Tlr.

Die Neuschloß-Gerdauenschen Güter waren mit 191418 Tlr. belastet und wurden auf 225343 taxiert. In der Subhastation kamen sie zum Gesamtkaufpreis von 182750 Tlr. an 8 verschiedene Erwerber; darunter finden wir an erster Stelle den Oberst von Romberg, sodann Rittmeister Ernst von Sauten, Frau von Mauter und fünf Bürgerliche.

Schön hat sich um die Sanierung des Schliebenschen Besitzes besonders bemüht und hat es sich als Verdienst zugerechnet, daß er der Familie wenigstens Sanditten erhalten habe. Mehr konnte der Staat seiner Über-

¹⁾ Herr Graf Bonaventura von Finkenstein auf Jäskendorf hatte die Güte, mir mitzuteilen, daß sich in den Familienpapieren kein Nachweis fände, daß Schon bei dem Verlust der Güter eine Rolle gespielt habe.

²⁾ Grund- und Hypothekenaakten des Erbhauptamts Gerdauen.

zeugung nach in der allgemeinen Not nicht tun. „Daß der Herr von Schlieben, der sich einbildet, durchaus 400000 Tlr. haben zu müssen, wenn ihm gleich 100000 gewiß sind, diese 400000 gerade habe, darauf kommt es nicht an¹⁾.“

Wie der Graf von Schlieben sind auch von Brederlow auf Saalau, von der Gröben auf Hasenberg und der Mannesstamm der Grafen von Finkenstein keineswegs um ihren ganzen Besitz gekommen. Es handelte sich bei den Subhastationen oft nur um eine Beschränkung, nicht um den völligen Verlust des Familienbesitzes. Für die Zahl der fast oder ganz besitzlos Gewordenen gibt die Liste derer, denen Pensionen bewilligt wurden, einen Anhaltspunkt. Die Tradition, daß besonders Frauen Opfer der Besitzveränderung geworden seien, findet hier eine gewisse Bestätigung. Andererseits zeigt der Fall der Frau von Auerwald auf Rodmannshöfen, daß Schön auch die Interessen alleinstehender Frauen sehr wohl zu wahren wußte, wenn er der Überzeugung war, daß ein Besitz gehalten werden konnte.

Es bleibt die Frage, zu wessen Gunsten der Besitzwechsel sich vollzogen hat. Es ist zweifellos, daß der preußische Adel durch diese Subhastationen in seinem Besitzstand geschmälert worden ist. In welchem Umfang er zu derselben Zeit diesen Verlust wettzumachen wußte, davon werden wir später hören.

Im Landschaftsdepartement Marienwerder waren bis 2. Mai 1828 42 Güter in der Subhastation verkauft. Unter den Käufern finden sich 11 Adelige, 10 Pächter, Wirtschaftsinspektoren und Amtleute, 4 Kaufleute und Bürger aus Bromberg und Graudenz, 1 Oberregierungsrat aus Breslau²⁾.

Unter den Erwerbern der 32 Gilgenburger Güter begegnen wir außer dem schon genannten bisherigen Inspektor der Güter fünf Pächtern und Administratoren, einem Oberförster, einem Erbhauptamtsaktuar, einem Kaufmann, einem Köllmer, dem Land- und Stadtgerichtsdirektor Kern aus Löbau³⁾ und nur einem Adelligen, dem Grafen Dohna-Reichertswalde (für Ostrowitt). Daß diese Verbürgerlichung des adeligen Besitzes aber nicht eine allgemeine Regel war, zeigt das Beispiel der Gerdauenschen Güter, deren Hauptmasse an adelige Besitzer kam.

Um den Vorgang richtig zu verstehen, wird man sich vor Augen halten müssen, daß der Landadel damals noch keineswegs auf der Höhe wirtschaftlicher Tüchtigkeit stand, die er sich im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts

¹⁾ Schön 17. März 1823. Hannover Nr. 23.

²⁾ Danzig 161, 503.

³⁾ Über Kern, der durch seine Wirtschaftsführung, namentlich durch Anjagung von Kolonisten auf seinen Gütern vorbildlich gewirkt hat, vgl. Möllenberg, Das Majorat Döhlau S. 55 u. 61.

erworben hat¹⁾. Die Pächter, die unter den neuen Erwerbern Stelle stehen, hatten zumeist größere Erfahrung²⁾. Es ist auch kein daß gar manches ostpreussische Rittergut damals in die Hand eine Salzburger Familien kam, deren musterhafter Wirtschaftsführung die Provinz so viel verdankt. Daß mannigfach auch zweifelhafte Elemente sich den billigen Erwerb zunutze machten, ist bekannt. In der Hauptsache hat aber doch die Zufuhr frischen Blutes der Provinz Segen gebracht³⁾.

Schön hat dies Hereinströmen neuer Kräfte begünstigt. Um die „Erhaltung des alten Stammes der Nation“ hat er sich so weit bemüht, als das ihm zur Verfügung stehende Unterstützungskapital es ermöglichte. Wo aber ein Gut subhastiert werden mußte, da behielt sein Grundsatz von 1807 Geltung, daß für den Staat derjenige der beste Eigentümer sei, der den meisten Kredit sowohl in Absicht seines Vermögens wie seiner Fähigkeiten aufzuweisen habe. So glauben wir auch Schöns eigensten Gedanken zu vernehmen, wenn wir in einer zeitgenössischen Schrift über Ostpreußen lesen: Für die unglücklichen Opfer der Subhastationen müßten andere eintreten „mit frischen Kräften und mit angemessenem Vermögen, sowohl in pekuniärer als auch in intellektueller Hinsicht“⁴⁾.

Schön hoffte namentlich, daß die niedrigen Preise, zu denen die Güter in Ostpreußen zum Verkauf kamen, eine große Zahl von Käufern aus dem übrigen Deutschland anlocken werde. Er hat versucht, für den Zuzug nach Preußen Propaganda zu machen und hat zu diesem Zwecke die Verbindungen benutzt, die er als junger Mann bei seiner Studienreise mit Landwirten Mitteldeutschlands angeknüpft hatte. So trat er auch in Beziehungen zu dem Kammerrat Avenarius in Halberstadt und bat ihn unter den Kauflustigen jener Gegend für die Provinz Preußen zu werben. Avenarius hat daraufhin unter Benutzung des von Schön mitgeteilten Materials, aber ohne sein Wissen die eben erwähnte Schrift „Über den Verkauf zahlreicher adelicher Güter in der Provinz Preußen“ abgefaßt.

¹⁾ Vgl. die Schilderung bei Theodor Freiherr v. d. Goltz, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, 2. Bd. (1903), S. 165 ff.

²⁾ Thaer, der 1819 Ostpreußen bereiste, urteilte: „Intelligenz und richtiges Urtheil über landwirtschaftliche Angelegenheiten habe ich in Ostpreußen und Lithauen sehr viel angetroffen, besonders bei den Pächtern und Acquirenten der Domainen. Eher fehlt es an reager Thätigkeit; sie leben in einem Zustand von Behaglichkeit, aus welchem sie die Unternehmung von Verbesserungen, deren Werth sie wohl anerkennen, herausziehen würde.“ Bericht an Schudmann, 26. Sept. 1819. Geh. St. A. 87 B X, 1.

³⁾ So das auf Theodor Freiherr v. d. Goltz zurückgehende Urteil Maurens brechers, Grenzboten 1878 I S. 24.

⁴⁾ Ludwig Avenarius, Über den Verkauf zahlreicher adelicher Güter in der Provinz Preußen, nebst einer gedrängten Beschreibung der zum Verkaufe gestellten Güter selbst. Halberstadt 1827. S. 19.

Schön wollte nichts damit zu tun haben und brach schon auf die Nachricht von dieser Publikation, noch ohne sie zu kennen, die Verbindung mit Avenarius ab. Sie wurde aber alsbald wieder angeknüpft, und Avenarius konnte, mit einer Reiseunterstützung der ostpreussischen Landschaft versehen, die Provinz selbst auffuchen und hat daraufhin eine weitere Propaganda-schrift veröffentlicht¹⁾.

Einen großen Erfolg haben diese Werbungen im Ausland nicht gehabt. Wir hören wohl mehrfach von außerpreussischen Adelligen, die sich um preussische Güter bewerben, und auch bürgerliche Landwirte aus Mecklenburg, Bremen, Braunschweig und Sachsen haben die gute Gelegenheit wahrgenommen. Aber in der Hauptsache stammen die neuen Erwerber aus der Provinz selbst²⁾.

Der Kauf ostpreussischer Güter war damals eine sehr gute Kapitalanlage. Die außerordentlich niedrigen Erwerbspreise verzinsten sich z. T. mit 10%. Freilich mußte zur Kaufsumme gewöhnlich noch ein stattlicher Betrag hinzugerechnet werden, um die Aufwendungen für die Instandsetzung der verwahrlosten Güter zu bestreiten. Immerhin blieb doch ein starker Anreiz für das Kapital, und Schöns Hoffnung, daß die bislang verschuldeten Güter in die Hand vermögender Landwirte kommen würden, scheint nicht unbegründet. Trotzdem lauten die Urteile darüber, inwieweit seine Absicht erreicht worden ist, verschieden und lassen darauf schließen, daß der Erfolg tatsächlich in den einzelnen Fällen verschieden war. Lette, der in amtlichem Auftrag 1846 die Provinz Preußen bereiste, berichtet, daß die Güter aus den Händen der alten Familien in sehr schlechtem Zustand an fremde und zunächst noch weniger rationelle Besitzer übergegangen seien, welche bei oft unglaublich geringem Erwerbs- und Betriebskapital zu wesentlichen Verbesserungen ebensowenig befähigt gewesen seien³⁾. Im gleichen Jahre hat aber eine Kommission des

¹⁾ Beiträge zur näheren Kenntnis der Provinz Preußen, besonders Ostpreußens, vornehmlich in landwirtschaftlicher Hinsicht, nebst Vorschlägen zur Verbesserung der Landwirtschaft dieser Provinz. Erfurt 1829. — Die Korrespondenz mit Avenarius: Königsberg L. N. Sect. II Nr. 56.

²⁾ Auf einem offensichtlichen Mißverständnis beruht es, wenn Hermann Mauer in seinem an neuen Aufschlüssen so reichen Buche S. 129 schreibt: „Von 238 Gütern, die in den Jahren 1807—31 in Ostpreußen zur Subhastation kamen, gelangten, wie aus den Landschaftsakten hervorgeht, nur etwa 5—10 in die Hände von eingeseffenen Gutsbesitzern.“ In den tabellarischen Übersichten der Landschaft über Subhastationen wird nämlich geschieden zwischen Gütern, die „der Landschaft adjudiziert“ und solchen, die „an Fremde verkauft“ sind. „Der Landschaft adjudiziert“ sind die Güter, die sie auf Grund des 1816 erworbenen Rechts in der Subhastation selbst extrahiert hat. „An Fremde verkauft“ ist demnach jedes Gut, das nicht in den eigenen Besitz der Landschaft übergegangen ist.

³⁾ Annalen der Landwirtschaft i. d. Rgl. preuß. Staaten, Bd. 10 (1847), S. 5.

9. Provinzial-Landtags (v. Auerzswald, v. Laverque-Beguillen und Siehr) in einer Denkschrift das Urtheil ausgesprochen, daß der fast allgemeine Besitzwechsel den größeren Gütern nicht unerhebliche Betriebsmittel zugeführt und dadurch den Wirtschaftsbetrieb sehr gekräftigt habe¹⁾.

Schön suchte sich bei den einzelnen Verkäufen dadurch zu sichern, daß er möglichst hohe Anzahlungen verlangte. Seit 1827 aber erleichterte er auf Wunsch des Generallandtags und der Regierung die Bedingungen des Verkaufs. Es wurden Teilzahlungen mit Terminen bis zu dreißig Jahren zugestanden. Dies hatte nun wohl zur Folge, daß die Konkurrenz sich vermehrte und die Preise stiegen. Aber zugleich wurden auch Käufer mit geringen Mitteln angelockt. Von neunzig Gütern, die unter solchen erleichternden Bedingungen verkauft worden sind, waren 1835 bereits 31 Kapitalsraten schuldig²⁾.

Woher sollte aber auch in kurzer Frist eine genügend große Zahl geeigneter Käufer kommen? Der wunde Punkt in Schöns Verfahren ist die Eilfertigkeit, mit der in wenigen Jahren eine Masse von Gütern am Markt ausgebaut wurde. Es ist fraglich, ob durch ein langsameres Verfahren sehr viel mehr Eigentümer in ihrem Besitz erhalten worden wären. Die große Verschuldung hätte doch am Mark des Großgrundbesitzes gezehrt, und einer schleichenden Krankheit wären die meisten von denen zum Opfer gefallen, die jetzt der durch Schön herbeigeführten akuten Krisis erlagen. Aber das massenhafte Angebot hat den Preis der Güter herabgedrückt — sie wurden 1826—29 durchschnittlich 36% unter Taxwert verkauft —, und es hat damit den Ausfall, den die Landschaften erlitten und den der Staat ihnen größtenteils ersetzte, unverhältnismäßig erhöht. Überdies ist auch gar mancher hinter der Landschaft eingetragene Gläubiger geschädigt worden. Auf diese drohenden Verluste hatten ja die landschaftlichen Behörden seit zwei Jahrzehnten hingewiesen, wenn sie angegriffen wurden, weil sie nicht rascher zur Subhastation verschuldeter Güter schritten, und hatten dies Zögern als weise Schonung des Kauf- und Leihkapitals gerechtfertigt. Freilich waren auch die Dinge in dieser Zeit um nichts besser geworden.

Das Bedenken, daß der massenhafte Verkauf der Güter zu Schlei-derpreisen den Realkredit vernichte, ist Schön zum ersten Male auf dem Generallandtag von 1826 entgegengebracht worden. Er hat ganz im Geiste seiner nationalökonomischen Theorie geantwortet, daß niedrige Preise die Konkurrenz der Kauflustigen vermehrten und dadurch automatisch der Preis

¹⁾ Landwirtschaftliches Jahrbuch a. d. Prov. Preußen, Bd. 1 (1849). S. 295. Vgl. das Urtheil Böhmcs S. 86f.

²⁾ Bericht an den Generallandtag von 1835.

wieder steige¹⁾. In seinen freihändlerischen Gedanken befangen, hatte Schön zweifellos übertriebene Vorstellungen von der Flüssigkeit des Kapitals und von der Freizügigkeit der Landwirte. Ähnlich wie er jetzt größere Güter in Menge versteigern ließ, hatte er einst 1808 die Höfe der Domänenbauern, die seinen hoch gespannten Forderungen nicht gewachsen waren, massenweise zum Verkauf stellen wollen, und damals schon hatte die Kritik gefragt, woher denn die vielen Käufer kommen sollten. Daß jene Antwort auf dem Generallandtag ein Trugschluß war, zeigten die Erfahrungen der folgenden Jahre. Das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage war in der kapitalarmen Provinz zu ungünstig. Gerade die Verkäufe der Jahre 1826—28 brachten der Landschaft besonders hohe Ausfälle.

Diese Ausfälle veranlaßten schließlich auch die Regierung, Schön zu einem behutsameren Verfahren aufzufordern. In einem Immediatbericht vom 1. Februar 1832 haben Lottum, Schuckmann und Maaßen, der damalige Finanzminister, die Verkäufe als zu weitgehend getadelt und Schön namentlich vorgeworfen, daß er nicht auf Erleichterung der Zahlungen durch lange Termine Bedacht genommen habe, — ein zweischneidiges Schwert, wie wir sahen. Für die Zukunft empfahlen sie an Stelle der Verkäufe Verpachtungen auf lange Perioden. Die Minister verkannten allerdings nicht, daß bei Schöns Vorgehen richtige staatsmännische Erwägungen wirksam gewesen seien; Schuckmann mochte daran denken, daß er selbst einmal Schöns Programm in diesem Punkte vollkommen gebilligt hatte. „Es mag zur Rechtfertigung dieser Maßregel dienen, daß man sich bei der übergroßen Menge rettungslos verlorener Güter eines bedeutenden Theils derselben um jeden Preis entledigen wollte, um mehr schonende Maßregeln rücksichtlich der übrigen möglich zu machen.“

Schön ließ sich, wie so oft, auch diesmal durch die Ermahnungen der Minister in keiner Weise beirren. Ein Erlaß an die Landschaftsdirektionen vom 3. Mai 1832 forderte aufs neue die Beschleunigung der Verkäufe rettungsloser Güter²⁾. So mußte denn Stägemann zwei Jahre später mit Bedauern feststellen, daß die gegen die übereilten Verkäufe von Berlin aus erlassenen Verfügungen „nicht den beabsichtigten Erfolg vollständig“ gehabt hätten.

Stägemann hatte sich damals mit einer anonymen Kritik von Schöns Verfahren zu beschäftigen, die schon im Dezember 1827 abgefaßt worden war, aber erst jetzt in Berlin als eine Denunziation gegen Schön verwandt worden zu sein scheint³⁾. Es waren in diesem Schriftstück scharfe

1) Königsberg L. N. XVI 83.

2) Danzig St. N. 161, 503.

3) Geh. St. N. 89 C XXI Preußen Gen. 2 vol. IV. Die Anklageschrift ist von Maurenbrecher veröffentlicht, Grenzboten 1878 I S. 17—22. — Stägemanns Promemoria v. 17. Juni 1834.

Vormürfe wegen der Verschleuderung der Güter erhoben, und es war die Behauptung aufgestellt worden, daß man die Hälfte der ausgetriebenen Gutsbesitzer hätte erhalten können, wenn man an Kapital und Zinsen ihnen das erlassen hätte, was als Ausfall beim Verkauf ihrer Güter ersetzt werden mußte. Auch die Privatgläubiger, die jetzt vorschnell um das Ihrige gebracht worden seien, hätten zu einem Abkommen bestimmt werden können, da ihnen an der Erhaltung des Schuldners gelegen sein mußte. — Stägemann hat zwar die Übereilung zugegeben, ohne aber Schöns berechnigte Motive zu verkennen: Ein Arrangement mit den hinter der Landschaft eingetragenen Privatgläubigern würde keineswegs „eine radikale Remedur des Kreditwesens der Schuldner bewirkt haben, sondern nur in neue Verwicklungen geführt haben“. Er erinnerte daran, wie völlig der Realkredit der gepfandbrieften Güter bei Schöns Amtsantritt vernichtet gewesen sei¹⁾, und sieht in der Beseitigung dieses Zustands ein Hauptverdienst Schöns.

Tatsächlich sind die massenhaften Subhastationen für Schön eine kreditpolitische Maßregel gewesen. Durch eine vorübergehende stärkere Entwertung des Bodens hat er die Kreditkrisis überwunden. Darin, daß niemand mehr dem Grundbesitzer Geld leihen wollte, hatte er 1823 die eigentliche „Giftquelle“ gesehen. Jetzt konnte er mit Befriedigung feststellen: „Der Glaube, daß die Güter Wert haben, ist wieder erzeugt.“

In jener Reichstagsverhandlung vom Februar 1885 hat der Abgeordnete Dirichlet Bismarck entgegnet, daß ein großer Teil der wirtschaftlichen Fortschritte der Provinz Preußen zurückzuführen sei auf die Energie, mit der Schön darauf verzichtet habe, unhaltbare und verlodderte Wirtschaften in diesem Zustande zu belassen. „Hätte man den Versuch gemacht, die hochverschuldeten Besitzer noch länger zu erhalten, so hätte das allgemeine Moratorium, die Suspendierung der Zinszahlung der Landschaft dauernd aufrecht erhalten werden müssen; damit wäre der Bodenkredit völlig vernichtet worden, und zahllose Wittven und Waisen, deren Geld in ostpreussischen Pfandbriefen angelegt war, wären gezwungen gewesen, am Hungertuch zu nagen.“²⁾

Wer Schöns Verfahren beurteilen will, wird sich an die Zustände

1) Stägemann führt als Beispiel die Mledauschen Güter des Barons v. Morff an. Für diese habe vor dem Kriege der angesehenste Landwirt der Provinz, der Amtsrat Peterson eine jährliche Pacht von 30000 Tlr. geboten. Nach dem Kriege seien sie für 102000 Tlr. (so!) gekauft worden, und trotz des niedrigen Erwerbspreises habe der neue Erwerber sie für 70000 Tlr. der Landschaft angeboten.

2) Etwas nüchternere wird von der westpreussischen Landschaft berichtet, daß eine Hälfte der Pfandbriefe in der Provinz, die andere außerhalb, besonders bei Berliner Juden, untergebracht sei. Statistische Bemerkungen v. 19. Mai 1818. Danzig 161, 1.

erinnern müssen, die er in Ostpreußen vorfand. Man denke an die revolutionären Vorschläge des Generallandtages von 1823! Schön hatte die Nerven, durchzuführen, was andere nur wünschten, aber nicht wagten, und in dieser verzweifelten Lage mit Gift zu operieren. Er hat die Krankheit zu einer akuten Krisis gebracht, um sie so zu heilen; ohne sein energisches Handeln wäre der Wirtschaftskörper der Provinz wohl kaum so rasch gesundet. Unzweifelhaft hat er dabei auch manches lebensfähige Organ zerstört. Das Ungestüm, mit dem er die Dinge überstürzte, die Starrköpfigkeit, mit der er allen Warnungen zum Trotz den einmal eingeschlagenen Weg verfolgte, haben schädlich gewirkt. Die Neigung, nach festen, unänderlichen Grundfäßen zu handeln, erschwerte es Schön, sich den wechselnden Verhältnissen anzupassen und aus der Erfahrung zu lernen. Offensichtlich hat ihn auch jener radikale Gedanke beeinflusst: daß man „tabula rasa machen“, alles Ungefunde ausbrennen und ausschneiden müsse, um neuen kräftigeren Existenzen Raum zu schaffen.

Diese Strenge richtet sich aber nicht etwa gegen einen bestimmten Stand allein, sondern gegen die wirtschaftlich Leistungsunfähigen jedes Standes, seien es Bauern, seien es Gutsherren, und sie paarte sich mit werktätiger Förderung des gesunden Stammes jeder Klasse. Jener Vorwurf einer unerhörten Ungerechtigkeit gegen die Großgrundbesitzer, die Schön nach der traditionellen Darstellung, wie sie sich in Bismarcks Rede widerspiegelt, an den Tag gelegt haben soll, findet in den Akten keine Bestätigung. Die Behauptung, daß Schön sich bei Einleitung der Subhastationen von einer inneren Feindschaft gegen den Adel habe bestimmen lassen, wird schon dadurch widerlegt, daß er zu derselben Zeit in der Frage der Auseinandersetzung zwischen Gutsherren und Bauern die ersteren, wie wir noch sehen werden, durchaus begünstigte. Er hat sein ganzes Leben hindurch daran festgehalten, daß die Tage der politischen und sozialen Privilegien des Adels gezählt seien, und daß er sich nicht kastenartig abschließen dürfe von den übrigen Ständen. Aber seine wirtschaftliche Stellung, sofern er sie sich nicht durch Untüchtigkeit verscherte, hat Schön nicht antasteten wollen. Schon beim Streit über das Regulierungsedikt frondierte er mit den Gutsherren gegen die Regierung, und an ihrer Seite fanden wir ihn auch im Kampf um die Verteilung der Reetablissementsgelder. Damals bekehrte er sich zu der Anschauung, daß die Erhaltung eines festen Stammes von Landeigentümern politisch notwendig sei. Angesichts des Notstandes in Ostpreußen wurde ja gar manche Stimme laut, die den Grund des Übels in dem Überwiegen des Großgrundbesitzes sah; unter den Verfechtern dieser Meinung findet sich kein Geringerer als der Ostpreuße

1) Vgl. Haffe S. 135.

Hermann von Boyen, der Schöpfer des preußischen Wehrgesetzes¹⁾. Von Schön ist mir keine Äußerung dieser Art bekannt, und auf sein Handeln hatte der Gedanke jedenfalls keinen Einfluß. Wir Nachkommen, die wir die auf die innere Kolonisation abzielenden Bestrebungen in uns aufgenommen haben, mögen Schön fast der Unterlassungssünde zeihen. Denn wann wäre die Stunde zur Besiedlung günstiger gewesen als damals, da eine große Zahl von Gütern zum Verkauf stand und der Bauer sich vielfach von der Scholle löste?²⁾

Theodor von Schön kam nach Ostpreußen in der ehrlichen Absicht, der „Umkehrung des Grundbesitzes“ zu wehren, erkannte aber und fand diese Ansicht von anderen bestätigt, daß nur durch schleunige Ausschaltung der Unrettbaren dem Unheil Einhalt geboten werden könne. Es ist wahrscheinlich, daß ein streng ständisch-konservativ denkender Mann nicht so leicht der Gefahr verfallen wäre, diesen an sich richtigen Grundsatz zu übertreiben. Wir haben den Widerspruch der in ihm wirkenden Motive, wie sie alter staatswirtschaftlicher Denkgewöhnung und neuer sozialpolitischer Erkenntnis entstammen, nicht verdeckt. Aber nichts berechtigt uns, die Echtheit des Kammers zu bezweifeln, mit dem Schön in seinen Briefen über schmerzliche Fälle spricht, in denen nicht mehr geholfen werden konnte³⁾.

Man vergleiche mit Schöns Verhalten das entschiedene Vorgehen Friedrich Wilhelms I. gegen den ostpreußischen Großgrundbesitz. Es wurden ihm durch genaue Nachmessung viele Morgen Landes entzogen, die in der Zeit der ständischen Herrschaft unrechtmäßig erworben worden waren. Der König verbot, Domänen an Adlige zu verpachten, und kaufte seinerseits zur Vergrößerung der Domänen Rittergüter auf. Damals ist also mit ganz bewußtem Willen der Besitz des ostpreußischen Adels eingeschränkt worden.

Die nach 1815 in ihrem Besitz geschmälernten oder ganz besitzlos gewordenen Familien sind nicht dem bösen Willen und nur zum geringeren Teil dem Ungeschick eines einzelnen zum Opfer gefallen. Sie erlagen höheren Gewalten: dem Krieg und der ungünstigen wirtschaftlichen Konjunktur nach dem Kriege. Wenn aber schon von Schuld geredet werden soll, dann darf nicht vergessen werden, daß dieses Unglück in Ostpreußen ein besonders wenig widerstandsfähiges Wirtschaftssystem traf. Kompetente Beurteiler

¹⁾ Fr. Meinecke, Das Leben des Generalfeldmarschalls F. v. Boyen II, 424. — Avenarius, Beiträge S. 139 u. 235: „Der gesunkene, jetzt so geringe Wert der großen Güter in Preußen hat einzig und allein darin seinen Grund, daß das Grundeigentum in jener Provinz sich verhältnismäßig zu sehr in den Händen der adligen Gutsbesitzer befindet.“

²⁾ Die Generallandtage haben mehrfach darauf gedrungen, daß die zu verkaufenden Güter parzelliert würden, aber nur deshalb, weil sie auf diesem Weg besserer Preise zu erzielen hofften.

³⁾ Z. B. an Stägemann 3. Juli 1826 (Nühl III, 260).

haben das geringe Verständniß und die Lässigkeit kritisiert, mit der damals vielfach auf den großen Gütern gewirtschaftet wurde. Der ostpreußische Gutsbesitzer war im Allgemeinen noch nicht eng vertraut mit der eigenen Scholle. Nur so ist auch jener Güterhandel vor 1806 verständlich, der den Keim des Übels legte, das sich bis zu den zwanziger Jahren so verderblich auswuchs.

Dem tieferen historischen Blick eröffnet sich also hier wie so oft ein Geflecht von Ursachen, das die Schuld des einzelnen als unbedeutend erscheinen läßt. Es bleibt bei dem Urteil Treitschkes, der wahrlich sonst hart genug über Schön geurteilt hat: „seine Ansicht war gerecht, er wollte den alten Geschlechtern retten, was noch zu retten war, und nur die Dürftigkeit der Geldmittel zwang ihn zu einer Härte, die seinen Absichten widersprach“¹⁾.

IV. Krisis und Rettung der Landschaften. 1828—1835. Schlußbilanz des Unterstützungsfonds.

In den Landschaften und ihrer mangelhaften Organisation hatte Schön den eigentlichen „Unglücksquell“ der beiden Provinzen gesehen. Die Operation auf Tod und Leben, die er unerbittlich durchführte, sollte schließlich auch ihnen zum Guten ausschlagen. Zunächst führte sie aber zu einer ernstlichen Bedrohung ihrer ganzen Existenz.

Als Schön in seinem Bericht vom 4. Dezember 1827 beantragte, den Fonds zur Unterstützung der Gutsbesitzer zu schließen, mußte er gleichzeitig erklären, daß die Landschaften dieser Unterstützung noch weiter bedürften: Die schon eingeleiteten Subhastationen ließen einen weiteren Kapitalausfall von 900 000 Talern besorgen; außerdem seien noch Zuschüsse zur Zinsenzahlung erforderlich. Schön suchte diese neuen Ansprüche an die Staatskasse durch eines jener finanztechnischen Manöver, in denen er Meister war, erträglich zu machen: Das Defizit könne aus den rückzuzahlenden Unterstützungsgeldern gedeckt werden.

Die Minister Schuckmann und Lottum erklärten darauf, daß eine weitere Unterstützung der Landschaften keinen Sinn habe, nachdem über zwei Millionen für die ostpreußische und eine Million für die westpreußische ohne Erfolg verwandt worden seien. Man müsse sie nun auf ihre eigenen Kräfte verweisen und ihnen die Inanspruchnahme der Generalgarantie, die sämtliche im Kreditinstitut verbundenen Grundbesitzer für dessen Schulden zu

¹⁾ Deutsche Geschichte III, 459.

leisten hatten, anheim geben¹⁾. Demgemäß wies eine Kabinettsordre vom 28. Oktober 1828 Schön an, Generallandtage zu berufen, die über die Durchführung der Generalgarantie und über die „endliche Schließung beider Institute“ beraten sollten. Damit wurde in erster Linie eine gleichsam erzieherische Drohung beabsichtigt. Denn unter der Hand wurde Schön mitgeteilt, daß die zurückgezahlten Unterstützungskapitalien den Kreditssystemen überwiesen werden könnten. Davon dürfe er aber dem Direktorium der Landschaft keine Mitteilung machen; denn man befürchtete sonst, daß die Landschaft im Vertrauen auf diese Hilfe eigene Anstrengungen unterlassen würde.

Es begann nun in der Geschichte der ostpreussischen Landschaft die Zeit der schwersten Krisis, zumal die gegen ihre Existenz gerichteten Absichten bei Schön sofort Unterstützung fanden. Seine alte Abneigung gegen das Kreditinstitut kam wieder zum Vorschein: „Schon vor mehreren Jahren habe ich über den Stand der Landschaften mein Gutachten dahin abgegeben, daß, weil die Institution ganz außer der Zeit sei, indem ein Privat-Banquier keinen Richter über sich erkennt, und der Schuldner der Verwalter ist, es mir nothwendig schiene, diese zu jener Zeit heilsame, jetzt aber nicht mehr in die Zeit passende Institution zu schließen.“ Jetzt gebe die königliche Äußerung der Sache eine Basis, und er glaube, daß das ganze landschaftliche Geldgeschäft sich so werde abwickeln lassen, daß die Institution noch in ihrer Auflösung dem Lande wohltätig sein werde²⁾.

Indessen war es für Schön persönlich peinlich, daß der Staat weitere Geldhilfen verweigerte. Schön hatte die Landschaften ermuntert, die Subhastationen ohne Rücksicht auf etwaige Verluste durchzuführen, und ihnen in Aussicht gestellt, daß der Staat diese Verluste decken würde. Eine ganze Reihe der zwischen 1824 und 1827 eingeleiteten Subhastationen kam aber erst in den folgenden Jahren zum Abschluß, und die Landschaften pochten nun auf das von Schön gegebene Versprechen. Namentlich die westpreussische Generallandschaftsdirektion machte in jahrelangen Auseinandersetzungen immer wieder geltend, „daß diese Ausfälle höchst wahrscheinlich ganz oder doch zum größten Teil vermieden sein würden, wenn diese Verkäufe unserer Verantwortlichkeit wären überlassen worden“³⁾.

Diese Behauptung ist übertrieben, aber der Vorwurf gegen Schön ist

¹⁾ ZB. Schuckmanns und Lottums v. 10. Okt. 1828. Geh. St. N. 89 C XXI Preußen Gen. 2 vol. II.

²⁾ ZB. v. 11. Nov. 1828 und an Schuckmann u. Lottum am gleichen Tage. N. a. D.

³⁾ An Schuckmann 15. Sept. 1832. Berlin L. M. Westpreußen L. S. Nr. 15 vol. 6. — Danzig St. N. 264 Nr. 1. Acta betr. die Erstattung der von dem Herrn Oberpräsidenten v. Schön konsentierten Ausfälle.

doch nicht ganz unberechtigt: er hatte mit einem Schlag die Landschaften von allen schädlichen Elementen befreien wollen, ohne zu übersehen, welchen Umfang diese Operation annehmen würde. Nun war der Unterstützungsfonds erschöpft und die Regierung dachte jenes eigenartige Grundgesetz der Landschaften in Anwendung zu bringen, wonach alle zur Aufnahme von landschaftlichem Kredit berechtigten Grundbesitzer in Ostpreußen, auch dann, wenn sie von diesem Recht gar keinen Gebrauch gemacht hatten, für die Schulden des Instituts zu gesamter Hand hafteten. Diese Generalgarantie war das feste Fundament der Landschaften und ihrer Pfandbriefe. Aber es war nicht unrichtig, wenn man jetzt sagte, daß sie zu den Bestimmungen gehöre, deren Dasein zwar von hoher Bedeutung sei, an deren wirklicher Durchführung aber im Ernst niemand geglaubt habe. Die Generalgarantie habe etwas Schauerliches, meinte Schön, weil sie Feindschaft stiften müsse zwischen allen Angehörigen des Kreditverbandes¹⁾. Die Schließung der Landschaften, die ursprünglich überhaupt wohl nicht als dauernde Institutionen gedacht waren, hatten auch die landschaftlichen Behörden schon erwogen. Sie schien ihnen freilich erst in einem künftigen, goldenen Zeitalter möglich zu sein — „nach einer bedeutenden Reihe von Jahren, nach einer bedeutenden Bildung und Anhäufung von Kapital in dieser Provinz, wenn die Einwohner der verschiedenen Provinzen der Monarchie auch in den gewöhnlichen bürgerlichen Verhältnissen des Friedens sich ohne Vorurteile und mit herzlichem Vertrauen entgegenkommen werden“. Denn immer wieder wurde darüber geklagt, daß die Bewohner der mittleren Provinzen keine Lust bezeigten, ihr Geld in Ostpreußen zu investieren²⁾.

Im Frühjahr 1829 berieten die beiden landschaftlichen Landtage über die Vorschläge der Regierung und sprachen sich, wie zu erwarten war, sowohl gegen die Schließung des Kreditinstituts wie gegen Anwendung der Generalgarantie aus: Die Schließung wäre eine große Ungerechtigkeit gegen die vielen adligen und köllmischen Besitzer, die bisher von dem landschaftlichen Kredit noch keinen Gebrauch gemacht hätten und doch, da sie in der Generalgarantie mit verhaftet seien, alle Gefahren des Instituts teilen müßten. Die Anwendung der Generalgarantie würde erneut viele Familien zugrunde richten; da der Staat mit den Domänen beteiligt sei, werde er doch etwa zwei Drittel des Defizits zu decken haben, und zwar dann ohne Aussicht auf irgendwelchen Ersatz. Der ostpreussische Generallandtag schlug

¹⁾ Ansprache an den Generallandtag von 1835. Berlin L.-M. L. S. Ostpr. u. Lith. 11. Nr. 5.

²⁾ Bericht an den Generallandtag v. 1821 a. a. D. 19 Nr. 1.

deshalb vor, daß der Staat statt dessen 650000 Tlr. als zinsfreien Vor- schuß gebe¹⁾.

Das Gutachten der Generallandtage hatte zunächst nur die Folge, daß man den Gedanken einer sofortigen Schließung fallen ließ. Schön hielt die Landschaften zwar nach wie vor für „außer der Zeit“, meinte aber, daß eine Auflösung zehn bis zwanzig Jahre Vorbereitung beanspruche. Die Minister traten dieser Ansicht bei. Nur Mohl, der Finanzminister, blieb der Meinung, daß „das Kreditssystem sofort für geschlossen erklärt werden müsse“, und bezeichnete die Forderungen des Generallandtags rundweg als unverschämte²⁾. Au dem Plan, die Generalgarantie in Ostpreußen durchzuführen, hielten auch die beiden anderen Minister fest, und zur Vorberathung dieser Maßregel wurde eine Kommission bestimmt, die sich aus dem Oberpräsidenten, dem Oberlandesgerichtspräsidenten und einem Vertreter des Finanzministeriums zusammensetzte. Unter dem Widerspruch des letzteren gab sie ihr Gutachten im Sinne der Vorschläge des Generallandtags ab, wenn sie auch die Bedarfssumme wesentlich verringerte. Den Anteil des Fiskus bei Durchführung der Generalgarantie berechneten sie auf die Hälfte, baten aber dringend den auf die köllnischen Güter entfallenden Beitrag auf die Staatskasse zu übernehmen³⁾. Die Minister sträubten sich noch einige Zeit, konnten aber nach weiteren langen Verhandlungen sich der Einsicht nicht verschließen, daß die Haftbarmachung der Besitzer nicht bespfandbriefter Güter, wie sie die Anwendung der Generalgarantie mit sich bringen mußte, eine allgemeine Erschütterung des Credits zur Folge haben würde. Sie verzichteten deshalb schließlich im Jahre 1832 auch auf diesen Plan. Es wurde der Landschaft durch Kabinettsordre vom 27. März 1832 gestattet, die damals als Defizit errechnete Summe von etwa 400000 Tlr. den rückgezahlten Unterstützungsgeldern zu entnehmen, — wie es Schöns erster Vorschlag gewesen war.

Die westpreußische Landschaft wurde als einer größeren staatlichen Unterstützung nicht bedürftig befunden, und sie mußte sich mit einer Anweisung von 18000 Tlr. begnügen. Tatsächlich war ihre Lage nicht so ernst wie die der ostpreußischen. Für die Verweigerung einer Hilfe gab aber den Ausschlag, daß die westpreußischen Domänen nicht wie die ostpreußischen der Landschaft assoziiert waren⁴⁾. Letzten Endes ist es in Ostpreußen

¹⁾ Berichte Schöns v. 19. u. 22. Mai 1829. Geh. St. N. 89 C XXI Preußen Gen. 2 vol. III.

²⁾ Gutachten v. 9. Nov. 1829 und v. 15. Febr. 1830 a. a. D.

³⁾ Bericht der Kommission v. 7. Dez. 1830. Berlin L. M. L. S. Ostpr. u. Lith. 11 Nr. 4.

⁴⁾ C. D. v. 16. Mai 1830 an Schudmann und Lottum (Geh. St. N. a. a. D.): „Wegen des westpreußischen Systems trete ich aus den angeführten Gründen Ihrer Meinung bei, daß eine Association der Domänen mit denselben zwar beabsichtigt, aber

nur die Pfandbriefung der Domänen gewesen, die dem Kreditverband die Durchführung der Generalgarantie erspart hat.

Die Krisis der Landschaften war überstanden. Die neu bewilligten Summen genügten, um sie vollständig zu sanieren. Mit dem Weihnachtstermin 1832 konnte das Spezial-Moratorium, das bis dahin noch die Landschaft vor Kündigung ihrer Pfandbriefe geschützt hatte, aufgehoben werden¹⁾. Die Pfandbriefe stiegen alsbald über pari, und auf dem ostpreussischen Generallandtage von 1835 konnte Schön erklären, daß die Landschaft alle ihre Verbindlichkeiten erfüllt hätte. Damit war auch die Zeit gekommen, das ganze Institut auf neue Grundlagen zu stellen: Der Generallandtag von 1835 hob die Unablöslichkeit der Pfandbriefe auf und setzte zugleich den Zinsfuß der neu auszugebenden Pfandbriefe von 4 auf $3\frac{1}{2}$ % herab. Auf Grund dieses Beschlusses konvertierte die Landschaft 1838/39 sämtliche 4%ige Pfandbriefe im Werte von $11\frac{1}{2}$ Millionen in $3\frac{1}{2}$ %ige.

Das gleiche Manöver wurde auch in Westpreußen ausgeführt. Hier hatten die Subhastationen noch nach drei Jahrzehnten ein Nachspiel. Landschaft und Fiskus prozessierten um einen Vorschuß von 25000 Tlr., den die Landschaft 1828 erhalten und, wie sie behauptete, zur Deckung der Ausfälle bei den Zwangsverkäufen verwandt hatte. Sie berief sich immer wieder auf Schöns Versprechungen. Schön hat damals darauf hingewiesen, daß ein rechtsgültiger Anspruch der Landschaft nicht bestehe. Das war richtig, und die Landschaft wurde auch in allen drei Instanzen mit ihren Forderungen abgewiesen. Aber es kann nicht geleugnet werden, daß Schön den Landschaften 1824/5 mehr Hoffnungen gemacht hat, als sich rechtfertigen ließ²⁾.

In Ostpreußen bekam er den Lorbeer eines Retters der Landschaft. 1844 erklärte der damalige Generallandschaftsdirektor Brandt, daß es die Stände hauptsächlich „ihrem Schön“ verdanken, wenn es seit 1829 mit der Landschaft bergauf gegangen sei. Trotzdem ist auch oft die Anklage gegen Schön erhoben worden, er habe für die Landschaft zu wenig Interesse gezeigt. An beiden Urteilen ist etwas Nichtiges. Seinem wirtschafts-

nicht zur Ausführung gekommen ist, daß also die Verhältnisse nicht vorhanden sind, welche die vorläufige Unterstützung des ostpreussischen Systems durch Vorschüsse zur Deckung der Ausfälle motivieren.“ — Nach G. Mauer (Kriegskontribution und Domänenbeleihung in Preußen zu Anfang des 19. Jhdts. Bankarchiv XV Nr. 5 S. 93 ff.) sind im Jahre 1818 Pfandbriefe auf die westpreussischen Domänen ausgestellt, aber nicht in Kurs gesetzt worden.

¹⁾ Allerdings mit dem Vorbehalt, daß die Landschaft nur einen solchen Betrag an aufgekündigten Pfandbriefen zu bezahlen verpflichtet sein sollte, als sie aus den laufenden Einnahmen des Tilgungsfonds bestreiten konnte. CD. v. 13. Sept. 1832.

²⁾ Akten des 1855/56 durchgeführten Prozesses: Geh. St. A. 162 Sectio III Pars 8 N. 1 lit. W. Beiliegend Brief Schöns an Flottwell v. 26. August 1850.

politischen Glaubensbekenntnis nach mußte Schön die Institution verurteilen. Aber da sie einmal die Grundlage des Landeskredites war, hatte er praktischen Sinn genug, um mit seinen Hilfsbemühungen für die Provinz bei der Landschaft einzusetzen. Die grundsätzliche Ablehnung des Doktrinärs und der Sinn für das Gegebene, der den Mann der Verwaltung auszeichnet, kommen bei ihm in gleicher Weise zur Geltung. Es findet ein ständiger Ausgleich widerstreitender Gedanken in ihm statt. Das erklärt auch die Verschiedenheit der Beurteilungen, die Schöns Handlungsweise erfahren hat.

Besondere Aufmerksamkeit verdient das Geschick, mit dem Schön die drei Millionen, die ihm bewilligt waren, für die Provinz fruchtbar zu machen verstanden hat, indem er die verschiedenen Fonds in kunstvoller Weise miteinander verband und auch die als Vorschüsse gegebenen Gelder nach ihrer Rückzahlung der Provinz erhielt. Da er die Unterstützungen an die Gutsbesitzer nur als Darlehen ausgegeben hatte, konnte er aus den Zinsen dieses Kapitals die Pensionen an die Unrettbaren zahlen und aus den rückgezahlten Geldern der Landschaft die letzte Aufhilfe gewähren. Über die Verwendung des Unterstützungsfonds hat Schön 1834 eine Schlußabrechnung geliefert¹⁾. Gegenüber dem Voranschlag sind zwar die für die einzelnen Gutsbesitzer ausgegebenen Unterstützungen nicht erhöht, wohl aber die der ostpreussischen Landschaft zugewandten Gelder, und zwar um etwa 750000 Tlr. Denn „zur Abwendung der Generalgarantie“ hatten ja neben den 1,35 Millionen, die im wesentlichen bis Oktober 1828 ausgegeben worden waren, 1832 noch jene 400000 Tlr. bewilligt werden müssen. Aus dem Unterstützungsfonds hat somit die ostpreussische Landschaft 1,75 Millionen Taler erhalten. Insgesamt hat ihr der Staat seit 1807 über 2½ Millionen²⁾, der westpreussischen über 1 Million zukommen lassen³⁾. Diese Summe setzt sich zum größeren Teil aus Vorschüssen zusammen, die später niedergeschlagen wurden. Auch 1824 waren ja über drei Viertel der drei Millionen nur als Vorschüsse bewilligt worden. In die Staatskasse ist aber von dieser Summe nichts zurückgeflossen. Aus den Resten des Unterstützungsfonds hat Schön Baugelder für die Marienburg und für die

1) Beilage Nr. IV. Eine weitere Abrechnung ist dann nicht mehr erfolgt. Nach dem eben angeführten Briefe Schöns v. 26. Aug. 1850 hat er seinem Nachfolger den Landesunterstützungsfonds mit einem Bestand von 20000 Tlr. hinterlassen.

2) Außer den eben genannten 1,75 Mill. die durch CD. v. 13. Juni 1816 und v. 12. Febr. 1825 niedergeschlagenen Vorschüsse von zusammen etwa 900000 Tlr.

3) Aus dem Unterstützungsfonds 718000 Tlr. Außerdem die 1825 niedergeschlagenen Vorschüsse im Werte von 313000 Tlr.

Kunstschule in Königsberg erwirkt — „als moralischen Schlußstein des Guten, welches S. M. dem Lande getan hat“. Ein bleibender Landesunterstützungsfonds ist den folgenden Geschlechtern hinterlassen worden¹⁾.

¹⁾ Von ihm muß unterschieden werden der Meliorationsfonds, der 1834 aus dem noch ausstehenden Rest jenes Fonds gebildet wurde, welcher für die in der Regulierung begriffenen Gutsbesitzer bestimmt war.

Drittes Kapitel.

Schön's Bauernpolitik.

Besinnen wir uns darauf, daß alle bisher besprochenen Maßnahmen in der Hauptsache nur dem größeren (adligen und köllnischen) Grundbesitz galten. Die übrigen Klassen der Bevölkerung sind sowohl bei dem Hilfswerk von 1816 wie bei dem von 1824 stiefmütterlich behandelt worden. Auch Schön ging von der Überzeugung aus, daß nur der große Grundbesitz wirklich notleide: „Die kleinen Grundbesitzer (die Bauern) hatten durch die Verleihung des Eigentums ihrer Güter unter für sie günstigen Bedingungen eine Basis bekommen, bei welcher die üblen Folgen der früheren Zeit sich ertragen ließen. Für die Städte kann ein Krieg an sich und in seinen Folgen, der Natur des Verhältnisses nach, niemals so verderblich als für den Landmann sein, und die Städteordnung hatte neues Leben in diese gebracht.“¹⁾ Hier ist die allgemeine Meinung des Adels und des größten Teils der höheren Beamtenschaft ausgesprochen: Bürger und Bauer sind durch die Reformgesetzgebung so reichlich bedacht, daß sie auf eine Kriegsentschädigung keinen Anspruch haben.

Welche Folgen diese weit verbreitete Auffassung der Lage für die Städte hatte, haben wir schon früher gesehen. Noch verhängnisvoller war sie für den Bauernstand, der in seiner schwächeren Stellung auf den staatlichen Schutz in höherem Maße angewiesen war. Aber der Regierung, die von den Gutsherren so viele Klagen über ihre angebliche Zurücksetzung zu hören bekommen hatte, lag der Gedanke fern, daß die Bauern gerade in der Zeit der Überleitung aus den alten Verhältnissen besonderer Fürsorge bedurften.

Auch Schön hatte der Beibehaltung des Bauernschutzes, den der preussische Staat im 18. Jahrhundert geübt hatte, widersprochen und ihn nur

¹⁾ Aus den Papieren III, 78.

so lange gelten lassen wollen, als noch Reste der Erbuntertänigkeit bestanden. Die wirtschaftliche Überlegenheit des Gutsbesizers, die es diesem in den folgenden Jahrzehnten ermöglichen sollte, einen stattlichen Teil des Bauernlandes an sich zu ziehen, hat er nicht erkannt. Sein Ideal der völlig freien Konkurrenz war ja insofern nicht ganz erfüllt, als der befestigte Grundbesitz nicht beseitigt wurde. Das beließ dem Adel eine Stärke, die Schön ihm hatte nehmen wollen. Aber Schöns Verwaltungstätigkeit läßt nicht erkennen, daß er dieser Tatsache Rechnung trug. Sie ist zudem von einer starken Vertrauensseligkeit beherrscht, wie sie auch an anderen Stellen der Regierung vorherrschte: der Gutsherr werde es, so meinte man, ebenso für seine Pflicht wie für sein Interesse halten, seine Bauern zu konservieren.

I. Die einzelnen Klassen.

Für die Bauernpolitik des preußischen Staates waren von jeher die Maßnahmen entscheidend, die er dort traf, wo er selbst als Gutsherr auftrat: auf den Domänen. Schon vor dem Krieg war den Domänenbauern in Ost- und Westpreußen und in Lithauen die Möglichkeit eröffnet worden, sich von den Scharwerksdiensten zu befreien, falls sie statt dessen bestimmte Dienstbefreiungsgelder zahlten. Als ihnen dann 1808 das volle Eigentum an ihren Grundstücken erteilt wurde, mußten sie dafür auf alle bisherigen Unterstützungen an Pächterlassen, freiem Bauholz usw., mit denen der Staat ihnen bisher in jeder Notlage zu Hilfe kam, verzichten. Das empfangene Inventar hatten sie mit 5% des Werts zu verzinsen und nach einer bestimmten Frist abzuzahlen¹⁾. Die Domänenbauern standen also vor ganz neuen geldwirtschaftlichen Aufgaben, und die altgewohnte staatliche Hilfe wurde ihnen gerade zu einer Zeit entzogen, in der sie ihrer besonders bedurft hätten. Damals verfocht Schön jenen rigorosen Gedanken, der Staat solle rücksichtslos alle diejenigen, die ihren Verpflichtungen nicht nachkämen, aus ihrem Besitz setzen und nur die wirtschaftlich Leistungsfähigen erhalten. Diese Forderung entsprang seinen uns wohlbekannten, moralpolitischen Idealen, nicht etwa fiskalischer Berechnung. Aber bei anderen war die Gefahr groß, daß dieser Gesichtspunkt in den Vordergrund trat und die sozialen Interessen vernachlässigt wurden. Den Kommissionen, die die Aufhebung der Dienste durchführten, waren seinerzeit Belohnungen

¹⁾ Danzig St. N. 180, 5193 u. 5056. — Das Inventarientkapital wurde auf den vollen Wert der vorhandenen und die Hälfte der im Kriege 1806/7 verloren gegangenen Inventarstücke festgestellt. Vgl. das Schreiben der Königsberger Regierung an Bülow v. 3. September 1816. Geh. St. N. 151h XIV 2, 5.

in Aussicht gestellt worden, wenn sie hohe Renten zu erzielen wüßten¹⁾! Als die westpreußische Regierung 1811 aufgefordert wurde, sich einen Überschuß zu machen über die finanziellen Vorteile, die der Staatskasse aus der Verleihung des Eigentums an die Domänenbauern erwüchsen, berechnete sie die jährlichen Ersparungen und Gewinne in ihrem Amtsbezirke auf 21480 Tlr.²⁾.

Trotzdem ließen staatliche Beihilfen für die kriegsbeschädigten Domänen einfließen auf sich warten. Von der Teilnahme am Reetablissemensfonds wurden sie mit der Motivierung ausgeschlossen, daß bereits in anderer Weise für sie gesorgt sei und noch gesorgt werden würde. Im Jahre 1810 war ihnen die Verpflichtung zu Vorspann und Fouragelieferung unentgeltlich erlassen worden, und eine Kabinettsordre vom 4. November 1814 hatte den Finanzminister autorisiert, einzelnen Eingefessenen Abgabenerlaß und freies Bauholz zu bewilligen; man mußte also doch auf die alten Mittel zurückgreifen.

Im Jahre 1816 bekamen dann die Regierungen einen besonderen Dispositionsfonds, der aber nach ihrem einstimmigen Urteil längst nicht genügte³⁾. Die Regierung zu Gumbinnen, an deren Spitze Wloemer stand, der einst im Jahre 1808 den Anstoß zu der Eigentumsverleihung gegeben hatte, wies darauf hin, daß die Domänenbauern infolge der Kriegereignisse „in einem sehr deteriorierten Zustand in das Verhältnis als Grundeigentümer“ übergegangen seien. Wloemer vertrat aber den Standpunkt, daß man in der Vertreibung der Gefälle nicht zu milde sein und elende, wirtschaftliche Existenzen nicht wie bisher „fortschleppen“ dürfe. „Jetzt hat der Eigentümer völlige Freiheit und Kraft; jedoch ist sein Untergang gewiß, wenn er beides nicht gehörig benützt. Eine gemäße Strenge in der Administration ist daher i. N. eine wirkliche Wohltat.“ Ähnlich, wenn auch noch schroffer, war Schöns Auffassung. Praktisch machte Wloemer vor allem darauf aufmerksam, daß die auf den größeren Grundbesitz berechneten Sporteln bei Nachlaßregulierungen die Bauern, die als Untertänige bisher Sportelfreiheit genossen hätten, zu sehr belaste. Die Regierung zu Königsberg schlug vor, den Domänenbauern das Inventarientapital zu erlassen⁴⁾. Der Finanzminister Bülow ging aber darauf nicht ein, sondern ließ es bei einer zeitweiligen Erhöhung des Dispositionsfonds bewenden. In den

1) Bericht Stülpnagels an Noß 30. Dez. 1826. Geh. St. N. 89 C XXI Preußen Gen. 7 vol. I.

2) Danzig St. N. 180, 5193. In dieser Summe sind einbezogen 3387 Tlr., die der Staat, wenn er die Dienstbefreiungsgelder einziehe, als Vorteil gegenüber dem Geldwert der früheren Naturalleistungen zu buchen habe! Vgl. die Berechnungen Schroetters bei Knapp II, 185.

3) Für das Folgende: Geh. St. N. 74 J XX 8 vol. I—II.

4) An Bülow 3. Sept. 1816; vgl. oben.

Jahren 1817—19 sind durchschnittlich 20000 Tlr. jährlich in Ost- und Westpreußen für diese Zwecke verwandt worden.

Im Jahre 1823 brachte Wloemer die Frage wiederum in Fluß¹⁾. Es waren zwar damals in Lithauen, der „Domänenprovinz“, von den 15836 Immediatbauern, die 1808 das Eigentum erhalten hatten, nur 449 in Subhastation, also ein wesentlich geringerer Procentsatz, als zu der gleichen Zeit der größere Grundbesitz aufwies. Die Lage verschlimmerte sich aber zusehends infolge der Unwirtschaftlichkeit vieler Besitzer und ihrer hohen Belastung durch Pachtzinsen, Dienstbefreiungsgelder usw. 1824 betrugen die Abgabenreste in Lithauen 600000 Tlr. Die Märkte waren überfüllt mit gepfändeten Gegenständen, die für ein Spottgeld veräußert werden mußten. Auch die bedenklichste Erscheinung entging Wloemers Scharfblick nicht: „Man findet . . . jetzt nicht selten, daß Besitzer von köllmischen Grundstücken in den Dörfern ein bäuerliches Grundstück nach dem anderen zu acquirieren wissen und daß zuletzt von dem ganzen Bauerdorf ein einziges Vorwerk entsteht.“ Vergeblich erhob er die Forderung eines wirklichen Bauernschutzes. Alles, was zunächst geschah, lief hinaus auf Niederschlagungen und Stundungen in einzelnen Fällen (CD. vom 16. Mai 1823).

Welche wirtschaftlichen Maßregeln Schön im Interesse der Domänenbauern vorschlug und durchführte, wird in anderem Zusammenhang erzählt werden. Er hatte ja unmittelbar mit dieser Sache nichts zu tun, da das Domänenwesen dem Finanzminister unterstand. Solange aber Klewiz, Schöns Freund, diesen Posten bekleidete, fand sein Gutachten bereitwillige Aufnahme. Als er bald nach seinem Amtsantritt die Lage in Lithauen untersuchte, machte er auf einen schweren Mißstand der Verwaltung aufmerksam. Man hatte nämlich viele Domänenämter aufgelöst und ihre Befugnisse den Landräten übertragen, die ihren Geschäftskreis dadurch in ungesunder Weise erweitert sahen und die Verwaltung der Domänen zu bureaukratisch handhabten. „Gegen den trockenen Buchstaben der Vorschrift gefehlt hat bei der Einziehung der Abgaben kein Landrat, aber die Sache ist als dürre Bureauangelegenheit behandelt.“ Schön beantragte deshalb die Errichtung eigener Domänenintendanturen in diesen Kreisen. Sie wurden auch bewilligt, freilich nicht als „dauernde Institution“²⁾. Nachdem Moß das Finanzministerium übernommen hatte und Schöns Einfluß in dieser Behörde dahingeschwunden war, scheint aber die Angelegenheit ins Stocken geraten zu sein. Im Jahre 1829 mußte Schön wiederum den gleichen Miß-

¹⁾ Denkschriften v. 2. u. 10. April 1823. Geh. St. A. 89 C XXI Preußen Gen. 2 vol. I. — Vgl. den Bericht Borstede's.

²⁾ Bericht Schöns v. 18. Aug. 1824. CD. an Klewiz v. 30. Nov. 1824. Geh. St. A. 89 C XXI Preußen Gen. 7 vol. I.

stand rügen¹⁾, und noch im Jahre 1846 wird über den völligen Mangel an Verwaltungsorganen für die ehemaligen Domänenämter geklagt²⁾. Damals wurde vorgeschlagen, das Übel durch Schaffung besonderer Selbstverwaltungskörper zu beleben. Es ist kein Zufall, daß bei Schön dieser Gedanke fehlt. Die Ausübung polizeilicher Befugnisse hat er immer nur der Bureaucratie, nicht der Selbstverwaltung zugestehen wollen³⁾.

Die Belastung der Domänenbauern durch Abgaben und Inventarkapitalien läßt einen Rückschluß zu auf die Lage der ehemals gutsuntertänigen Bauern. Diese hatten nach der Regulierung entweder mit einem verkleinerten Landbesitz zu wirtschaften, oder sie mußten eine Rente zahlen. Borgstede berechnete deren Summe 1823 auf 33117 Tlr. jährlich; dazu kam noch ein Kapital von 156425 Tlr., das für das Inventar zu zahlen und zu verzinsen war. Die Regulierung legte also zweifellos auch dem Bauernstand schwere Lasten auf. Trotzdem dachte die Regierung nicht daran, ihm diesen Prozeß durch einen Hilfsfonds zu erleichtern, wie sie es seit 1822 für die Gutsbesitzer tat.

Auch die Bauern hatten im Kriege schwere Einbußen erlitten. Hatte man doch 1807 das Gesetz über die Aufhebung der Erbuntertänigkeit damit motiviert, daß angesichts des Schadens auf den Bauernhöfen die Gutsbesitzer niemals imstande sein würden, ihre Bauern zu reetablieren, wie es nach dem alten Rechte ihre Pflicht gewesen wäre. Aber an dem Reetablissemmentsfonds, der seinem Ursprung nach nur eine Kriegsentschädigung war, ließ man die Privatbauern nicht teilnehmen.

Als im Jahre 1818 die bäuerlichen Einsassen von Wornsditt sich an Hardenberg mit der Bitte wandten, auch ihnen Reetablissemmentsgelder zukommen zu lassen, ließ dieser ihnen sagen, daß ihnen durch Verleihung des Eigentums und durch Aufhebung der Dienste schon genügende Hilfe widerfahren sei⁴⁾. In den westpreussischen Reetablissemmentstabellen wurden zwar für die ehemals gutsuntertänigen Bauern von ihrer Herrschaft Summen angefordert. Dies geschah aber in einer Form, die der Regierung auffällig und verdächtig schien und die deshalb von Schuckmann und Bülow moniert wurde: Die den Bauern zu bewilligenden Summen waren von den Geldern, die für die Gutsbesitzer persönlich bestimmt waren, nicht getrennt.

¹⁾ Schöns Hauptverwaltungsbericht für 1828, erstattet 20. Juni 1829. Geh. St. A. 90 XXXVIII Spec. 16. Über die Errichtung von Domänenintendanturen vor 1806 vgl. Lehmann, II 40.

²⁾ Lette, Annalen der Landwirtschaft 10 S. 36—44. — Knapp S. 241.

³⁾ Vgl. E. v. Meier, Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg 2. Aufl. (Hrsg. v. Thimme) S. 371.

⁴⁾ Geh. St. A. 74 J XX 8 vol. II.

In ähnlich unklarer Weise waren seinerzeit die russischen Bons und die Lieferungsscheine, auch soweit sie für die Adelsbauern bestimmt waren, oft auf den Namen der Gutsherrschaft ausgestellt und von dieser bezogen worden. Die Bauern klagten nun vielfach, daß sie von den Vergütungen nichts zu sehen bekämen. So behaupteten z. B. die zum Dominium Schachenhoff gehörigen bäuerlichen Einsassen von Rossenberg und Friedenbergl, daß von den ihnen zustehenden russischen Vergütungen über 6000 Tlr. „in das Interesse des Gutbesizers allein geflossen“ seien. Einen großen Teil habe die Landschaft zur Deckung der Landschaftszinsen an sich genommen, „weil sie auf den Complexus der Commune geschrieben waren“. Das Dominium seinerseits erklärte, die Bauern hätten ihm die russischen Forderungen zediert. Als dann das Gut zur Subhastation und in den Besitz der Landschaft kam, leitete diese gegen die Bauern wegen rückständiger Zinsen, die sie dem Gute schuldeten, das gerichtliche Verfahren ein. Der Landrat von Gerdaunen hat Schön, das Verfahren zu sistieren, solange jene Klage der Bauern noch unentschieden sei. Schön hielt sich aber an die ihm von der Landschaft gegebene Darstellung des Rechtsverhältnisses und weigerte sich einzugreifen¹⁾.

Bei den Regulierungen hat Schön seinen Einfluß fast immer zu gunsten des Gutsherrn ausgeübt. Diese Stellungnahme entsprach seiner Überzeugung, daß die Hardenbergsche Gesetzgebung den letzteren gegenüber seinem „Pächter“ benachteiligt habe. Sichtlich spielt aber auch Schöns Gegensatz gegen die Generalkommission mit, die er gerne von sich abhängig gemacht hätte. Ihr gegenüber trat er als Schützer der Gutsherrn auf und ermahnte sie, „diese wichtige in die Wirtschaftsverhältnisse der Gutbesizer empfindlich eingreifende Angelegenheit mit größter Vorsicht zu behandeln“; darauf wurde ihm aber sowohl von der Generalkommission wie von dem Minister des Innern bedeutet, daß er sich in den inneren Geschäftsbetrieb nicht einzumischen habe²⁾.

In Westpreußen entstand 1822 die Frage, ob die bloß zu Schutzgeld angelegten Bauern, die zwar im Kataster aufgeführt, aber nicht besonders zur Kontribution veranschlagt waren, regulierungsfähig seien. Die Generalkommission wies darauf hin, „daß es politisch ratsam sei, einer angeblich großen Masse bäuerlicher Ackerwirte die Wohlthat der Regulierung nicht zu entziehen“. Schön aber machte geltend: „in dieser ohnedies trüben Zeit die Gutswirtschaften, welche dadurch betroffen werden, beinahe zum Stillstand zu bringen, dazu sehe ich nicht die entfernteste Nothwendigkeit“. Das

¹⁾ Die Korrespondenz von 1828/9 über diesen Fall: Königsberg St. N. L. N. Gerdaunen 5.

²⁾ Schön an Schrötter 11. Aug. 1818. Antwort Schrötters 18. Sept. Bescheid Schuchmanns 7. Okt. Königsberg St. N. D. P. V Nr. 7. Lit. E.

Staatsministerium trat Schöns Votum bei und eine Kabinettsordre vom 31. Dezember 1826 entschied die Frage in seinem Sinne¹⁾.

Im allgemeinen hat sich aber die Zentralregierung in Berlin bauernfreundlicher gezeigt als die preussische Provinzialverwaltung. Schuckmann und Bülow hatten 1816 versucht, dem Retablissementsfonds einen größeren Wirkungskreis zu geben. Desgleichen hatte Schuckmann auch an Schöns Vorschlägen von 1824 anzusetzen, daß sie „eine Klasse der Grundbesitzer ganz übersehen, welche doch auch nicht ohne Hilfe wird gelassen werden können: die bäuerlichen Wirte“. Er wollte einzelnen notleidenden Bauern Vorschüsse bewilligen, aber nur dann, wenn der Gutsherr dem Fiskus hinsichtlich der von diesen Vorschüssen zu entrichtenden Zinsen ein Vorzugsrecht vor den ihm selbst zustehenden Gefällen einräumte und dadurch sein sachverständiges Urteil kundgebe, daß der betreffende Bauer konversationsfähig sei! Schuckmann sah wohl die Gefahr, daß der Gutsherr diese Konzession aus Eigennutz verweigern könne, meinte aber, die Öffentlichkeit der Verhandlungen genüge, um dies Motiv unschädlich zu machen.

Viel größer noch war das Vertrauen, das Schön in die Gutsherren setzte. Er hielt besondere Maßregeln zur Erhaltung der Bauern für unnötig, „da die Besitzer bäuerlicher Güter in ihrem Oberherrn Schutz und Unterstützung, sowie Erleichterung und Abtragung ihrer Abgaben finden können“²⁾. An die patriarchalische Fürsorge des Gutsherrn für seine Bauern glaubte also Schön auch nach Aufhebung der Erbuntertänigkeit appellieren zu können, obwohl er einst selbst mitgeholfen hatte, die rechtlichen Verpflichtungen in dieser Hinsicht zu beschränken. Er war jetzt geneigt, mehr von dem früheren Rechtszustand beizubehalten, bzw. wieder geltend zu machen, als gemeinhin anerkannt wurde. Alexander Dohna wenigstens wehrte sich lebhaft gegen die Auffassung, daß der Gutsherr eine Zwangsverpflichtung habe, auch die regulierten Bauern zu unterstützen, und wollte nur ein noblesse oblige anerkennen³⁾. Schön forderte darauf die Meinungen der Regierung ein, die sämtlich eine rechtliche Verpflichtung der Gutsherren nicht mehr für gegeben erachteten. Er hielt aber an der Auffassung fest, „daß derjenige, welcher die Gerichtsobrigkeit an einem Orte ausübt, für die Unterhaltung der verarmten

¹⁾ Schön an Schuckmann 17. Aug. 1826. ZB. des Staatsministeriums v. 12. Dez. 1826. — Geh. St. N. 90 XX C 9 vol. I.

²⁾ Schön an den Landrat v. Berg 15. April 1825. Königsberg, Oberpräf. V. II. Der Landrat v. Berg hatte Vorschläge zugunsten der Bauern gemacht, da, wie er treffend sagte, „in jetziger Zeit für sie sehr viel in formeller, aber sehr wenig in materieller Hinsicht getan“ werde.

³⁾ Dohna an das Landratsamt in Dargau 22. Juni 1826. Königsberg D. F. V. N. 7 Lit. E.

Ortseinwohner zu sorgen schuldig ist¹⁾, und hat auch in der Praxis diesen Anspruch geltend gemacht. Wer hatte einst in den großen Tagen der Reform die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit eindringlicher verlangt als Schön? Nun, da sie beibehalten worden war, erschien es ihm berechtigt, daß der Gutsherr wie die alten Ehrenrechte auch die alten Pflichten wahrnehme.

Ein ähnlich konservativer Zug charakterisiert Schöns Stellung zur Klasse der Justleute in Preußen. Sie wurde in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts von der Gesetzgebung und Verwaltung wenig beachtet. In den dreißiger Jahren wurden aber im Staatsministerium eingehende Verhandlungen über ihre rechtliche Lage gepflogen. Es hatte sich nämlich in den einzelnen Gerichtsbezirken bei Streitigkeiten über den Abzug von Justleuten eine verschiedene Praxis ausgebildet, insofern diese Fälle zum Teil von den Gerichten, zum Teil aber auf Grund der Gefindeordnung von den Polizeibehörden entschieden wurden, wobei es vorkommen konnte, daß der Gutsherr Richter in eigener Sache war. Es erhob sich nun die allgemeinere Frage, ob die Justleute als Gefinde zu betrachten seien oder nicht. Die Meinungen im Staatsministerium waren geteilt. Schön trat auch in dieser Frage auf Seiten der Gutsherren: „Die Justleute hiesiger Provinz sind den Gutsherrn bei Bestellung ihrer Wirtschaft unentbehrlich. Betrachtet man das Verhältnis der Justleute zu den Gutsherren als ein rein kontraktliches, so gerät der Gutsherr offenbar, wenn der Justmann seinen Kontrakt fortzusetzen sich weigert, in die größte Gefahr. Denn er ist dann genötigt, erst im Wege Rechts den Justmann zur Kontrakterfüllung anzuhalten.“ Es wurde schließlich entschieden, daß die Justleute zwar nicht allgemein, aber doch in den Fragen des An- und Abzugs nach den Grundsätzen der Gefindeordnung zu behandeln seien; wenn aber der Gutsherr die Patrimonialpolizei ausübe, solle der Landrat des Kreises in diesen Fällen an seine Stelle treten²⁾.

Diese Stichproben lassen ein allgemeineres Urteil zu: Schön hat viel öfter die Gutsherren vor Ansprüchen geschützt, die zugunsten der Bauern erhoben wurden, als umgekehrt und hat nur eine gewisse

¹⁾ An den Landrat zu Sensburg 12. Mai 1818 a. a. O. — Schöns Auffassung entsprach durchaus den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, die erst 1842 aufgehoben wurden. Vgl. Keil, Die Landgemeinde in den östlichen Provinzen Preußens 1890, S. 151. — Die Entbindung der Gutsherren von der bisherigen Unterhaltspflicht wurde in den Regulierungsprozessen zuweilen ausdrücklich stipuliert. Vgl. Königsberg St. A., Depositum v. Watocki. Rezeß der Regulierung von Wargienen 26. Mai 1822.

²⁾ Schön an Brenn 21. Dez. 1833. — O. v. 8. Aug. 1837. Akten des kgl. Staatsministeriums Abt. II Titel III 3 Nr. 1.

patriarchalische Fürsorge für die Bauern als Pflicht des Gutsherrn betrachtet.

II. Alte und neue Wege der Fürsorge. Staatlicher Getreidehandel — Notstandsarbeiten.

Die Hilfsbedürftigkeit der unteren Klassen wurde zu Anfang der 20er Jahre noch wesentlich verstärkt. Denn die Agrarkrisis hat auch die ärmere Bevölkerung in große Not gebracht, da sie für die Abgaben und die dringendsten Lebensbedürfnisse nicht mehr das nötige Geld in die Hand bekam. Der Fehler jener Theorie, die das Übel auf das Mißverhältnis der Zunahme von Produktion und Population und auf den allgemeinen Überfluß an Getreide zurückführte, lag gerade in Ost- und Westpreußen offen zutage. Denn in manchen Jahren konnte die Ernte dort so gering sein, daß wegen der mangelnden Verkehrswege in unfruchtbaren Kreisen Hungerstot entstand.

Hier hätte ein großzügiger, staatlicher Getreide-*An-* und *-*Verkauf nach friderizianischem Muster den Ausgleich herstellen können. Gerade für Lithauen hatte ja schon Friedrich Wilhelm I. das staatliche Magazinsystem, das jenem Wechsel von Überfluß und Mangel entgegenwirken sollte, ausgebildet, und Friedrich der Große hat die Regulierung der Preise durch die staatliche Getreidehandelspolitik zur Meisterschaft entwickelt.

Man erinnerte sich wohl dieses Vorbilds in der preußischen Beamtenenschaft, und Einzelne, die sich auf die Tradition beriefen, wußten Maßregeln im alten Stile durchzusetzen. Aber die neueren freihändlerischen Theorien waren schon zu mächtig, als daß man diesen Weg hätte zu Ende gehen wollen. Die Männer der alten und die der neuen Schule wirkten gegeneinander. So bekommen die staatlichen Maßregeln in dieser Frage etwas Schwankendes und Unsicheres und lassen den einheitlichen königlichen Willen vermissen, der die preußische Wirtschaftspolitik im 18. Jahrhundert gestaltet hat.

Als im Jahre 1821 trotz einer mittelmäßigen Ernte die Getreidepreise wegen Mangels an Nachfrage und wegen der bedeutenden Einfuhr aus Polen und Rußland erheblich sanken, wurde dem Grafen Lottum ein Fonds von einer Million Taler zum Ankauf von Roggen für Rechnung des Staats in den Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen angewiesen¹⁾. Daraufhin sind im Regierungsbezirk Königsberg vom Juli 1821 bis Dezember 1823 146728 Scheffel angekauft und in Königsberg, Pillau, Wehlau, Tapiau,

¹⁾ *GD.* v. 7. Juni 1821. — Zum folgenden: Zusammenfassender Bericht des Regierungspräsidenten Baumann in Königsberg v. 3. Jan. 1824. *Geb. St. N.* 77, 215, 31 vol. I. — *Korrespondenz Lottums, Schöns und Hippels: Danzig St. N.* 161, 573.

Osterode, Braunsberg, Rastenburg, Bartenstein, Ortelsburg und Memel aufgespeichert worden. In Danzig, Marienburg und Elbing lagerten im Juli 1822 180000 Scheffel. Es war zunächst nicht beabsichtigt, sie von Staats wegen wieder an die Bevölkerung zu verkaufen. Ein großer Teil wurde der Militärverwaltung überlassen, der Rest sollte von der Seehandlung übernommen werden, nachdem der Zweck des Ankaufs, die Erhaltung der Preise, erreicht war.

Aber schon im Laufe des Jahres 1822 trat in manchen Teilen des Landes Brotnot ein, und man sah sich genötigt, aus den Magazinen an Bedürftige Korn zu verteilen. Hippel, der Regierungspräsident in Marienwerder, trat als Vorkämpfer für eine Getreidehandelspolitik alten Stils auf den Plan: der Roggenankauf sei in der wohlthätigen Absicht geschehen, die getreidereichen Gegenden von ihrem Überfluß zu befreien; ähnliche Fürsorge könnten auch die getreidearmen beanspruchen; ihnen müsse das Korn vom Staat zu erschwinglichen Preisen geliefert werden. „Schon Friedrich II. verfuhr auf gleiche Weise.“ Hippel schlug deshalb vor, an einigen besonders bedrohten Orten Verkaufsdepots einzurichten, was denn auch zu Beginn des Jahres 1823 geschah.

Schön war mit einem derartigen „Mitgetreidehandel“ des Staats durchaus nicht einverstanden und hatte sich schon über den „tollen Roggenankauf“ erboht¹⁾. Jetzt kritisierte er im Geiste seiner Wirtschaftstheorie alsbald: der Getreideverkauf sei ohne rechten Fortgang. „Wer Geld hat, kauft lieber vom Privatmann, da die Staatsadministrationskosten die Preise bis jetzt ziemlich gleich stellen und da es an Getreide nicht fehlt.“

Statt durch staatlichen Getreideverkauf, in dem er eine unzulässige und zwecklose Einnischung in die Privatwirtschaft sah, hat Schön die Brotnot von 1822 durch Maßnahmen zu bekämpfen versucht, die es den Notleidenden ermöglichen sollten, die Krisis durch eigene Arbeit zu überwinden. Dem Tüchtigen und Arbeitswilligen den Weg zu ebnen, auf dem er sich selbständig emporarbeiten könne, darin bestand ja ein gut Teil der Staatsweisheit Schöns. So gebührt ihm auch das Verdienst, den Gedanken der Notstandsarbeiten vertreten und durchgeführt zu haben. „Die beste Maßregel gegen das bevorstehende Übel ist wohl Gelegenheit zum Erwerb“. Getreide war nach Schöns Meinung genügend vorhanden, und seine Verteilung konnte ruhig dem Handel überlassen werden. Höchstens als Naturallohnung schien ihm staatliches Getreide verwendbar.

Von diesem Gedanken aus machte Schön im August 1822 seine Vorschläge: Man solle Chausseearbeiten anordnen, vor allem die große Straße von Conitz nach Dirschau fördern und den Arbeitern drei Viertel des Lohns

1) An Stägemann 23. Aug. 1822. Mühl III 109.

in natura aus den Roggenmagazinen auszahlen. Seine Vorschläge wurden angenommen, und nach seiner Abgabe sind binnen kurzer Zeit 8—900 Arbeiter bei derartigen öffentlichen Unternehmungen beschäftigt worden¹⁾.

Als dann die gefegnete Ernte des Jahres 1823 abermals ein großes Mißverhältnis zwischen dem Getreidepreis und den baren Abgaben schuf, wurde auf Vorschlag Borgstedes ein zweijähriger Bedarf für das in den preußischen Provinzen garnisonierte Militär angekauft. Hippel stellte den Antrag, Getreidekäufe in noch größerem Umfang vorzunehmen. Schön bekämpfte den Plan in einem Gutachten, das den Gegensatz der streitenden Anschauungen zu klarem Ausdruck bringt²⁾. Die Regierung zu Marienwerder sei befangen in den Interessen des einzelnen Ackerwirts, „der unbekümmert um den Gang der Dinge in der Welt nur hohe Preise haben will und dem Gouvernement es zunnutet, daß es sie besorge“. Der Staat habe mit den bisherigen Ankäufen den Untertanen nur seinen guten Willen zeigen wollen, und der bedeutende Geldverlust werde, wie Schön nicht ohne Bosheit hinzufügt, durch den moralischen Gewinn überreichlich gedeckt. „Aber den Roggenan kauf als staatswirtschaftliche Maßregel halten und fortsetzen zu wollen, würde an Vermessenheit grenzen.“ Schön unterstützte demgegenüber die Vorschläge der Regierung zu Danzig, die offenbar unter seinem Einfluß zustande gekommen sind. Sie sähe klar, daß „in der Sache selbst, welche kein Gouvernement herbeigeführt und kein Gouvernement heben könne, jedem zu überlassen sei, daß er seine Verhältnisse dem neuen Stande der Dinge anpasse. Sie hat daher von der Meinung, als ob ein Gouvernement durch Mitgetreide-Handel den Getreidepreis bestimmen könne, ganz abstrahiert“. Es könne nur darauf ankommen, das Mißverhältnis zwischen den Produktenpreisen und den staatlichen Abgaben zu mildern. Es seien deshalb für diejenigen Klassensteuerepflichtigen und Domäneneinkünften, die ihre Zahlungen nicht leisten könnten, „um das in seinen Folgen radikaliter verderbliche Schenken und Niederschlagen zu verhüten, andere Leistungen zu substituieren.“ Demgemäß beantragte Schön, Abgabenerste im Betrag von 100000 Tlr. abarbeiten zu lassen, und zwar nicht nur durch Hand-, sondern auch durch Spanndienste. Denn dann könne der Landmann das überschüssige Getreide getrost an das Vieh verfüttern, da dieses ihm Nutzen bringe.

Schön ging also von der Auffassung aus, daß man nicht durch Erlasse und Stundungen die Bauern an eine schlaffere Wirtschaftsführung gewöhnen dürfe. „Ausnahmen von Steuergesetzen in Antrag zu bringen, wäre meines Erachtens die nachtheiligste Operation gewesen; denn diese

¹⁾ An Boß 27. Dez. 1822. Danzig St. N. 161, 209.

²⁾ Beilage Nr. V.

Leistungen treiben doch noch, wengleich auf dem untergeordnetsten Wege, zur Überlegung und zum gescheuten Handeln¹⁾. Die Frage, ob die Abgaben, die die Bauern zu zahlen hatten, den wirtschaftlichen Verhältnissen noch entsprachen, hat er nicht verneint. Er war auch hier geneigt, durch rigorose Anforderungen die Tüchtigen von den Untüchtigen zu scheiden. Die sittliche wie die wirtschaftliche Wirkung der Abarbeitungen, dieser „moralischen Exekution“, wie er sie nannte, schien ihm gleichermaßen erwünscht; die schlechten Folgen des „Schenkens“ wurden vermieden, und zugleich konnten produktive, dem Allgemeinwohl dienende Arbeiten geleistet werden. Das bestach auch gerade das Staatsministerium an Schöns Vorschlag: „Die Tendenz, dasjenige, was der Staat zur Erleichterung der Leistungspflichtigen tue, so zu gewähren, daß eine weitere Entwicklung der inneren Kräfte und des inneren Verkehrs die Folge davon sei, als das wirksamste Mittel, den Störungen entgegenzuarbeiten.“ Wie so oft bauernfreundlicher als die Provinzialbehörden, regte das Staatsministerium an, daß eine ähnliche Maßregel in dem Verhältnis der Privatgutsbesitzer gegen ihre Bauern gesetzlich festgelegt würde²⁾.

Was das Staatsministerium jetzt vorschlug, war ja im Grunde nichts anderes als eine Wiedereinführung der alten Hand- und Spanndienste für solche Bauern, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen konnten. Sie hätte wohl auch den Gutsbesitzern willkommen sein können, die sich über den Wegfall dieser Dienste und über den Arbeitermangel so sehr beklagt hatten. Nach Schöns Behauptung haben sich aber in Westpreußen alle Gutsbesitzer, mit denen er unterhandelte, gegen die Ausdehnung der Abarbeitungen auf die Privatbauern ausgesprochen. Zumeist sei ja gar nicht auf Rente, sondern auf Landabtretung reguliert. Überdies werde es der Gutsbesitzer seinem eigenen Vorteil angemessen finden, sich mit denjenigen Gutseingesessenen, welche durch Zahlungsnachsichten zu konservieren wären, zu vergleichen! Schön schloß sich dieser sanguinischen Auffassung an, und der Gedanke des Ministeriums wurde begraben³⁾. Auch die unteren Stufen der Klassensteuerpflichtigen wurden nachträglich von der Vergünstigung der Abarbeitungen ausgeschlossen⁴⁾. Die Maßregel blieb im wesentlichen auf die Domänenbauern und die kleineren Domänen-erbpächter beschränkt. Der Betrag, der abgearbeitet werden durfte, wurde in Ostpreußen auf 225000, in Westpreußen auf 100000 Tlr. festgesetzt.

Im Laufe des Jahres 1824 konnten infolge solcher Abarbeitungen

1) An Hardenberg 18. Aug. 1821. Danzig St. N. 161, 209.

2) Sitzungsprotokoll v. 8. Okt. 1823. Geh. St. N. 77, 215, 31 vol. I.

3) Schön an Schuckmann 24. März 1824. Danzig St. N. 161, 135.

4) JB. des Staatsministeriums v. 31. Mai 1824. Geh. St. N. 89 C XXI Preußen Gen. 7 vol. I.

67752 Tlr. der aus den Jahren 1811—23 rückständigen Domänengefälle in den vier Regierungsbezirken niedergeschlagen werden. Ende September 1825 waren in Lithauen für 168000 Tlr. Domänenreste abgearbeitet. Es wurden Damm- und Wegearbeiten, in Lithauen vor allem Meliorationen an den Seen und Kanälen unternommen¹⁾.

Nachdem Schön die Verwaltung der Provinz Ostpreußen übernommen hatte, ließ er die gesamten Abgabenreste zur Abarbeitung stellen, zugleich aber gegen die Besitzer, die binnen einer bestimmten Frist auch in dieser Form ihre Schulden nicht begleichen konnten, die Zwangsversteigerung durchführen. In Berlin suchte man diese Strenge zu mildern: tüchtigen Wirten sollten die Rückstände, die nicht mehr abgearbeitet werden könnten, lieber erlassen werden. Überhaupt sah man hier schärfer das Grundübel: die den Zeitumständen nicht entsprechende Höhe der Abgaben²⁾.

Wie so oft, wurden aber diese Hinweise und Mahnungen von Schön nicht beachtet. Erst als Moß, der Begründer des Zollvereins, das Finanzministerium übernahm, wurde durchgegriffen. Moß wollte das Übel an der Wurzel fassen und das Entstehen von Abgabenresten verhindern: Er setzte Ende 1825 die Domänengefälle, soweit sie aus der Dienstaufhebung und der Eigentumsverleihung entstanden waren, zeitweilig herab³⁾. Das geschah unter dem Widerspruch Schöns, der in solchen Erleichterungen nur „Geschenke“ erblickte, die verderblich wirkten, während sein System der Abarbeitung die „fleißigen und sorgfamen Wirte durch Anwendung eigener Kräfte“ erhalte. Das günstige Urteil über die Abarbeitungen bestätigte aus seiner eigenen Erfahrung auch der spätere Oberpräsident von Posen, Flottwell, der damals Regierungspräsident in Marienwerder war; er setzte sich deshalb entschieden für ihre Beibehaltung ein⁴⁾. Namentlich bei den polnischen Bauern habe sich die Abarbeitung als ein moralisches Verbesserungsmittel erwiesen. Flottwell hatte das System selbständig ausgebaut und im Jahre 1825, als in einigen Kreisen die Hungersnot eintrat, mit Schöns

¹⁾ Genaue Nachweisungen: Königsberg St. N. D. P. V 23 vol. I.

²⁾ Bericht Schöns v. 18. Aug. 1824. — CD. v. 30. Nov. 1824. Geh. St. N. 89 C XXI Preußen Gen. 7 vol. I.

³⁾ Moß an Schön 18. Dez. 1825 a. a. O.

⁴⁾ Königsberg St. N. D. P. V Nr. 23 vol. II: Die Regierung zu Marienwerder an Moß 29. April 1826. — Protokoll der Konferenz zu Marienwerder am 18. Juli 1826 in Gegenwart des von Moß entsandten Kommissars, Geh. Finanzrat v. Stülpmagel. — Flottwell an Schön 1. Mai 1827: „Es hat i. N. die Maßregel der Abarbeitung günstig auf die Erhaltung und Verbesserung der Wirtschaften gewirkt und ein angestrebtes Bestreben zur Berichtigung der Abgaben erhalten welches bei der unentgeltlichen Niederschlagung der Reste nicht erfolgt wäre, da die Aussicht auf diese leichte Art die Schulden los zu werden viele nachlässig in ihrer Wirtschaft und saumselig in Abzahlung ihrer Abgaben macht.“

Zustimmung auf die früher von dem letzteren verpönte Getreideverteilung zurückgegriffen, aber in der Weise, daß die Bauern die Getreidevorschüsse nachträglich abarbeiteten¹⁾.

Moz machte gegen die Ubarbeitungen geltend, daß sie den Wirtschaftsbetrieb der Restanten selbst schädigten, und wollte sie deshalb ganz abschaffen. Als er aber im Herbst des Jahres 1826 die östlichen Provinzen bereiste, nahm er, um mit Schön zu reden, alsbald eine andere Philosophie an; er überzeugte sich davon, daß das Abverdienen der Reste, sofern es auf kleinere Arbeiten in der Nähe der Wohnstätten der Restanten beschränkt werde, ohne Nachteil für diese durchgeführt werden könnte. Mit dieser Maßgabe wurde die von Schön getroffene Einrichtung auch weiter beibehalten²⁾.

Moz selbst hat nach seiner Rückkehr von jener Besichtigungsreise für alle östlichen Provinzen Maßregeln veranlaßt, die ganz offenbar die in Altpreußen durchgeführten Notstandsarbeiten zum Vorbild haben. Wie hier herrschte im Jahre 1826 auch in Pommern, Posen und Schlesien Brotmangel, da die Ernte vielfach schlecht ausgefallen war. Moz regte nun im Verein mit Schuckmann den Ankauf von 700000 Scheffeln Roggen für diese Provinzen an³⁾. Die Minister glaubten sich freilich wegen dieses Rückfalls in die merkantilistische Wirtschaftspolitik vor dem freihändlerischen Zeitgeist rechtfertigen zu müssen: „Wir verhehlen uns nicht, wie bedenklich es sei, ohne dringende Aufforderung seitens der Staatsverwaltung in den natürlichen Verkehr der Gesellschaft einzugreifen, so den das Bedürfnis scharf ausspähenden Spekulanten in seinen Unternehmungen abzuschrecken und den lässigen, fremder Hilfe gern Vertrauenden noch lässiger zu machen“⁴⁾. Die angekauften Vorräte sollten deswegen nicht etwa auf den Markt geworfen werden, um dort die Preise zu regulieren, auch durften sie keinesfalls geschenktweise als Armenunterstützung verteilt werden. Sie sollten nur zur Naturallohnung dienen. Deshalb veranlaßten die Minister gleichzeitig die Inangriffnahme von Wegebauten in größerem Umfang. Die Arbeiter, die sich hieran beteiligten, sollten den Lohn zum überwiegenden Teil in natura ausgezahlt bekommen, und zwar in Brot, nicht in Korn. Es war also im wesentlichen das von Schön seit 1822 geübte Verfahren, das man jetzt auf andere Provinzen ausdehnte.

Ost- und Westpreußen bekamen den Hauptanteil an der neuen Bewilligung. Es konnten hier bis zu 340000 Scheffel aufgekauft werden.

1) Königsberg St. N. D. P. V Nr. 24.

2) J. B. Moz' v. 30 Dez. 1826. Geh. St. N. a. a. D.

3) J. B. v. 4. Okt. 1826. Geh. St. N. 77, 215, 49 vol. I.

4) Den gleichen Satz wiederholen die Minister in einer Verfügung an Schön v. 5. Nov. 1826. Danzig 161. 578 vol. I.

Das geschah diesmal durch die Militärintendanturen. In den Städten, in denen es keine Militär Magazine gab, mußten interimistisch besondere Unterstützungsmagazine eingerichtet werden. An Arbeiten wurde im Regierungsbezirk Königsberg vor allem der Bau einer Chaussee von Enlau nach Bartenstein unternommen; hierbei waren im Herbst 1827 1000 Arbeiter beschäftigt. Der Landrat des Kreises Schlochau berichtete im Mai 1827, daß sich zu den Dammbauten durch den Förstenaauer See so viele Leute drängten, daß ein großer Teil fortgewiesen werden müsse. In Lithauen hatte Schön Meliorationsarbeiten an Seen und Kanälen angeordnet, beklagte sich aber lebhaft über den Widerstand des dortigen Regierungspräsidenten Heuer, der das Vorhandensein eines größeren Notstandes nicht anerkennen wollte¹⁾.

Im Zusammenhang mit dieser Differenz entwickelte sich im Jahre 1827 ein unerquicklicher Streit der Provinzial- und der Zentralbehörden. Der vom Staat angekaufte Roggen war in Westpreußen nicht nur als Arbeitslohn verwandt, sondern auch in Form von Getreidevorschüssen mit der Verpflichtung nachträglicher Abarbeitung verteilt worden, wie es Flottwell schon 1825 mit Schöns und Lottums Genehmigung getan hatte²⁾. Hierin sahen Schuckmann und Moß eine unerlaubte Eigenmächtigkeit der westpreussischen Regierungen und des Oberpräsidenten. Zugleich warfen sie ihnen vor, daß sie die Not übertrieben darstellten, und beriefen sich dabei auf das Zeugnis Heuers. Sie schickten ohne vorherige Ankündigung einen Kommissar in die Provinz, der den Sachverhalt prüfen sollte. Heuer konnte im Gumbinner Amtsblatt bekannt machen, seine vom Verfahren der übrigen Behörden abweichende Haltung entspreche den Absichten der Regierung. Nun setzte sich Schön mit scharfen Worten zur Wehr: das „Verhältnis eines Oberpräsidenten sei mit dem eines Bürobeamten verwechselt, sei dem eines Commis gleichgestellt“. Er verbat sich jede weitere Unterhandlung und wandte sich unmittelbar an den König, der, tadelnd und begütigend, beide Teile zur Ruhe zu bringen suchte³⁾. Schuckmann und Moß beklagten sich aber aufs neue über die Widersetzlichkeit der ost- und westpreussischen Behörden und beantragten im Juli 1828 die Versetzung Schöns, Flottwells und des Königsberger Präsidenten Meding⁴⁾. Klamentlich Moß führte eine sehr scharfe Sprache, und bei dem ganzen Streit um ein im Grunde nichtiges

¹⁾ Berichte Schöns v. 12. Juli u. 16. Nov. 1827. Königsberg St. N. O. P. V Nr. 26.

²⁾ Genaueres wurde bestimmt in den Verhandlungen, die Flottwell mit seinem Danziger Kollegen Rothe am 8. April 1827 zu Elbing führte. Danzig St. N. 161. 580.

³⁾ EO. v. 17. Mai 1828. Danzig St. N. 161. 116. Hier findet sich auch der vorangehende Schriftenwechsel.

⁴⁾ JB. v. 21. Juli 1828. Geh. St. N. 77. 215. 49.

Objekt handelt es sich offenbar um einen persönlichen Vorstoß des Finanzministers gegen Schön, seinen einstigen Rivalen¹⁾. Moz benutzte die Gelegenheit, um auch die alten Klagen gegen Schön in Sachen der Ubarbeitung der Domänengefälle vorzubringen. Man habe die Restanten wochenlang ihren Wirtschaften entzogen und an der Arbeitsstelle biwakieren lassen, ohne Rücksicht auf die Kosten. Die Meliorationen in Lithauen hätten zu gar keinem Erfolg geführt. Der Grundfehler sei, daß Schön sogenannte „große provinzielle Werke“ ausführen wollte, statt sich mit der Regulierung der kleinen Flüsse oder der Urbarmachung von Forstflächen zu begnügen. Es sei ihm eben nur darauf angekommen, „Effekt zu machen“.

Der König hat dem Minister auf dies Schreiben keine Antwort zukommen lassen. Die scharfe Kritik, die Moz an den Notstandsarbeiten in Ostpreußen übte, wird in manchen Punkten wohl berechtigt sein. Daß aber der Gedanke Schöns einen fruchtbaren Kern hatte, zeigt Moz' eigenes Verhalten. Die Ubarbeitungen der Domänenbauern in Ostpreußen hat erst sein Nachfolger Maaßen abgeschafft. Nach den günstigen Erfahrungen in den Jahren 1825—30 glaubte er 1831 die Abgaben wieder zum vollen Satz erheben zu können. Er behielt sich aber einen Fonds von jährlich 4300 Tlr. zur Aufhilfe der Domänenbauern vor²⁾.

Moz hat die Ubarbeitungen als eine revolutionäre Maßregel in Mißkredit zu bringen versucht, indem er sie als eine Wiederbelebung der Naturaldienstleistungen aus der Zeit der Erbuntertänigkeit denunzierte. Daran war etwas Nichtiges. Wir können immer wieder beobachten, daß Schön die alten naturalwirtschaftlichen Formen des Abgabewesens bevorzugte. Aber er erfüllte die alten Formen mit einem neuen Geist: indem er dem Staat die Aufgabe zuwies, Gelegenheit zum Dienst und Erwerb zu schaffen, huldigte er dem Gedanken eines Rechtes auf Arbeit.

III. Rückgang des Bauernstandes. Kreditnot. Tiefstand der inneren Kolonisation.

In der Zeit von Schöns Verwaltung ist, wie allenthalben in der preußischen Monarchie zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts, auch in Ost- und Westpreußen der bäuerliche Besitz zurückgegangen, und zwar hier in besonders starkem Maße. Der Prozentsatz allein der spannfähigen bäuerlichen Mahrungen, die in den Jahren 1816—59 vom nichtbäuerlichen Besitz

¹⁾ In Stägemann 23. März 28 (Mühl 3, 396): „Alle Schreiben in dieser Angelegenheit sind, der Hand und dem Siegel nach, vom Finanzminister ausgegangen.“

²⁾ ZB. v. 31. Dez. 1830. Geh. St. N. 89 C XXI Preußen Gen. 7 vol. I.

völlig aufgefogen wurden, beträgt nach einer amtlichen Statistik, die kaum vollständig ist, für die ganze Monarchie mit Ausnahme der Rheinlande und des Regierungsbezirks Stralsund 2,72, in der Provinz Preußen 3,83. Es sind hier in diesen Jahren 3241 spannfähige Besitzungen mit einem Flächeninhalt von über 300000 Morgen dem Bauernstand verloren gegangen¹⁾. Die im Besitz erhaltenen Bauern haben infolge der Regulierungen einen großen Teil ihres Landes dem Gutsherrn abgetreten. Vielfach sind auch die während des Krieges wüßt gewordenen Ländereien zum Gutsland geschlagen worden. Dazu kam die große Zahl der nicht regulierungsfähigen kleinen Bauernstellen, die jetzt nicht mehr wie früher vom Gutsherrn beim Ableben des Inhabers ausgetan werden mußten, sondern eingezogen werden konnten²⁾. Man hat angenommen, daß der ostpreußische Bauernstand sich in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts um 20% vermindert habe³⁾.

Dieser wichtige Vorgang ist erfolgt, ohne die Aufmerksamkeit zu erwecken, die er verdient. Die Gutsbesitzer sind sich über seine Tragweite wohl kaum klar gewesen. Sie nutzten eben die Gunst der Stunde aus und hatten so stark das Gefühl, durch die Regulierungsgesetzgebung benachteiligt zu sein, daß sie die Vorteile, die ihnen die weitere Entwicklung bot, nur als eine Entschädigung betrachteten, auf die sie gerechten Anspruch zu haben glaubten. Es fehlte indessen schon zu Anfang der zwanziger Jahre nicht an Stimmen, die auf die bedrohliche Erscheinung hinwiesen. So berichtete Borgstedt: „Man besorgt nicht mit Unrecht, daß ein großer Teil der Bauerngüter völlig eingehen wird. Der Gutsherr kann unter den jetzigen Umständen, da niemand kaufen kann, die Güter leicht an sich bringen⁴⁾.“

Es ist nun wohl behauptet worden, der Gutsherr habe in der Not der zwanziger Jahre aus Kapitalmangel keine Aufkäufe vornehmen können⁵⁾.

¹⁾ Zeitschrift des kgl. preuß. statist. Bureau Jahrg. 1865 S. 8 u. 14.

²⁾ Es sind z. B. bis Ende der 20er Jahre bei Schönbaum von 10 erledigten Bauernstellen 7, bei Wader 20 von 34, bei Kraftshagen 9 von 17, bei Schönbruch 18 von 29 zu Mittergütern geschlagen worden. (S. Mauer, Das Schicksal der erledigten Bauernhöfe in den östlichen Provinzen Preußens zur Zeit der Bauernbefreiung. Forsch. z. brdsg. u. preuß. Gesch. 24 S. 251.)

³⁾ Hans Flehn, Zur Geschichte der Agrarverfassung von Ost- und Westpreußen. A. a. O. 18 S. 121.

⁴⁾ Vgl. oben S. 80 Bloemers Bemerkung und die Beobachtung v. Brauchitsch, Anapp I, 277.

⁵⁾ In dem Entwurf des S. 88 Anm. 3 zitierten Briefes Schöns v. 24. März 1824 stand der Satz, daß auf gütliche Einigung zwischen Gutsherrn und Bauern bei Zahlungsunfähigkeit des letzteren um so mehr zu rechnen sei, als es den Gutsbesitzern an den erforderlichen Kapitalien zur Vergrößerung des Flächenraumes ihrer Landwirtschaften fehle. Schön hat später den Satz wieder durchgestrichen.

Die Ansicht, die die Gutsherren über diesen Punkt hatten, illustriert am besten ein Satz Alexander Dohnas: „Durch die bäuerlichen Regulierungen ward auch die fast gebieterische Notwendigkeit herbeigeführt, durch Eintauschung, durch Annahme gegen Erlaß von Hofweggeldern und bäuerlichen Zinsresten und durch bare Bezahlung bäuerliche Grundstücke zu acquirieren, um zu einem guten Arrondissement und zu einer angemessenen Ausdehnung zu gelangen. Da die Gelegenheit nie wiederkehrte, so durfte man dieselbe nicht unverantwortlicher Weise unwiderrüflich unbeachtet vorübergehen lassen¹⁾.“ Gerade das Schlobittensche Majoratsgut ist denn auch ein Beispiel, daß ungünstige finanzielle Verhältnisse²⁾ die Ausdehnung des Gutsbesitzes nicht verhinderten. Die Begüterung war 1829 29130 Morgen groß. Davon sind 5000 Morgen durch die Regulierung und außerdem durch Ankauf köllmischer und bäuerlicher Grundstücke 2100 Morgen erworben³⁾. Eine ganze Ortschaft ist damals ausgekauft worden. Dabei hat gerade Alexander zu Dohna, staatsmännisch, wie er die Dinge anzusehen wußte, die Bedeutung eines kräftigen Bauernstandes klarer erkannt als die meisten seiner Standesgenossen. Wie mußte es da anderwärts aussehen! In der Steinorter Begüterung der Grafen Lehndorf, auf der 1795 86 Bauern und 75 Justleute geseßen hatten, fanden sich 1830 nur noch 10 Bauern und 12 bäuerliche Pächter, dagegen 178 Justleute. Weiterhin wurden auch die letzten Bauern ausgekauft. „Ein geradezu erschreckendes Beispiel vom Wirken des Fideikommisses!“⁴⁾

In den dreißiger Jahren schwoll die Zahl der aufgekauften Bauerngüter noch stärker an. Ganze Dorfschaften lösten sich auf. Größere Bauernhöfe verwandelten sich in eine Anzahl kleiner, nicht spannfähiger Arbeiterbesitzungen. Namentlich unter den kleinen Bauernstellen wurde gründlich aufgeräumt. „Während in Deutschland — so schreibt v. Harthausen 1839, im Sinn des alten Reichsrechts korrekt — der Bauer es für einen großen Makel hält, sein Gut aufzugeben und Tagelöhner zu werden, ein freiwilliger Verlust für eine Art Schande gilt, sind in Preußen Tausende von Bauern ohne große Schwierigkeit ausgekauft worden⁵⁾.“

Der Staat hat diese Entwicklung ruhig geschehen lassen. Theodor von Schön wäre wenig geeignet gewesen, sie zu hemmen: „Kleine Bauern sind vom Übel; der Staat darf ihnen nicht beistehen; warum für sie

1) Eigenhändiges Promemoria v. 13. Okt. 1829. Schlobitten.

2) Vgl. oben S. 50 Anm. 5.

3) Exposé v. Brünneds für Schön 7. Nov. 1829 a. a. D. Gleichzeitig sind 1800 Morgen Forst erworben worden. Die Erwerbungen kosteten über 10000 Th.

4) Böhme S. 73.

5) v. Harthausen S. 106.

„sorgen?“¹⁾ So hatte er 1808 gedacht, und er scheint seine Meinung später nicht geändert zu haben.

Der Staat spürte aber schließlich die Depossidierung der Bauern am eigenen Leibe: die Leistungen der ländlichen Gemeinden für öffentliche Zwecke begannen, sich auffallend zu vermindern. Die Regierung suchte durch Enqueten über Umfang und Ursachen des Rückgangs der Bauern Klarheit zu gewinnen. Das Vordringen des Mittergutsbesizes erklärte man sich damals teils aus dem Fortschritt der Technik auf den größeren Gütern, mit dem die kleinen Wirte nicht wetteifern konnten, teils aus der ungünstigen Lage der Bauern: es habe ihnen an den nötigen Geldmitteln zur Überwindung der schwierigen Zeit des Übergangs gefehlt²⁾.

Hier stoßen wir auf ein Veräumnis, an dem auch Schön nicht unschuldig ist. Gerade die aus der Erbuntertänigkeit befreiten Klassen hätten eines vorsichtig erteilten, aber billigen und leicht zugänglichen Kredits besonders bedurft. Hinsichtlich der Kreditbeschaffung war aber der bäuerliche Besitzer gegenüber dem adeligen und dem größeren köllmischen in verhängnisvollem Nachteil. In die Landschaft war er nicht aufgenommen, indessen war seine Stelle seit 1823 sofort beleihbar, wenn sie von Mittergutsbesitzern erworben wurde. Das hieß, „eine Prämie auf die Auskaufung setzen“³⁾. In Westpreußen kam es vor, daß Mittergutsbesitzer ihre Darlehensgesuche an die Landschaft offen damit begründeten, sie wollten das Geld dazu verwenden, um ihre ehemaligen Bauern auszukaufen⁴⁾. Mit Hilfe des landschaftlichen Kredits konnte also auch, wer kein Kapital zur Verfügung hatte, das Gutsland auf Kosten des Bauernlands erweitern.

Den kleinen Besitzern stand weder der landschaftliche noch sonst ein organisierter Kredit zur Verfügung. Das war namentlich verhängnisvoll für die regulierten Bauern, die eine Rentenlast zu tragen hatten. Als man im Jahre 1850 daran ging, die Unterlassungssünden der Agrarreform von 1807—16 wieder gutzumachen, hat man Rentenbanken geschaffen. Es hat aber schon 1814—16 der Plan bestanden, den Bauern die kapitalmäßige Ablösung ihrer Renten durch Gründung besonderer Kreditinstitute oder durch ihre Aufnahme in die Landschaften zu ermöglichen⁵⁾. Die

¹⁾ Knapp II 153.

²⁾ Verfügung der Regierung zu Königsberg an die Landräte 19. Febr. 1844. Königsberger St. N. L. N. Allenstein 29.

³⁾ Salweit, Forsch. z. bndbrg. u. preuß. Gesch. 22, 300.

⁴⁾ H. Mauer S. 87.

⁵⁾ Über die dahingehenden Vorschläge des neumärkischen Landschaftsdirektors v. Anobelsdorff und des schlesischen Landrats Gruttichreiber vgl. H. Mauer S. 107 ff. Die Gutachten der ostpr. und der westpr. Generallandschaftsdirektion v. 1. Aug. u. 16. Dez. 1815: Berlin L. M. L. S. Gen. 21. Tanzig St. N. 264, 71.

ostpreußische und die westpreußische Generallandschaftsdirektion lehnten ihn damals am entschiedensten ab. Sie hofften immer noch, daß das Regulierungsedikt ganz aufgehoben würde. Anderwärts zeigte sich mehr guter Wille. Die Sache verlief aber schließlich im Sande, da sie auch von den Berliner Ministerien nicht energisch betrieben wurde. Die Zulassung der bäuerlichen Grundstücke zu den Landschaften ist in den folgenden Jahrzehnten in Ostpreußen noch mehrfach angeregt, aber erst in den 40er Jahren durchgeführt worden.

Die regulierten Bauern waren aber auch in der Aufnahme von privatem Kapital im Wege des Individualkredits eng beschränkt. Das Regulierungsedikt von 1811 bestimmte, daß sie ihre Stellen nicht über ein Viertel des Werts verschulden durften. Man wollte damit die Parzellierung der Bauerngüter erreichen. Diese Verschuldungsbeschränkung wurde zwar 1826 gemildert, blieb aber bis 1843 bestehen, obwohl ihre Zweckmäßigkeit vielfach bestritten wurde. Eine Umfrage, die der Justizminister im Jahre 1838 an die Oberlandesgerichte ergehen ließ, ergab eine einstimmige Ablehnung. In Ost- und Westpreußen wurde namentlich darauf hingewiesen, daß hier die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung keineswegs erwünscht sei. Bei Erbteilungen sei die Folge oft nur die, daß das Grundstück überhaupt aus dem Besitz der Familie käme, da das erwerbende Familienmitglied ohne Kredit keine Abfindungen zahlen könne. Die Verschuldungsgrenze mindere überhaupt den Wert der bäuerlichen Grundstücke¹⁾.

Trotzdem fand sie einen warmen Verteidiger in Schön, der ihr sogar einen weiteren Geltungsbereich geben wollte. Jeder Versuch, die Kreditwirtschaft in der Provinz Preußen auch im Bauerntum einzubürgern, scheiterte an seinen grundsätzlichen Bedenken, die er nach seiner Art in doktrinaire Formen kleidete. Als der Generallandtag von 1832 beantragte, den kleineren köllmischen Besitzern den Kredit zu erleichtern, hielt ihm Schön entgegen: „Gebildete Völker gingen darauf aus, den kleinen und unkultivierten Grundbesitzer von allem Realkredit auszuschließen, weil er sonst bald mit zuviel Schulden belastet und ruiniert wäre; es sei daher eher besser, den Kredit für den kleineren Grundbesitzer noch mehr als bisher einzuschränken“²⁾.

Schön ist also seinem alten Ideal der Kreditfreiheit, dem

¹⁾ Berichte der Oberlandesgerichte Königsberg und Marienwerder an den Justizminister v. 11. u. 31. Mai 1839. Königsberg Acta gen. des OLG. Lit. B Nr. 10 vol. II; Danzig St. N. 91, 882. — G. Mauer, Die Verschuldungsgrenze für Bauerngüter in Preußen 1811—43. Archiv für Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik, Bd. 24 (1907), S. 547 ff.

²⁾ G. Mauer, Kreditwesen S. 109.

er im Edikt vom 9. Oktober 1807 zum Sieg verholfen hatte, untreu geworden und hat damit selbst sein Teil dazu beigetragen, daß das Werk der Bauernbefreiung in Preußen in unvollkommener Weise zustande kam. Er ist in jenen Fehler verfallen, von dem ein in Ostpreußen ansässiger Adliger, v. Lavergne-Beguilhien, 1841 spricht: „daß der Staat den Übergang zur Geldwirtschaft erzwang, ohne dem dadurch gesteigerten Geldbedürfnis abzuhelfen.“ Schön hat die Konsequenzen seines eigenen Werks verkannt: „Erst mittels allgemeiner Verbreitung von Kreditinstituten wird die Lösung vom 9. Oktober 1807 eine Wahrheit werden¹⁾.“

Schöns Ansichten sind in verhängnisvoller Weise beeinflusst worden durch die Erfahrungen, die er mit der Verschuldungsfreiheit der adligen Güter gemacht hatte. Sie ließen ihm die Landschaft als ein problematisches Institut erscheinen und haben ihn die Vorzüge des organisierten Kredits nicht erkennen lassen.

Wie der Bauernschutz ist auch die innere Kolonisation bei dem Metablisement im neunzehnten Jahrhundert vernachlässigt worden. Allgemein bekannt ist, was Friedrich Wilhelm I. durch planmäßige Besiedlung für Lithauen geleistet hat, aber auch unter Friedrich dem Großen sind fast 15000 Familien in Ostpreußen angesetzt worden. Nach 1815 hören wir nur von wenigen Fällen. Am öftesten genannt werden Einwanderer aus Rußland, — rückwandernde Deutsche aus dem ehemaligen Neuost- und Südpreußen, Polen und Sektierer. So wurden in den Jahren 1831—42 etwa 1000 Angehörige einer wunderlichen Sekte, der Philipponen, in Masuren auf Forst und Ödland angesetzt²⁾. Eine vorbildliche, auch von Thaer gerühmte Wirtschaft führten schottische Kolonisten, die der Zufall 1818 in die Nähe von Königsberg verschlagen hatte³⁾. Traurig war es um die Einwanderung aus deutschen Ländern bestellt. Die Berliner Regierung hat sich wohl den alten Überlieferungen getreu bemüht, sie zu fördern. Aber es

¹⁾ v. Lavergne-Beguilhien, Die Landgemeinde in Preußen 1841, S. 39 u. 51.

²⁾ E. Titius, Die Philipponen im Kreise Sensburg. Neue Preussische Provinzialblätter 3. Folge Bd. 9—10. — Königsberg St. N. Akten der Regierung zu Gumbinnen III 8 IVa Abtlg. e Nr. 4 u. 5.

³⁾ Geh. St. N. 87 B X I. Im Anschluß an diese Gründung hat dann ein Abenteuerer Thomas Ayle in Leith eine Schwindelfirma „British and Prussian farming Society“ gegründet und auch in schottischen Zeitungen Propaganda für die Auswanderung nach Ostpreußen gemacht. Er wußte die preussische Regierung für sich zu interessieren, die aber dann von ihren Vertretern in England gewarnt wurde: wenn man nicht Befreiung vom Militärdienst zusichere, werde man wenige Schotten nach Preußen ziehen können!

fehlte der energische, kolonialisatorische Wille, der die Indolenz der unteren Behörden überwunden hätte. So wurden die Angebote, wie sie z. B. 1832 aus Sachsen, 1839 aus Württemberg erfolgten, meist mit der Erklärung abgetan, es sei keine Gelegenheit zur Ansiedlung vorhanden. Kam es zur Einwanderung, wie 1831/33 bei Eichsfelder Kolonisten, dann schreckte die mangelhafte Unterstützung vor weiteren Versuchen ab; die Regierung zu Erfurt, die diese Übersiedlungen eifrig betrieb, hatte zu klagen, daß den Kolonisten die gegebenen Versprechungen nicht gehalten würden¹⁾. Das Bedauern über die lässige Behandlung dieser Fragen wird verstärkt, wenn man bedenkt, daß gerade damals der große Auswandererstrom nach Amerika einsetzt.

Es hat den Eifer der ostpreussischen Regierungen und Landräte wohl kaum erhöht, daß Schön eine Verfügung, die die Ansiedlung sächsischer Auswanderer in Ostpreußen betraf, mit der Belehrung verband: „Niederlassungen ausgewanderter Untertanen fremder Regierungen zu befördern, sei den jetzt bestehenden Verwaltungsgrundsätzen fremd²⁾.“ Eine kleinbäuerliche Besiedlung schien ihm ein Vergehen gegen den Geist der „neuen Staatswirtschaftslehre“. Es war ganz nach seinem Sinn, wenn Alexander Dohna die „kleinlichen Zwangsmaßregeln Friedrichs II.“ verurteilte, „der ganz rücksichtslos nur ein Maximum von Population und von unabhängigen kleinen Besitzern habe erhalten wollen und nur hungernde und stehlende Kolonisten und Eigenkätchner“ großgezogen habe³⁾.

Wer wollte leugnen, daß die eifertige „Peuplierung“, wie Friedrich Wilhelm I. und Friedrich der Große sie betrieben, viele zweifelhafte Existenzen geschaffen hat? Aber es hieß doch das Kind mit dem Bade ausschütten, wenn man darum die innere Kolonisation überhaupt verwarf.

¹⁾ Königsberg St. A. Landratsamt Gumbinnen Nr. 75 vol. I. — Fischhausen 5.

²⁾ Beilage Nr. VI.

³⁾ Promemoria v. Jan. 1819, Mühl II, 322f.

Schluß.

Die Verwaltung Ost- und Westpreußens nach den Napoleonischen Kriegen steht in einem deutlichen und gerade von Schön auch lebhaft empfundenen Gegensatz zu den Methoden des Metablistements, wie sie Friedrich Wilhelm I. und Friedrich der Große bevorzugten. Dabei gehört gerade Schön zu den Wenigen seiner Zeit, die die Bedeutung Friedrich Wilhelms I. zu würdigen wußten. Hatte er doch in Lithauen den Erfolg des Schaffens von Preußens „größtem inneren König“, wie er ihn nannte, leibhaftig vor Augen. Gegen Friedrich den Großen aber, dessen innere Politik nur ein Ausbau des Werkes seines Vaters war, verhielt er sich kritisch wie die meisten Reformer. In der Schul- und Kirchenpolitik zwar hat er sich mit Vorliebe auf die friderizianischen Traditionen berufen, wirtschaftspolitisch aber hielt er sie für veraltet. Das Ideal des freien Wettbewerbs, wie es ihm vorschwebte, war ja gerade als Gegenwirkung gegen den Merkantilismus des achtzehnten Jahrhunderts entstanden. Institutionen wie die Landschaft und das Magazinsystem hat Schön immer mit Mißtrauen betrachtet. Er hat in den Bauernschutz die Bresche schlagen helfen und die innere Kolonisation abgelehnt. Die Industrialisierungspolitik, die man auch nach dem Napoleonischen Krieg als ein Heilmittel für Ostpreußen empfahl¹⁾, hat nach Schöns Meinung nur Treibhausprodukte geschaffen.

Für die großen Leistungen des Merkantilismus auf dem Gebiete der wirtschaftlichen und sozialen Organisation hatte Schön keinen Sinn. Er verurteilte in ihm die Tendenz, den Untertanen ans Gängelband zu nehmen, und ihm bestimmte Ideen und wirtschaftliche Interessen „einimpfen“ zu wollen. Wenn Friedrich der Große den Bauern seine Landdragoner aufs Feld schickte, um sie zu wirtschaftlichen Verbesserungen anzuhalten, so lehnte Schön dies System der väterlichen Bevormundung durch den Staat ab, nicht nur aus wirtschaftspolitischem Doktrinarismus, sondern aus innerster, sittlicher Überzeugung. Das Vertrauen in die Selbsthilfe der

¹⁾ So Borgstede und Boyen (Meinecke 2, 424).

Menschen, die es nur zu wecken und von Hemmungen zu befreien gälte, macht die Stärke des Wertes aus, das Schön in seiner Heimat geleistet hat. Es lag ja auch ein gut Teil Wahrheit in dem Vorwurfe, daß das merkantilistische System die Sonne scheinen lasse über Gerechte und Ungerechte, daß durch zuviel staatliche Reglementierung der Tüchtige gehemmt, der Untüchtige künstlich erhalten werde. Das freiheitliche Ideal, von dem Schön ausging, hat viele schlummernde Kräfte geweckt, die sich nun regen und entfalten konnten. Aber jenes Vertrauen in die Selbsthilfe ermangelte doch der klaren Einsicht, daß der Schwache gegenüber dem Starken wehrlos ist, und führte deshalb zu Aufgabe der weisen Sozialpolitik Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen. Und die Scheu vor staatlichen Eingriffen in den wirtschaftlichen Prozeß verhinderte die Erfüllung großer organisatorischer Aufgaben, die zu ihrer Durchführung eine starke Dosis Staatsallmacht erfordern. Dabei darf nicht übersehen werden, daß neben den ideellen auch materielle Hemmungen wirksam waren: die Mittel, die nach den Napoleonischen Kriegen für das Metablissement zur Verfügung gestellt wurden, stehen außer Verhältnis zu den Aufwendungen des Preussischen Staats nach der Pest und der Hungersnot zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts und nach dem Siebenjährigen Kriege. Wenn wir nur den unmittelbaren Kriegsschaden Ostpreußens in niedrigster Schätzung auf 100 Millionen Taler veranschlagt haben, so dürften die dem Lande zugesprochenen Entschädigungen 15 Millionen Taler kaum übersteigen¹⁾.

Schöns Verwaltungsweise wurzelt mit ihren Mängeln und mit ihren Vorzügen in der individualistischen Wirtschaftslehre des älteren Liberalismus. Seine persönliche Leistung besteht weniger in schöpferischer Neugestaltung als in der entschlossenen, zuweilen sogar starren Durchführung der wirt-

¹⁾ v. Borgstede stellt in seinem Bericht v. 19. Nov. 1823 über den Nominalwert der Entschädigungen, die die Provinz Ostpreußen und Lithauen bis dahin empfangen hat, folgende Berechnung an:

Russische Bons	5 944 148 Tlr.
Lieferungsscheine	10 757 793 „
Metablissementsgelder	1 650 000 „
Der Landschaft bar und in Domänenpfandbriefen	600 000 „
Die vom Staat für Königsberg und die Provinz übernommene Kriegsschuld	2 937 643 „
	21 889 584 Tlr.

Außerdem „für verschiedene Unterstützungen und Arbeiten“ 83000 Tlr. und 31050 Scheffel Roggen. Das wirklich Empfangene betrage aber kaum die Hälfte des Nominalwerts. Hinsichtlich der Lieferungsscheine dürfte seit 1823 eine Besserung eingetreten sein; außerdem sind seitdem der Landschaft noch etwa 2 Millionen, den Gutsbesitzern durch die Niederschlagung von Vorschüssen aus dem Unterstützungsfonds ungefähr eine halbe Million zugewandt worden (vgl. oben S. 75).

schafts- und moralpolitischen Ideale, die er in seiner Studienzeit in sich aufgenommen hatte. An fruchtbaren praktischen Gedanken ist das Metablisement unter den großen Königen sicherlich reicher gewesen als sein Gegenstück im neunzehnten Jahrhundert. Der Grundsatz des Waltenlassens der individuellen Kräfte band ja dem Staat die Hände und regte nicht zu Neubildungen an. Schön bestimmte seine Aufgabe vor allem negativ: es sollte das „Selbstdenken und Selbsthandeln“ möglichst wenig unterbunden werden. Als sein positives Ziel betrachtete er es, den Bewohnern der Provinz dieses selbständige Denken und Handeln anzuerziehen, aber weniger zwingend als lockend und anspornend. Theodor von Schön ging aus von einer Anschauung des Menschen, seiner sittlichen Rechte und Kräfte, die den großen Königen des achtzehnten Jahrhunderts fremd war. Eben dieses neue Ethos verleiht seinem Lebenswerk einen großen Zug und geschichtlichen Wert. Darum reiht es sich würdig ein in die Reihe jener Metablisements, die in der preußischen Verwaltungsgeschichte neue Epochen eingeleitet haben.

Beilage Nr. I.

v. Schön an v. Schuckmann 30. Januar 1818 über die Verteilung
des Reetablissementsfonds.

(Geh. St. A. Rep. 74 J XX Nr. 8 vol. II. Abschrift.)

Ewr. Excellenz Verfügung vom 16. d. M. die Vertheilung der Reetablissement-Gelder, insbesondere der für die kleinen ländlichen Grundbesitzer bestimmten Summen betreffend, habe ich zu erhalten die Ehre gehabt.

Die königliche Ordre vom 13. Novbr. v. J., welche mir des Herrn Staats-Canzlers Durchlaucht zur Achtung zugefertigt haben, befiehlt für Westpreußen, daß es im allgemeinen bei der ständischen Vertheilung verbleiben, und sub 2 daß das, was in Absicht der kleinen köllmischen Güter und Städte für Ostpreußen vorgeschrieben ist, auch für Westpreußen in Anwendung kommen soll.

Zu Ausführung dieses letztgedachten Allerhöchsten Befehls kam es zunächst darauf an, zu wissen, was in diesem Fall in Absicht der köllmischen Güter für Ostpreußen speciell bestimmt ist, und deshalb wurden Herrn Staats-Canzlers Durchlaucht, welche mir die königliche Ordre zur Achtung communicirten, ersucht, die speciellen Bestimmungen mitzutheilen, und zugleich der ständische Committée in Königsberg aufgefordert, die diesfälligen Bestimmungen zu communiciren.

Die Antwort des Herrn Staats-Canzlers Durchlaucht hat nicht erfolgen können, weil nach der unterdeßen ergangenen königlichen Ordre vom 28. Novbr. v. J. Se. Majestät der Erwägung des Herrn Staats-Canzlers anheim geben: ob nicht die wegen der kleinen Güter zu treffenden Abänderungen, auf sich beruhen bleiben können. Der ständische Committée zu Königsberg zeigte an, daß er dem ständischen Plan bei der Auszahlung gefolgt sey, und des Herrn Staats-Canzlers Durchlaucht, dem Se. Majestät nach der königlichen Ordre vom 28. Novbr. v. J. die Bestimmung der zweifelhaften Punkte übertragen haben, die geschehene Vertheilung theils

genehmigt, theils nicht gemißbilligt und sich den weiteren Bescheid vorbehalten hätten.

Nun erhielt ich Ewr. p. Verfügung vom 19. v. M.: nach welcher eine anderweitige Vertheilung der allen kleinen Grundbesitzern bewilligten Summe ohne Rücksicht auf adeliche oder köllmische Güter und zwar durch die Regierungen vorgenommen werden soll. Hiebei mußten Mißverständnisse statt finden, denn

- 1, erlaubt die Königliche Ordre vom 13. Novbr. v. J. nur eine Veränderung in Absicht der Köllmer. Köllmer giebt es aber in dieser Provinz in der Regel nur im Marienburgschen Kreise, wo die General-Versammlung auch nur ein Aversional-Quantum für sie angenommen hat, und in Marienwerderschen Kreise. Die Köllmer hören in der Regel mit der Weichsel auf, im ganzen Kreise; im eigentlichen Westpreußen giebt es keinen Köllmer, und die in der Nachweisung bemerkten kleinen Güter sind in der Regel adeliche Güter oder Hintersaßen in adelichen Gütern, in Absicht derer die Königliche Ordre vom 13. Novbr. v. J. sub 6 bestimmt, daß die für sie von den Ständen angenommene Rate ihnen zu Theil werde.
- 2, Die Königliche Ordre vom 28. Novbr. v. J. bestimmt, daß des Herrn Staats-Canzlers Durchlaucht noch erwägen sollen, ob der Antrag: in Absicht der kleinen ländlichen Grundbesitzer Veränderungen vorzunehmen nicht auf sich beruhen könne. Die in dieser Provinz für Köllmer gegebene Regel, welche nach Ewr. p. Erlaß vom 19. v. M. hier auch auf adeliche Güter angewendet werden soll, laßen Se. Majestät daher Höchselfbst sogar wegen der Köllmischen Güter noch dahin gestellt seyn.
- 3, Ewr. p. Verfügung vom 19. v. M. setzt voraus, daß die specielle Vertheilung der Metablissements-Gelder auf die kleinen Grundbesitzer, wie in Ostpreußen, hier auch von dem Landtage erfolgt, und daß es mit Recht rathsam sey, die specielle Vertheilung durch Ausschüße in jedem Kreise den Kreis-Eingesessenen zu überlaßen. Das erste ist hier aber nicht der Fall, wie Ewr. p. aus den eingereichten Landtags-Verhandlungen in jedem Fall werden zu ersehen geruhet haben. In jedem Kreise wurden zuerst vor dem Zusammentritt des Landtages unter dem Landrathe Kreis-Ausschüße gebildet, diese machten die Vertheilung; die Arbeiten derselben wurden darauf von den benachbarten beiden Kreis-Boten mit einem Königlichen Commissario sorgfältig revidirt, und nun erst trat die Prüfung des Landtages ein. Diese Kreis-Commissionen bestehen noch. Das, was die Verfügung vom 19. v. M. wollte, ist also hier gleich Anfangs noch sorgfältiger beobachtet, als die Verfügung es fordert. Es ist bei der Vertheilung und bei der letzten An-

nahme von Seiten des Landtages genau nach den vorgeschriebenen Regeln verfahren, wie der ständische Committée nach der letzten Versammlung in dem Bericht an des Herrn Staats-Canzlers Durchlaucht unter dem 22. d. M. klar dargethan hat.

Endlich

- 4, bestimmen Ewr. p. in jener Verfügung, daß in dieser Angelegenheit, welche nach mehrmaligen Befehlen Sr. Majestät als ständisch behandelt werden soll, die Festsetzung von den Regierungen erfolgen soll. Hiedurch hörte diese Angelegenheit auf, ständische Sache zu seyn, weil, wenn sie dies ist, sie den königlichen Befehlen nach, zum Ressort des Oberpräsidenten, dem alle ständische Sachen übertragen sind, gehört, und der als königlicher Commissarius zwar nichts festzusetzen, aber die Beschlüsse der Stände zu controlliren hat. Die Verfügung bestimmte sogar das Verhältniß des Ober-Präsidenten zu den Regierungen widerstreitend der Immediat-Instruction, obgleich keine Cabinets-Ordre beilag, ohne welche ich aber als Ober-Präsident, ohne mich verantwortlich zu machen, keine andere Stellung annehmen darf. Es könnte indeßen hierauf insbesondere bei dem guten Verhältnisse, in dem ich mit der mir untergeordneten Regierungen stehe, in der Sache selbst nicht wesentlich ankommen. In Absicht der adelichen Güter und deren Hintersaßen hatten Se. Majestät ohne Rücksicht auf die Größe der Güter den Plan genehmigt, und es durfte nach der königlichen Bestimmung hier keine Veränderung stattfinden. Die Köllmer in dem kleinen Theile der Provinz, wo sie nur existiren, sind größtentheils nur in Masse angenommen, also ist die Vertheilung noch vorbehalten, welche ich den Regierungen mit den bestehenden Kreis-Commissionen unter meiner Controлле überlassen zu können glaubte. Die erste Rate des Geldes wurde mit Sehnsucht von der ganzen Provinz posttäglich erwartet. Es war keine Zeit zu verlieren und da, ich in der Regel alles durch die Regierungen gehen laße und mit ihnen mache, so übertrug ich ihnen in dieser speciellen Sache gerne diese meiner Verantwortlichkeit von Sr. Majestät übergebene Sache und instruirte sie unter dem 4. d. M. in der Ewr. p. unter dem 5. d. M. angezeigten Art, wobei der königliche Befehl befolgt wurde, und doch das geschah, was ohne Verletzung der mir zur Achtung zugewiesenen königlichen Befehle und des von Sr. Majestät mir angewiesenen Dienst-Verhältnißes nach Ewr. p. Verfügung geschehen konnte.

Dies haben nun Ewr. p. unter dem 16. d. M. nicht zu billigen geruhet, im Gegenteil gefordert: daß das für die ländlichen Gutsbesitzer unter 3000 rth. Werth bestimmte Quantum ohne Rücksicht auf Adel oder Köllmer durch die ganze Provinz aufs Neue vertheilt und von den Regierungen

festgesetzt werden soll, auch die mir untergeordnete Regierungen hiernach directe instruiert. Wenn Sr. Majestät dies zu bestimmen geruhet haben, so muß es, wie sich von selbst versteht, unbedingt geschehen, und in diesem Falle würde ich nur um den königlichen Befehl bitten, welcher die Kabinetts-Ordres vom 13. und 28. Novbr. v. J. außer Kraft setzt. Da aber bis jetzt nach der von des Herrn Staats-Canzlers Durchlaucht mir zur Achtung communicirten königlichen Ordre vom 13. Novbr. v. J. und der Kabinetts-Ordre vom 28. Novbr. v. J. die erste eine Abweichung von dem ständischen Vertheilungsplan nur bei den Cöllmern, nicht aber bei dem Adel und dessen Hintersaßen gestattet, und da die letztgedachte Kabinetts-Ordre die diesfällige Bestimmung der ersten, noch suspendirt, auch in Ostpreußen, welches nach der königlichen Ordre hier die Regel geben soll, mit Vorwissen des Herrn Staats-Canzlers Durchlaucht auch in Absicht der Cöllmer keine Abweichung vom ständischen Plane statt findet, so würde ich bei diesen bestimmten Befehlen meine Pflicht verletzen, wenn ich nicht, bevor ich zur Ausführung der von Ewr. p. angeordneten Maasregel schreite, von Sr. Durchlaucht dem Herrn Staats-Canzler, der mir den königlichen Befehl zur Achtung zufertigte, mir den bestimmten Befehl erböte: „daß jene Ordres außer Kraft gesetzt wären, und Ewr. p. jetzige Anordnung den königlichen Willen ausdrücke.“ Dies thue ich heute, und bin um so mehr dazu verpflichtet, da den Ständen, deren Comité erst seit 8 Tagen auseinandergegangen ist, jene königliche Befehle, so weit es sie betraf, publicirt sind, sie die Unterschrift des Herrn Staats-Canzlers Durchlaucht unter dem Zufertigungs-Rescript gesehen haben, und die von Sr. Majestät genehmigten Nachweisungen jetzt allen adelichen Guts-Besizern bekannt sind. Da keine Thatsache eine einzige Uuregelmäßigkeit des Verfahrens der Stände nachweist, im Gegentheil ein guter Geist dadurch geweckt ist, so würde sich Niemand erklären können, woher das sehr gründliche Verfahren der Stände, nachdem es von des Königs Majestät genehmigt ist, jetzt cassirt und dadurch den kleinen Guts-Besizern ihre Räte länger als den größern vorenthalten werden soll. Ohne Anführung einer königlichen Ordre, welche die publicirten Kabinetts-Ordres vom 13. und 28. Novbr. v. J. aufhebt, würde ich den Ständen jene Aufhebung nicht bekannt machen dürfen. Diese Aufhebung müße nothwendig einen sehr übeln Eindruck machen, da ich als königlicher Commissarius Sr. Majestät unmittelbar und des Herrn Staats-Canzlers Durchlaucht pflichtmäßig überzeugt habe, daß die Stände mit der höchsten Sorgfalt und Treue zu Werke gegangen sind, und heute nach meiner Kenntniß der Provinz, der Richtung und der Bedürfnisse der Einwohner und der Administrations-Behörden auf Pflicht und Gewißen bezeuge, daß meiner Überzeugung nach keine Administrations-Behörde,

weil ihr die dazu nothwendigen Kenntniße nicht eigen seyn können, die Sache so gut machen kann.

Den mir untergeordneten Regierungen habe ich meiner Pflicht nach Ewr. p. directe an sie erlassenen Verfügungen zwar gleich zugehen lassen, ihnen aber dabei geschrieben, daß meine von des Herrn Staats-Canzlers Durchlaucht erhaltene Instruction abweichend wäre, also ich hier ein Mißverständniß vermuthete, worüber ich eine nähere Erklärung erbitten würde. Zugleich habe ich bei des Herrn Staats-Canzlers Durchlaucht angefragt, da mir keine Königliche Ordre bekannt ist, wodurch die ständische Angelegenheiten, insofern sie auf Grundstücke unter 3000 rth. Werth Bezug haben, der Leitung und Verantwortlichkeit des Ober-Präsidenten entnommen sind: ob Se. Majestät darüber eine Bestimmung zu erlassen geruhet haben, da Ewr. p. die Bestimmung in der Sache ganz den Regierungen übertragen.

Bevor ich diese Königliche Bestimmung habe, glaube ich eine Sache, die Se. Majestät ständisch behandelt wissen wollen und meiner Leitung als Königlicher Commißarius anvertraut haben, ohne mich verantwortlich zu machen, nicht abgeben zu dürfen.

Sollte aber ein Königlicher Befehl meine Wirksamkeit hierin beschränken, so würde ich jede Leitung oder Einwirkung darin sogleich vermeiden und der Provinz die neuere Bestimmung bekant machen, in jedem Fall mir aber zuvor den Königlichen Befehl deshalb erbitten.

Danzig, den 30. Januar 1818.

gez. v. Schoen.

An
des Königlichen Staats- und
Ministers des Innern Herrn
v. Schuckmann Excellenz
zu
Berlin.

Beilage Nr. II.

Gutachten v. Schöns betreffend die Unterstützung Ostpreußens.
19. März 1824 an Rother eingesandt.

(Geh. St. N. Rep. 89 C XXI, Preußen Gen. Nr. 2 vol. I. Original.)

Ostpreußen und Litthauen haben durch Krieg, geringe Getreide-Preise und einzelne Miß-Ernte dermaßen gelitten, daß, wenn nicht das Gouvernement zutritt, eine Umwandlung des Grund-Eigenthums in einem so hohen Grade eintritt, daß sie mit bedeutenden Uebeln verbunden seyn muß.

Zu einer kurzen Zeit durch Anordnungen des Gouvernements das vorhandene Uebel zu heben und den Wohlstand vor dem Jahre 1806 wieder hervorzubringen, ist, wie man schon in andern Ländern und auch bei uns anerkannt hat, unmöglich. Es kommt daher nur auf Milderungs-Mittel an.

Herr von Borgstede schlägt vor:

- 1, Die Landschafts-Zinsen, welche von den adelichen Gütern und von den wenigen köllmischen Gütern, welche mit der Landschaft verbunden sind, gezahlt werden sollen, 10 Jahre lang mit etwa 4 Millionen Thaler, zu berichtigen.
- 2, Die von den Gutsbesitzern zu zahlenden Landschafts Zinsen einzuziehen, und davon in den ersten 10 Jahren Etablisements Kosten denjenigen Gutsbesitzern, welche Bauernland annehmen, zu zahlen und sogenannte Betriebs Gelder zu bewilligen;
- 3, nach 10 Jahren diese Vorschüsse amortisiren zu lassen, und Pfandbriefe damit zur Vernichtung aufzukaufen;
- 4, außs Neue einen General Indult zu bewilligen, und andere mehr entfernt zur Hülfe führende als unmittelbar helfende, weniger bedeutende Maßregeln zu treffen.

Die Gabe würde hiernach zunächst der Landschaft gereicht, und von dem, was von den Gütern an Zinsen einkommt, würde die Unterstützung den Gutsbesitzern verabreicht. Um die der Landschaft nothwendig zu gebende Hülfe abmessen zu können, fehlen aber nach dem Berichte die Data bis auf die einzige Thatfache, daß 273661 rth. Indult Zinsen bis Weihnachten 1825 zu zahlen sind, über deren wahrscheinliches Einkommen oder Nicht Einkommen aber auch Nichts gesagt ist. Der geforderten Summe von 4 Millionen Thaler mangelt daher der Beweis der Nothwendigkeit in Zahlen, und es ist eben so ungewiß, ob nicht 6—8 Millionen nothwendig seyn werden, als, ob nicht 1—1½ Millionen ausreichend seyn dürften. Auf die sub 2 erwähnten Zinsen ist wenigstens in der ersten Zeit wenig zu rechnen; denn der größte Theil der Schuldner ist selbst in der Lage, Bauerland angenommen zu haben und Kapital zu bedürfen. Diese würden zunächst die zu zahlenden Zinsen in Anspruch nehmen, und hiernach dürfte

für unbefandbrieste Güter und für das Land überhaupt wenig übrig bleiben.

Eine Unterstützung zum Betriebs Fonds wird nur in wenigen Fällen, und nur sehr beschränkt erforderlich seyn, denn an Vieh, Pferden, Saaten, Ackergeräthcn pp. fehlt es nicht, und zu neuen Wirtschafts-Arten ist außer Geld, auch noch das Zusammentreffen anderer Bedingungen als Kenntniß der Sache, eigene Leitung der Wirtschaft pp. nothwendig, welche nicht immer vorausgesetzt werden können.

Um feine Schaafse kaufen und eine feine Schäferey erhalten zu können, gehört Bekanntschaft mit der Sache und sehr sorgfältige Leitung derselben. Die Betriebs Gelder würden daher nur in einzelnen Fällen ihrer Bestimmung gemäß zweckmäßig angelegt werden, allgemein gegeben aber in der Regel nur zur Bezahlung von Schulden dienen, also den Gläubigern zu statten kommen, und die Wirtschafts Art in der Regel so bleiben, wie sie war. Ist dieß der Fall so würde

ad 3, wenn, wie wahrscheinlich ist, sich die Getreide Preise in 10 Jahren wenig verändern, die Verlegenheit nach 10 Jahren wenig vermindert wieder stattfinden, weil dann die Amortisation der Vorschüße mit 4 Prozent ihren Anfang nehmen soll. Ein Gutsbesitzer, welcher 100000 rth. der Landschaft schuldig ist, würde durch Zinsen Ersparung während 10 Jahren 40000 rth. Retablissements Gelder erhalten und nach 10 Jahren nicht allein von 100000 rth., sondern von 140000 rth. 4 Prozent, also mehr als jetzt, an Zinsen zu zahlen haben, und die Etablissements Gelder durch Ersparung kommen so allmählig in die Wirthschafts Klasse des Gutsbesitzers, daß sie von ihm wohl nur selten als Kapital Zahlung werden betrachtet werden können.

ad 4, Der aufs Neue in Antrag gebrachte Indult, welcher darauf gegründet wird, daß es an Geld fehle und den Gutsbesitzern es unmöglich sey, Privat-Kapitalien anlehnsweise zu erhalten, würde vollends allen Kredit den Gutsbesitzern nehmen und selbst den jetzt noch vermögenden Mann in die Lage setzen, bei jedem bedeutenden Unglücks Fall sein Gut verlassen zu müssen. Wenn in einem Lande das Disconto 3 Prozent steht, so ist dies der beste Beweis, daß es weder an Geld noch an Kapital, sondern in Beziehung auf die Gutsbesitzer nur an Vertrauen oder Kredit fehlt, und dieser mußte schwinden, nicht allein, weil durch Krieg das Land verheert war, sondern insbesondere weil, selbst bei dem Mangel unserer Geseze in dieser Hinsicht, ein Indult eintrat¹⁾, und später es auch nicht an Anträgen

¹⁾ Co!

fehlte, den Gutsbesitzer gesetzlich zu autorisieren, seine Verbindlichkeiten entweder nicht oder unvollkommen (durch Pfandbriefe) erfüllen zu dürfen. Hat schon dies den Kredit dermaßen erschüttert, so würde ein neuer Indult ihn vollends vernichten und dem Gutsbesitzer, der noch etwas besitzt, zum Verderben gereichen.

Sollten die Königlichen und die Ständischen Behörden über diesen Punkt befragt werden, so würde mit Ausnahme des Litthauischen Oberlandes Gerichts, dessen Bericht über diesen Gegenstand als eine Merkwürdigkeit Gegenstand des gesellschaftlichen Gesprächs im Lande war, wohl nur eine Stimme sich dagegen erklären.

Bei dem Einfluß, den das Landschaftliche Kredit Institut auf den Wohlstand der Provinz hat, kommt es, wenn von Unterstützung der Provinz die Rede ist, meines Erachtens zunächst darauf an: dieses Institut aus seiner Verlegenheit zu setzen, und ihm wieder Festigkeit zu geben.

Um hierzu einen Plan aufstellen zu können, ist vor allem eine genaue Kenntniß vom Zustande dieses Instituts (eine Balance dieses großen insuffizienten Banquier Hauses) nothwendig.

Es kommt darauf an, das Deficit an Kapital und Zinsen nach Jahren approximativ zu bestimmen, und wenn dem Institute eine zeitgemäße gehörige Einrichtung und Administration gegeben ist, ihm mit dem fehlenden Kapital und den fehlenden Zinsen zu Hülfe zu kommen. Diese Balance enthält der Bericht, auch nach den einzelnen Theilen derselben, so wenig, daß auf den Grund des Berichts keine Summe angegeben werden kann, durch deren Gabe das Institut aus der jetzigen Verlegenheit gerettet und dessen Fortbestehen begründet werden kann. Eine solche Balance würde der Bestimmung, der Summe, welche nöthig ist, durchaus vorher gehen müssen. Ob die Unterstützung in Tresorscheinen oder in Gelde geleistet wird, ist wohl durchaus gleichgültig, da die Tresorscheine realisiert werden; nur würde die Tresorschein Zahlung in Preußen noch den großen Nachtheil haben, daß, weil deren Realisierung nur in Berlin erfolgt, eine bedeutende Ausgabe derselben sie in Preußen wenigstens 2 Prozent unter pari stellen dürfte. Ist die Landschaft in den Stand gesetzt, ihre Verbindlichkeiten erfüllen zu können, so ist schon viel zur Unterstützung der Provinz geschehen. Dieß würde aber nicht zureichend seyn; sondern folgende Maasregeln würden daneben eintreten müssen.

- 1, Der Gutsbesitzer welcher Grund und Boden bei der Auseinandersetzung mit seinen Bauern annimmt, kann nur auf die Hälfte der Establishments Kosten Pfandbriefe von der Landschaft erhalten. Zu Absicht der zweiten Hälfte fehlt ihm das Kapital, und da käme es darauf an: einem solchen Gutsbesitzer bei einem Geld Institute unter Garantie des Staats einen Kredit auf die zweite Hälfte zu eröffnen,

so daß er Kapital zu 4 Prozent erhalten könne. Den Umfang der Summe bin ich außer Stande jetzt zu bestimmen, ich glaube aber wohl, daß ein Kredit von 1 bis 200000 rth. auf 2 bis 3 Jahre zureichend seyn dürfte.

- 2, Der Gutsbesitzer, der wider seinen Willen mit seinen Bauern und umgekehrt auseinandergesetzt wird, ist verbunden, für das, was wider seinen Willen geschieht, die Kosten zu bezahlen. Die Regulierung geschieht als Landespolizeyliche Maaßregel, und daher halte ich es für angemessen, daß der Staat die Kosten für den bezahle, der wider seinen Willen zur Regulierung genöthigt wird.
- 3, Durch öffentliche Werke, welche für Rechnung des Staats geführt werden, bekommt der Gutsbesitzer, der Bauer und der Tagelöhner Hülfe. Der Chaussée Bau würde um mehrere Städte, wo das Straßengeld ein Einkommen gewährt, vorzugsweise und ausgedehnt in dieser Provinz zu führen seyn.
- 4, Ein sehr wirksames Mittel zu Erhöhung des Wohlstandes einer Provinz ist jetzt die Zucht feiner Schaafse. Es würde daher der Plan wegen Anlegung einer Stammschäferen in Ostpreußen und Litthauen wieder aufzunehmen und so ausgedehnt auszuführen seyn, daß jeder Gutsbesitzer für geringe Preise da Schaafse und Böcke erhalten könne.

Diese Sache kann ihrer Natur nach nur allmählig ins Leben treten und durch die Stammschäferen würde die Möglichkeit gegeben, sie aufnehmen zu können.

- 5, Die Verabreichung von Betriebs Kapital an einzelne Gutsbesitzer selbst kann meines Erachtens nur individuell behandelt werden.

Die General Landschafts Direktion als die ständische Behörde würde sich zuvor von der Lage der Sache und der Persönlichkeit des Gutsbesitzers überzeugen und hiernächst ihre Anträge bei dem königlichen Commissarius machen müssen. Wie oben bemerkt, vermurthe ich, daß wenige Gutsbesitzer in der Lage seyn werden, ein solches Kapital fordern zu können: die Höhe des Kapitals dürfte in keinem einzelnen Fall mehr als 10000 rth. betragen.

- 6, Würden noch die Gutsbesitzer in Betracht kommen, welche bei persönlicher Würdigkeit und wenn ihre Güter nicht über $\frac{3}{4}$ des Werths verschuldet sind, bloß dadurch aus dem Besitz ihrer Güter zu kommen befürchten müssen, daß ihnen einzelne Kapitalien gekündigt werden. Haben solche Gutsbesitzer erwiesen ihr Gut zum Theil mit eigenem Kapital erkauft und diese Valuta noch vor dem Jahr 1806 gehabt: so würde für diese nur ein Kredit bei einem Geld-Institut unter Garantie des Staats bis auf $\frac{3}{4}$ der Valuta zu eröffnen seyn.

Und sollten diese Bedingungen insgesammt bei einzelnen Guts-

besitzern nicht zutreffen, dabei aber Würdigkeit der Familie eine Unterstützung rathsam machen, so wird es endlich
7, rathamer seyn, in solchen einzelnen Fällen, Pensionen zu bewilligen, als Kapitale hinzugeben.

Schön.

Marientwerder den 19. März 24.

Beilage Nr. III.

Kabinettsordre an v. Schön vom 12. Februar 1825.

(Geh. St. A. Rep. 77 Tit. 215 Nr. 31 vol. II. Abschrift.)

Mit Bezug auf Meine Ordre vom 5ten Juny v. J. eröffne Ich Ihnen auf den Vortrag, der Mir über Ihre definitiven Anträge zur Unterstützung der Provinzen Ost- und Westpreußen gehalten worden, daß Ich dieselben nach Ihrem Berichte vom 23ten August d. J. zwar im Allgemeinen genehmige, doch mit der Maafgabe, daß die Unterstützungs-Summe auf 3 Millionen Thaler beschränkt bleibe.

Mit dieser Summe müssen Sie die Bedürfnisse bis zum 1ten Juny 1826 zu bestreiten und in Rücksicht auf die einzelnen von Ihnen berechneten Bedarfs Gegenstände, sowohl für die Landschaften, als für die Gutsbesitzer mit den in Rechnung gestellten Summen sich verhältnismäßig einzurichten suchen.

Wenn sich mit Ablauf des Junius 1826 ergeben sollte, daß eine vermehrte Unterstützung noch dringend erforderlich sey, so wird es von den alsdann vorhandenen Mitteln abhängen, ob und in welcher Art die Staats-Casse noch andertweit hinzutreten könne.

Mit Bezug hierauf bestimme ich auf die einzelnen Anträge Folgendes:

A. Wegen Ostpreußen.

1. Auf die Anträge für die Landschaft will Ich hiermit
- 1, diejenigen 329500 rth.
erlassen, welche der Landschaft in den Zinszahlungs Terminen von 1822 und 1823 vorgeschossen worden sind, woben Ich jedoch die Maasgabe hinzufüge, daß es nach Ihrer gewissenhaften Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, durch eine ganz oder theilweise zu bewilligende Niederschlagung der Pfandbriefszinsen-Rückstände einzelnen der Erhaltung würdigen Grundbesitzern zu Hülfe kommen, gestattet bleiben soll, zu Gunsten solcher einzelnen Pfandbriefschuldner über diese Summe zu verfügen.

- 2, Will Ich der Landschaft zur Deckung der Ausfälle, welche sie an Capital und Zinsen erleiden dürfte, diejenige Summe als Schenkung überweisen lassen, welche innerhalb der allgemein bestimmten Grenzen auf die von Ihnen in Antrag gebrachten 700000 rth. bewilligt werden können.
- 3, Will Ich derselben für die 5 Zinsenttermine von Weihnachten 1824 bis dahin 1826 in halbjährigen Raten à 60000 rth. zur Deckung etwaniger Zinsen Ausfälle ein Capital bis zur Höhe von 300000 rth. insofern die allgemeine Grenze der vorhandenen Mittel es gestattet, als zu 4 procent zinsbaren Vorschuß bewilligen. Ich genehmige zugleich, daß Sie aus den Ihnen zu überweisenden Geldern die mit 272120 rth. über die noch rückständigen Zinsen circulirenden Coupons nach und nach aufkaufen, oder durch die Seehandlung aufkaufen lassen, wobei Ich Sie auf die Verordnung vom 13ten December 1821 aufmerksam mache, nach welcher die gänzliche Tilgung des Zinsenrückstandes der ostpreußischen Landschaft mit dem Weihnachtstermin 1825 vollendet seyn muß.

II. Auf Ihre Anträge wegen Unterstützung des Landes habe Ich

- 1, zur Unterstützung der Gutsbesitzer bei den bäuerlichen Regulierungen, welche aus den zur Disposition des Ministerii des Innern gestellten Summen noch keinen Vorschuß erhalten haben, die Summe von
..... 100000 rth.
zu Ihrer Verfügung gestellt.

Ich habe hierbey die Maasgabe festgesetzt, daß diese Summe nur als Vorschuß, jedoch in den ersten 6 Jahren zinslos behandelt und hiernächst mit 4 procent verzinst und mit 2 procent jährlich amortisirt werden soll.

Ihren Antrag, bei den bäuerlichen Regulierungen denjenigen Theil, der die Regulirung nicht begehrt, die Kosten zu erlassen, kann ich zwar unbedingt nicht bewilligen, doch habe Ich das Ministerium des Innern angewiesen, alle billige Rücksichten hierin zu beobachten, so wie Ich Sie noch besonders authorisire, die General-Commission bei Berechnung und Einziehung der Kosten in spezielle Aufsicht zu nehmen.

- 2, Zur Unterstützung der Gutsbesitzer durch zinsbare Darlehne behufs einer Verbesserung ihrer Wirthschaften und zur Abtragung gekündigter Kapitalien, insofern der Besitzer oder sein Erblasser das Gut vor dem 1ten Junius 1808 besessen oder, falls er es später erworben, durch den Selbstzug von 1812 bedeutende Verluste erlitten hat, und die Sicherheit innerhalb $\frac{3}{4}$ des Güterwerths nachgewiesen werden kann, haben Sie von den zu Ihrer Disposition gestellten 3 Millionen bis zur Höhe von 1150000 rth. zu verfügen, so weit die Ihnen gesteckte Grenze eine

Verminderung nicht nöthig macht, auch können Sie in einzelnen Fällen, wenn die Verschuldung über $\frac{3}{4}$ beträgt und Sie sich von dem rettbaren Zustande des Besitzers überzeugt haben, das Betriebskapital über diese Sicherheit hinaus bewilligen, und da Ich im Vertrauen zu Ihren Einsichten und Ihrer Thätigkeit diese ganze Angelegenheit Ihrer speciellen Leitung übertragen habe, so überlasse Ich Ihnen nach Ihren Vorschlägen sowohl in Rücksicht auf die Untersuchung des Bedarfs, der Qualification des Gutsbesizers zum Empfange des Darlehns und der Sicherheit, als auch in Bezug auf die wegen Ausfertigung und Eintragung der Schuldverschreibungen und auf sonstige Förmlichkeiten zu nehmenden Maaßregeln, diejenigen Organe und Mittel auszuwählen, welche sie zur Erreichung des Zwecks nothwendig finden.

In Ansehung der Verzinsung und allmäligen Tilgung genehmige Ich Ihre Vorschläge, und bin es auch zufrieden, daß nach Ablauf der ersten 5 Jahre eine Capitals-Tilgung von 2 procent jährlich neben der Verzinsung zu 4 procent eintrete.

- 3, Zur Aufhülfe derjenigen Gutsbesitzer, sowohl in Ost- als in Westpreußen, welche auf mehr als $\frac{3}{4}$ des Gutswerths verschuldet sind und aus individuellen Rücksichten die Theilnahme des Staats in Anspruch nehmen, bewillige Ich die von Ihnen nachgesuchten 300000 rth., insofern die Beschränkung des Ihnen überwiesenen Fonds nicht auch hier eine Ermäßigung erfordert.
- 4, Was die lebenslänglichen Unterstützungen betrifft, welche Sie für bedürftige und verdienstliche Grundbesitzer, die im Besitz ihrer Güter nicht mehr erhalten werden können, aus persönlichen Rücksichten in Antrag bringen, so genehmige Ich, daß solche aus den Zinsen der Unterstützungs-Capitalien entnommen werden, welche die zahlungsfähigen Gutsbesitzer vorschußweise erhalten.
- 5, Das Capital von 5000 rth. zum Unterricht der Schäfer in den schon vorhandenen Merino-Schäferereyen der Provinz können Sie aus dem allgemeinen Fonds verwenden, wogegen die von Ihnen vorgeschlagene Schäferschule zweckmäßiger mit der Stammschäfererey zu Frankenselde in Verbindung gesetzt wird, worüber ich auf den Bericht des Ministers des Innern das Erforderliche schon angeordnet habe.

B. Wegen Westpreußen.

1. In Bezug auf die Landschaft will Ich
 - 1, die aus der Staatskasse geleisteten Vorschüsse mit 313300 rth. wie bei der ostpreußischen erlassen;
 - 2, derselben einen in den Jahren 1824, 26 zahlbaren Vorschuß zum Ankauf der Coupons über die Zinsen-Rückstände bis zum Johannis Termin 1815 bewilligen, den Sie aus dem allgemein überwiesenen

Fonds der 3 Millionen, soweit derselbe zureicht, auf Höhe der von Ihnen in Antrag gebrachten 600000 rth. entnehmen können. Der Aufkauf wird am angemessensten durch die Seehandlung geleitet werden, mit welcher darüber eine besondere Uebereinkunft zu treffen, Ich Ihnen überlasse.

- 3, Will Ich behufs eines Vorschusses bis auf Höhe von . . . 150000 rth. zur Deckung der in den Terminen von Weihnachten 1824 bis Juny 1826 etwa ausbleibenden Zinsen mit der bey Ostpreußen festgesetzten Maasgabe bewilligen.

Die Vorschüsse zu 2. und 3. werden vom Tage des Empfanges an zu 4 procent verzinsset. Ich habe übrigens die in der Verordnung vom 13. December 1821 vorbehaltene Bestimmung rüchichtlich der vom Johannis Termin 1825 ab einzulösenden ältern Zins Coupons laut abschriftlich anliegender an den Minister des Innern gerichteten Ordre heute besonders erlassen.

- II. In Bezug auf die Unterstützung des Landes bewillige Ich, in soweit der Fonds zureicht, eine Summe bis zur Höhe von 300000 rth., über welche Sie eben so zu verfügen haben, wie es wegen Ostpreußen zu 2. angeordnet ist.

Sollten in einzelnen Fällen auch in Westpreußen lebenslängliche Unterstützungen erforderlich seyn, so müssen sie aus den Zinsen der Unterstützungs-Kapitalien wie bei Ostpreußen entnommen werden.

Was die von Ihnen in Antrag gebrachte Ausführung öffentlicher Werke betrifft, so überlasse Ich Ihnen, über die einzelnen Gegenstände an die betreffenden Ministerien besonders zu berichten. Ich werde die Vorträge derselben hiernächst erwarten und darüber das Nähere beschließen. Die Bewilligung der für die Kunststraße in Ostpreußen in südlicher Richtung von Königsberg und für die Erdarbeiten bei Thorn nachgesuchten 40000 rth. muß hiernach vorbehalten bleiben.

Ich empfehle diese für das Wohl der Ihrer speciellen Verwaltung anvertrauten Provinzen so wichtige Angelegenheit Ihrer thätigsten Vorsorge.

Berlin, den 12ten Februar 1825.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den wirklichen Geheimen Rath
und Ober-Präsidenten
von Schön.

Beilage Nr. IV.

Verwaltungs-Uebersicht und Schluß des Preussischen Landes
Unterstützungs-Fonds pro 1824 bis zum 12. August 1834.

(Geh. St. A. Rep. 89 C XXI, Preußen Gen. Nr. 2 vol. IV. Original.)

	Einnahme	Einzeln			Überhaupt		
		rth.	Sgr.	S.	rth.	Sgr.	S.
1.	Aus Staatsfonds	—	—	—	3 000 000	—	—
2.	Vortheil an den mit Dammno angekauften Pfandbriefen nach Abzug des in einigen Fällen gezahlten Agios noch	—	—	—	149 924	22	3
3.	Bank- und Pfandbriefszinsen bis zur Verwen- dung der Kapitalien und angekauften Pfand- briefe	—	—	—	22 781	5	4
4.	A Conto der den Landschaftsdirektorien er- lassenen älteren Staats-Vorschüssen, sind an alte unsicheren Pfandbriefzinsenreste zum Einkommen gestellt	126 268	26	3	—	—	—
	A Conto der neuen Vorschüsse wie vor . .	1 300	—	—	—	—	—
					127 568	26	3
5.	Erborgt	—	—	—	5 000	—	—
6.	Als Rückzahlung auf die Unterstützungskapi- talien sind eingekommen	—	—	—	302 189	12	10
7.	An Zinsen von den Unterstützungskapitalien	—	—	—	281 833	18	3
	Summa der Einnahme . . .	—	—	—	3 889 297	24	11

	Ausgaben	Einzeln		Überhaupt	
		rth.	Sgr. S.	rth.	Sgr. S.
1.	Zur Unterstützung der Gutsbesitzer	—	—	1 521 715	— 5
2.	Durch Bezahlung der zum Chaussée=baun- angefahrenen Steine per Abrechnung von der Unterstützung	—	—	50 463	3 3
3.	Zur Deckung der alten Landschaftlichen Aus- fälle	—	—	—	—
	a) Ostpreußen Kapital und Zinsen . . .	1 346 135	28 7	—	—
	b) Westpreußen dito	700 287	7 8	—	—
	c) Derselben a Conto der zuletzt Allerhöchst bewilligten 18000 rth.	6 800	25	—	—
	d) der Ostpreußischen Landschaft zur Ab- wendung der General Garantie	—	—	—	—
	aa) Kapital 131 450 rth.	—	—	—	—
	bb) Zinsen 15 504 rth.	146 954	—	2 200 178	1 3
4.	Zur Beförderung der feinen Schaafzucht .	—	—	2 290	—
5.	An Restititionen, Verwaltungskosten und extraordinaire Ausgaben	—	—	10 872	5 11
6.	Pensionen an verarmte Gutsbesitzer und Kinder=Erziehungsgelder	—	—	101 458	26 8
7.	Einlösung der Actien von derChaussée=Strecke bei Schlochau	—	—	1 440	—
8.	An vorgeschossene Mandatarien=Gebühren	—	—	39	13
	Summa der Ausgaben	—	—	3 888 456	20 6
	Schluß				
	Eingenommen sind	—	—	3 889 297	24 11
	Ausgegeben sind	—	—	3 888 456	20 6
	bleibt Bestand	—	—	841	4 5

Nachweisung von den noch ausstehenden Unterstützungs Kapitalien.

	Einzeln			Überhaupt		
	rth.	Sgr.	S.	rth.	Sgr.	S.
Zur Unterstützung der Gutsbesitzer sind überhaupt ausgeliehen	—	—	—	1 521 715	—	5
Davon sind in Folge der Allerhöchst bewilligten Ablösung zu $66\frac{2}{3}$ procent, der Annahme der Schaase zum Ankaufswerthe, der Allerhöchsten Geschenke incl. der zur Dotation des königlichen Schlosses in Marienburg überwiesenen 35717 rth. und an Verluste bei den zur Subhastation gekommenen Gütern heute etwa $3\frac{1}{2}$ procent ¹⁾ ausgefallen	—	—	—	272 743	—	1
bleiben.	—	—	—	1 248 972	—	4
davon sind baar bezahlt	—	—	—	302 189	12	10
und rückständig sind noch	—	—	—	946 782	17	6

Königsberg den 8. September 1834.

Schön.

¹⁾ Es handelt sich um die Güter, denen eine Unterstützung gewährt worden ist, die aber trotzdem nachher der Subhastation verfielen. 1836 gibt Schön einen höheren Prozentsatz (7%) an. Vgl. S. 52.

Beilage Nr. V.

Gutachten v. Schöns über den Getreideankauf und über die
Notstandsarbeiten.

(Danzig St. N. 161, 135, Konzept.)

Danzig den 27. Septbr. 1823.

Er. Königl. Hoheit dem Kronprinzen,
und
An E. K. hochlöbl. Staats-Ministerium
Berlin.

Die überaus gesegnete Erndte in Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen und Kartoffeln hat natürlich zur Folge gehabt, daß, ungeachtet der Landmann noch beschäftigt, also die eigentliche Verkaufszeit noch nicht eingetreten ist, doch die Preise bedeutend gesunken sind. Tritt jene Verkaufszeit, wo baare Leistungen vom Landmanne gefordert werden, ein, so besorgt man einen noch tieferen Fall, so, daß, da die baaren Leistungen häufig auf höhere Preise fundiert sind, hier ein Mißverhältniß voraus zu sehen ist, welches, kommt es unvorbereitet, große Verlegenheiten erzeugen kann.

Es sind darüber Vorstellungen mancherley Art an die Regierungen gekommen, und damit diese nicht die Sache einzeln betrachteten und aufnahmen und nicht einseitige Ansichten verfolgten, hat ich beide Collegia, die Lage der Sache gründlich und ausführlich in Erwägung zu ziehen und dann über das, was zu thun sey, ihre Meinung vorzutragen.

Ich überreiche die Berichte beider Regierungen. Die

1. zu Danzig hat die Sache meines Erachtens gründlich und klar aufgesetzt, sie sieht, daß nicht ein momentanes Uebel zu bekämpfen oder eine augenblickliche Conjunktur zu besiegen ist, sondern daß davon nur die Rede seyn könne, da wo bestehende Staats-Einrichtungen zu dem neuen, schnell eingetretenen Stande der Dinge nicht passen, diese zu modificiren, und in der Sache selbst, welche kein Gouvernement herbeigeführt hat und kein Gouvernement heben kann, Jedem zu überlassen, daß er seine Verhältnisse dem neuen Stande der Dinge anpasse. Sie hat daher von der Meinung, als ob ein Gouvernement durch Mit-Getreide-Handel den Getreide-Preis bestimmen könne, ganz abstahirt und nur zu erforschen gesucht, wo in Absicht der baaren Leistungen an Königl. Casen der Anlage offenbar ein höherer Preis zum Grunde liegt, und sie hat gefunden:

- a. daß bei der Klassen-Steuer die 3 unteren Klassen,
- b. bey den Gutsherrlichen, nicht Landesherrlichen Einkünften
- aa. die neueren Domainen-Erbpächter, und

bb. ein großer Theil der Domainen Bauern die baare Zalungen, wie sie angenommen sind, nicht werden leisten können, und daß hier, um das in seinen Folgen radicaliter verderbliche Schenken und Niederschlagen zu verhüten, andere Leistungen zu substituiren wären.

2. Die Regierung zu Marienwerder, welche ihrem Standpunkte und insbesondere ihrem Aufenthalts-Orte nach, die allgemeinen Verhältnisse weniger zu übersehen im Stande ist, ist der Ansicht des isolirt lebenden Ackerwirths gefolgt, der unbekümmert um den Gang der Dinge in der Welt nur hohe Preise haben will und dem Gouvernement zumutet, daß es diese besorge. Sie will Getreide Kauf. Der Bericht zeigt, daß ihr die Uebersicht des letzten Roggen Ankaufs Geschäftes fehlt; denn ihre Berechnung des dabey stattgefundenen bedeutenden Verlustes ist so unrichtig, als ihr der große Nachtheil, den diese Operation auf die Preise in Holland und so auch bey uns hervorgebracht hat, unbekannt ist. Sie scheint überhaupt die hohe Landesväterliche Absicht bey jenem Roggen Ankauf nicht zu durchschauen, wo der Landes Herr bey dem Anfange der Crisis seinen Untertanen durch den Kauf die Absicht des Beistandes zwar zeigte und so Ehrfurcht gebietend handelte, aber auch voraussetzte, daß die Untertanen wohl zu der Einsicht kommen würden, daß, wo von keiner Conjunktur, sondern von dem Gange der Produktion überhaupt die Rede ist, kein Gouvernement die Ordnung aufheben kann, welche Gott einmahl in die Welt gesetzt hat. Sie scheint auch selbst vor ihrem Antrage zu erschrecken und will, daß nur ein kleines Quantum gekauft werde, als ob eine aufgestauete Flut nicht furchtbarer tobt, wenn der Dam aufhört, als wenn sie sich allmählig verläuft, und als ob nicht das geringere Quantum jetzt binnen wenigen Wochen erreicht und dann der Fall um so grober seyn würde.

Das:

„immer ein Silber-Groschen mehr“ ist gut, wenn man das Quantum in seiner Macht hat; hier würde aber, da der Marienwerdersche Bezirk doch nicht geschlossen werden kann, bey der diesjährigen Erndte der Weg-Kauf bedeutende Summen erfordern, und diese Summen würden, weil wir im nächsten Jahre gerade auf demselben Punkt seyn würden, nichts helfen; dazu kommt, daß wir bey einem Roggen-Ankauf Maasregeln gegen fremdes Gut nehmen müßten, denn gerade im Marienwerderschen Departement ist ein großer Theil des an der Grenze gekauften Roggens von einer Qualitaet, wie er dort in der Regel nicht zum Markte kommt, und den Pohlen können wir doch mit unserem baaren Gelde nicht die Preise heben wollen.

Ich stelle die Beschlüsse auf beide Berichte untertänigst und gehorsamt anheim, und füge mein Gutachten wie folget bey:

den allgemeinen Gang der Produktion, wie ihn jeder, der mit den allgemeinen Verhältnissen bekannt ist, übersieht, kann kein Gouvernement hemmen oder ableiten. Jeder Landwirth, dessen Gedanken oder Pläne, von dieser Ordnung noch abweichend sind, muß durch Erfahrung zur Einsicht kommen, und durch Mehr-Erbau, durch erhöhte Industrie, durch Wirtschaftlichkeit, durch Aufnahme von Produktions-Zweige, welche er bisher vernachlässigte, suchen, sich mit seiner Zeit in ein Eben-Maß zu setzen. Kein Gouvernement kann dieß durch Befehle oder Maßregeln auf einmahl hervor bringen, es kann nur positive und negative helfen und beistehen, damit die Landwirthe bald zur richtigen Ansicht kommen, und damit das richtige Verhältniß mit dem geringstmöglichen Nachtheile bald eintrete. Der Stoß ist für ein so großes und so ausgebreitetes Ereigniß schnell gekommen, und daher erzeugt er große Verlegenheit. Durch den Roggen Ankauf haben unser Gouvernement zu mildern versucht, und der dabey stattgefundenene bedeutende Geldverlust wird reichlich und überreichlich durch moralischen Gewinn gedeckt. Aber den Roggenkauf als Staatswirtschaftliche Maßregel halten und fortsetzen zu wollen, würde an Vermessenheit grenzen. Es kommt meines Erachtens jetzt zunächst und dringend darauf an: die Mißverhältnisse zu mildern, welche in Absicht der wirklichen Produktenpreise, und derer, welche bey StaatsAbgaben angenommen sind, vorzugsweise jetzt stattfinden, schon damit das Gouvernement nicht den Vorwurf auf sich lade, daß es in einer Sache, in der die gegenwärtige Zeit entscheidend ist, außer der Zeit sey. Diese Aufgabe hat die Regierung zu Danzig zu lösen versucht, und ich stimme ihr bey, daß

1. der DomainenBauer seinen Zinß in einigen Gegenden nicht ganz in baarem Gelde wird abtragen können und für das, was er bei seiner jetzigen Wirtschafts-Art von dem Erbauten verkaufen kann, nicht so viel Geld einnehmen wird, als er zahlen soll;
2. der kleine Bauer und der Tagelöhner in mehreren Gegenden seine Steuer nicht wird entrichten können. Für den kleinen Bauern ist seinem CulturStande nach die baare Zahlung groß, und der Tagelöhner wird in einigen Gegenden kein Geld einnehmen können, weil der Grundbesitzer nichts für Arbeit auszugeben hat;
3. die neuen Erbpächter, bey denen zwar der rohe Ertrag genau ausgemittelt ist, bey denen aber HauptAusgaben gar nicht in Anschlag gebracht sind, da die Differenz des Anschlags und des Marktpreises diese deckte, dem größten Theile nach jetzt nicht bestehen können,

und daß in Absicht der Königl. Zeit-Pächter in jedem einzelnen Falle das, was zu thun ist, vorbehalten bleiben könne. Ich dehne dies zugleich, nach meiner genauen Kenntniß der Provinz, auf das Departement der Regierung zu Marienwerder aus.

Gegen Erlaß, Niederschlagung oder Absetzung der baaren Leistung stimme ich hier, um so mehr, da bey dem tiefen Stande der Landwirthschaft in dieser Provinz und bey dem Schein des Besseren, der schon anfängt, bey einigermaßen höheren Cultur, auch bey geringen Preisen, die bestehende baare Leistung wird erhalten werden können. In 15 biß 20 Jahren wird schon die Schule die Masse des Verstandes vergrößert und die auffallend große Zunahme der Bevölkerung die Regsamkeit so erweitert haben, daß eine Zunahme der Industrie wohl mit Gewißheit anzunehmen ist.

Biß dahin kommt es meines Erachtens nur darauf an, die vehementen Stöße der Zeit, wie z. B. eine so überaus gesegnete Erndte ist, abzuleiten und da schlage ich vor:

jenen 3 Klassen der unausbleiblich in Verlegenheit kommenden Menschen und ausnahmsweise allen anderen, welche wirklich und erwiesen ihre baaren Leistungen an die Königl. Casse nicht vollführen können, es zu verstaten, daß sie durch Leistungen anderer Art in Ablicht ihrer Reste und ihrer dießjährigen Zalungen ganz oder theilweise ihre Verbindlichkeit erfüllen können;

die Meliorations- und Wege-Arbeiten im eben verslossenen Sommer haben ihren Zwecken entsprochen. Was dadurch erreicht werden sollte, ist erreicht, und wir haben Königliche Werke, und die Operation hat auch indirecte überaus günstig auf die Einkünfte bey der Königl. Casse gewirkt. Eben so schlage ich jetzt wieder die Vollführung ähnlicher Werke vor, nur mit dem Unterschiede, daß hier insbesondere Arbeit des Landwirths, weniger des Arbeiters selbst zur Disposition gestellt wird. In dem verslossenen Frühjahre kam es auf Erhaltung der Menschen am Leben, also auf Arbeit der rohen Hand, an; jetzt, wo jeder zu essen hat, kommt es darauf an:

statt einer Zalung, die man nicht bekommen kann, eine andere Valuta zu wählen und anheim zu stellen, ob der Zalungspflichtige diese leisten oder zahlen will. Handarbeit selbst, wie die Regierung zu Danzig größtentheils vorschlägt, würde nur im geringerm Grade hier passend seyn, aber der Transport von Materialien zum Wege-Bau und anderen großen Werken, wo durch das Angespann selbst eine Masse Getreide verzehrt wird, würde hier am Orte seyn, und ich schlage vor, mich zu authorisiren:

daß ich da, wo die Regierungen mir die Unmöglichkeit der baaren Leistung nachweisen, und ich mich von der Nichtigkeit der Angabe überzeugt habe, die baare Leistung ganz oder in der Regel zum Theil in Steine- oder Kieß-Fuhren und Handarbeit gegen eine in jedem Falle zu bestimmende Valuta verwandeln darf.

An öffentlichen Arbeiten schlage ich hiezu vorzugsweise vor:

1. die Versteinerung der neuen Wege-Strecke, von Marienburg biß Coniç,

2. eine WegeStrecke bey Schwetz,
3. eine WegeStrecke zwischen Praust und Dirschau,
4. Fortsetzung des Festungsbaues in Thorn mit besonderer Rücksicht auf Arbeiten, die der Landwirth leisten kann u. s. w.

Was den Umfang der Maßregel, in Gelde angegeben, betrifft, so giebt die Regierung zu Danzig 40/m an. Ich besorge, daß dieß nicht zureichen wird, aber als AnhaltePunkt es behaltend, würde Marienwerder bei der größeren Armut und den mehreren, wenngleich unbedeutendern Domainen wenigstens 60000 rth. bedürfen, und so käme eine Summe von 100000 rth. heraus. Der Antrag scheint der Zahl nach hoch, aber er scheint es auch nur; denn es soll hingegeben werden, was doch nicht einkommt, und es ist hiebey nicht von einer Gabe, sondern nur davon die Rede, für das, was man zu fordern hat und nicht bekommt, die Valuta in einem anderen Gegenstande zu nehmen, der als allgemein nützlich und Großes Werk die reichlichsten Zinsen trägt.

Um diesen Plan zu vollführen, würde freilich an Aufsichts- und Gerätekosten und Neben-Ausgaben noch eine baare Summe nothwendig seyn, allein diese schlage ich höchstens auf 5000 rth. für jedes Departement und auf 10000 rth. für die Provinz Westpreußen an. In Absicht dieser glaube ich annehmen zu können, daß des Herrn HandelsMinisters Exc., da gerade in dessen Wirkungskreis gute Werke ohne Anweisung auf die WegeBau Fonds vollführt werden sollen, bey der hohen Theilnahme und wohlwollenden Unterstützung, welche die diesjährige Arbeit sich zu erfreuen hatte, sehr gerne auf die dazu bestimmten Fonds anzuweisen geruhen werde.

Schließlich bemerke ich hier nur noch,

1. daß dieser mein Vorschlag, meiner Absicht nach, durchaus keinen Einfluß auf pflichtmäßige Einziehung der baaren Gefälle von Seiten der Regierungen haben darf, und daß mein Plan erst da seinen Anfang nimmt, wo die Regierung mit aller Strenge das, was vorschriftsmäßig geschehen soll, versucht hat, und
2. daß über den Einfluß der jetzt in Absicht der ProduktenPreise veränderten Zeit auf den Gutsbesitzer und dessen Hinterfaßen und Creditoren
 - a. vor Allem die bessere Gestaltung der Landschaft so bald als möglich nothwendig ist, und
 - b. neu fassende Maßregeln in Absicht auf Verschuldung und Bererbung dringend nöthig seyn werden, zu deren Ermittlung und zu deren Vorschlag die bevorstehende Ständische Versammlung geeignet ist.

Schön.

Beilage Nr. VI.

v. Schön an die Regierung zu Königsberg über die Einwanderung fremder Kolonisten. 29. August 1832.

(Kgl. St. A. Königsberg L. A. Fischhausen, 5. Abschrift.)

Die Anfrage des Königl. sächsischen Geschäftsträgers am diesseitigen Hofe:

in welchen Gegenden und Orten sächsische Auswanderer Unterkommen zu finden hoffen dürfen, — in welche Lage sie dort treten, — mit welchen Mitteln sie versehen sein müssen, und welche Fertigkeiten derselben besonders geeignet sind, um Erwerb hoffen zu dürfen?

veranlaßt mich, — obschon Niederlassungen ausgewanderter Unterthanen fremder Regierungen auf Staats-Kosten zu befördern, den jetzt bestehenden Verwaltungs-Grundsätzen fremd ist, und daher nicht wohl abzusehen sein dürfte, auf welche Weise die Einwanderung sächsischer Familien, so entschieden solche wegen des allgemein bekannten Fleißes und der Ordnungsliebe des sächsischen gemeinen Mannes, da wo es an Gelegenheit für ihr Unterkommen nicht mangelt, auch wünschenswerth bleibt, rücksichtlich der Unterstützungs-Bedürftigkeit, woran Auswanderer in der Regel leiden, zu begünstigen und auszuführen sein werde, — Eine Königl. Hochlöbliche Regierung um gefällige gutachtliche Aeußerung binnen möglichst kurzer Frist ergebenst zu ersuchen, in wie ferne einzelnen Gutsbesitzern mit Ansiedlern, die sich aus einem von fleißigen Leuten bewohnten Nachbarlande anbieten, im hiesigen Regierungs-Bereich gedient sein möchte.

Königsberg, den 29. August 1832.

gez. v. Schön.

An Eine Königl. Hochlöbliche Regierung
hier.

Namenregister.

- v. Auerwald, Oberpräsident 15, 17, 36.
 v. Auerwald (Rodmannshöfen) 52, 62.
 Avenarius, Ludwig, Kammerrat (Halberstadt) 63, 69.
 v. Baczko, L., Preussischer Historiker 25 f.
 v. Benedendorff, Hindenburg (Reudeck) 53.
 v. Bismarck, Otto Fürst 55.
 v. Borcke (Tollsdorf) 50 f.
 v. Borgstede, Geh. Oberfinanzrat 4, 10, 34 f., 46, 80, 87, 99 f.
 v. Brandt, Generallandschaftsdirektor 57, 74.
 v. Brederlow (Saalau) 51, 57, 62.
 v. Brünneck, Magnus (Bellshwiz) 39, 49, 51, 52, 94.
 v. Bülow, Ludwig Friedrich, Finanzminister 16 ff., 81, 83.
 Dirichlet, Reichstagsabgeordneter 67.
 Dohna, Alexander Graf zu, Minister des Innern 1809/10, Generallandschafts-
 direktor 4, 15, 20, 29, 34, 44, 48, 50 f., 57, 83, 94, 98.
 v. Farenheid (Beynuhnen) 2, 50, 52.
 Fichte, Joh. Gottlieb 38, 41.
 v. Finkenstein, Grafen (Gilgenbutz) 4, 60 ff.
 v. Finkenstein, Karl, Graf (Zäskendorf) 60 f.
 Fottwell, Eduard Heinrich, Regierungspräsident in Marienwerder 89, 91.
 v. Fölkersjamb (Bauditten) 23, 28, 54.
 Friedrich der Große 2, 5, 32 f., 40, 85 f., 97 ff.
 Friedrich Wilhelm I. 33, 69, 85, 97 ff.
 Friedrich Wilhelm III. 20 f., 23, 37, 39, 114.
 v. d. Gröben (Hasenberg-Weslitenen) 51 f., 62.
 Hardenberg, Fürst, Staatskanzler 7 f., 20 ff., 81, 102 ff.
 v. Hippel (Leistenau) 52.
 v. Hippel, Regierungspräsident in Marienwerder 15, 17, 86.
 v. Kalkreuth, Feldmarschallin 54.
 Kern, Stadt- und Landgerichtsdirektor (Löbau) 62.
 v. Klewig, Finanzminister 80.
 v. Korff, Baron (Bledau) 67.
 v. Lavergne-Peguillen (Balden) 65, 96.
 Lehndorf, Grafen (Steinort) 94.
 Lottum, Graf, General d. Inf. und Staatsminister 66, 70 f., 85.
 Maassen, Finanzminister 66, 92.
 Manitius, Landschaftssyndikus 12, 25.
 v. Moß, Finanzminister 73, 80, 89 ff.
 v. Romberg, Freiherr (Gerdaunen) 61.
 v. Rother, Christian, Vorstand der kgl. Bank und der Seehandlung 31, 35, 107.
 v. Schlieben (Gerdaunen-Sanditten) 51, 61 f.
 v. Schrötter, Friedr. Leop., Freiherr, Ostpreussischer Provinzialminister 6 f., 9.
 v. Schuckmann, Minister des Innern 12, 15, 18 ff., 25, 44 f., 66, 70 ff., 81, 83, 102.
 v. Stagemann, ehemaliger Syndikus der ostpreussischen Landschaft, Chef der Kanzlei
 Hardenbergs 23, 66.
 Woemer, Regierungspräsident in Gumbinnen 79 f.

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

DD Mayer, Eduard Wilhelm
491 Das Retablissement Ost- und
064M39 Westpreussens

Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomie.Herausgegeben
von Prof. Dr.

Karl Diehl, in Freiburg i. Br.

1. Heft: **Die volkswirtschaftlichen Anschauungen der Scholastik seit Thomas v. Aquin.** Von Dr. Edmund Schreiber. (VIII, 246 S. gr. 8^o) 1913. Preis: 7 Mark 50 Pf.
2. Heft: **Die alten deutschen Kameralisten.** Ein Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomie und zum Problem des Merkantilismus. Von Dr. Kurt Zielentiger. (XIII, 468 S. gr. 8^o) 1914. Preis: 12 Mark.

Geschichte der Volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen.

Von **Charles Gide**, Professeur d'Economie Sociale à la Faculté de Droit de l'Université de Paris und **Charles Rist**, Professeur d'Economie Politique à la Faculté de Droit de l'Université de Montpellier. Preisgekrönt von der Académie des Sciences Morales et Politiques. Nach der zweiten durchgesehenen und verbesserten Ausgabe herausgegeben von Dr. phil. et. med. **Franz Oppenheimer**, Privatdozent an der Universität Berlin. Deutsch von R. W. Horn. 1913. (XXII, 828 S. gr. 8^o) Preis: 12 Mark, geb. 13 Mark 20 Pf.

Inhalt: I. Die Gründer. 1. Die Physiokraten (Gide). 2. Adam Smith (Rist). 3. Die Bestimmten [Malthus und Ricardo] (Gide). — II. Die Gegner. 1. Sismondi und die Ursprünge der kritischen Schule (Rist). 2. Saint-Simon, die Saint-Simonisten und der Ursprung des Kollektivismus (Rist). 3. Die Assozialisten, Owen und Fourier (Gide). Louis Blanc (Rist). 4. Friedrich List und die nationale Volkswirtschaftslehre (Rist). Proudhon und der Sozialismus von 1848 (Rist). — III. Der Liberalismus. 1. Die Optimisten [Bastiat und Carey] (Gide). 2. Höhepunkt und Niedergang der klassichen Schule [Stuart Mill] (Gide). — IV. Die Abtrünnigen. 1. Die historische Schule und der Streit der Methoden (Rist). 2. Der Staatssozialismus (Rist). 3. Der Marxismus (Gide). 4. Die auf dem Christentum beruhenden Lehren (Gide). — V. Die neuzeitlichen Lehren. 1. Die Hedonisten (Gide). 2. Die Theorie der Bodenrente und ihre Anwendungen (Rist). 3. Die Solidaristen (Gide). 4. Die Anarchisten (Rist). — Schlußwort. — Analytische Inhaltsübersicht. — Alphabetisches Namenverzeichnis. — Sachregister.

Sozialwissenschaftliche Studien.Herausgegeben von **H. Waentig**.

Band 1: **Lorenz von Stein und die Gesellschaftslehre.** Von Dr. Ernst Grünfeld. (XI, 257 S. gr. 8^o) 1910. Preis: 4 Mark 50 Pf.

Soziale Kultur, 4. Heft, April 1912:

Ein bedeutamer Beitrag zur Geschichte der modernen Gesellschaftslehre. Die hervorragende Stellung von Steins wird gebührend gezeichnet und der Einfluß seiner Lehren und Forschungen bis in die Gegenwart nachgewiesen. Der literaturgeschichtliche Teil des Werkes darf nicht als das letzte eine besondere Hervorhebung beanspruchen. Für weitere Studien wird er sehr gute Dienste leisten. Gegenüber den Präntentionen der modernen Soziologie ist das vorliegende Werk ein gutes Korrektiv.

Vorträge über wirtschaftliche Grundbegriffe.Von **H. Oswald**.

Zweite, durchgesehene Auflage. (VI, 163 S. gr. 8^o) 1914.

Preis: 3 Mark 50 Pf

Deutsche Juristen-Zeitung, XI. Jahrg., Nr. 15 vom 1. Aug. 1916:

Der Verfasser, der bekannte Frankfurter Jurist und frühere Parlamentarier, hat sich keine leichte Aufgabe gestellt. Gottfried Kellers Satz: „Wie mir scheint, geht alles richtige Bestreben auf Vereinfachung, Zurückführung und Vereinigung des scheinbar Getrennten und Verschiedenen auf einen Lebensgrund“, als Motto, führt ihn notwendigerweise zu einer außerordentlichen Beschränkung des Themas. Er erörtert nur die allerersten Begriffe der Nationalökonomie. Nachdem kurz von den Begriffen Bedürfnis und Gut gesprochen, wird lediglich der Wertbegriff, sein Wesen, was seine Höhe und insbesondere den Wert der Elementargüter (Naturgaben, Arbeitsleistung, Kapital) bestimmt, der Betrachtung unterzogen. . . . Der Gefahr, zu abstrakt zu sein, ist der Verfasser mit Geschick entronnen. Er wählt die Vortragsform und durchsetzt seine Darlegungen reichlich mit Beispielen. Was inhaltlich geboten wird, ist klar, scharfsinnig, weitblickend.
Prof. Dr. Rehm (Straßburg).